



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Der Neokatechumenale Weg.
Eine kirchenrechtliche Untersuchung.

Verfasser:

Andrea Graziani

angestrebter akademischer Grad:

Magister der Theologie (Mag. Theol.)

Wien, im September 2012

Studienkennzahl:	A 011
Studienrichtung:	Katholische Fachtheologie
Betreuer:	Univ.-Prof. DDr. Ludger Müller

***„Wenn nicht der Herr das Haus baut,
müht sich jeder umsonst, der daran baut“***

Psalm 127,1

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	ii
1. Einleitung	1
1.1. Ziel der Arbeit	1
1.2. Die Entstehung des Neokatechumenalen Weges.....	3
1.2.1. Die Initiatoren.....	3
1.2.2. Der Anfang in Palomeras Altas	5
1.2.3. Aus den Baracken in die Pfarren.....	6
1.3. Das Verfahren zur kirchenrechtlichen Anerkennung des Neokatechumenalen Weges.....	7
1.3.1. Die ersten Schritte bis zum Brief „Ogniqualvolta“.....	7
1.3.2. Die Entstehung der Statuten „ad experimentum“	10
1.3.3. Endgültige Approbation der Statuten.....	11
2. Hauptteil	13
2.1. Die Kirchenrechtsform des Neokatechumenalen Weges	13
2.1.1. Wesen.....	13
2.1.2. Durchführung	19
2.2. Die Frage der „sacra potestas“	22
2.2.1. Problemstellung	22
2.2.2. Die historisch-kanonistische Entwicklung.....	24
2.2.3. Verschiedene Theorien über die „sacra potestas“	30
a) Die „sacra potestas“ wird durch Weihe und Sendung verliehen	30
b) Die „sacra potestas“ wird durch die Weihe verliehen	31
2.2.4. Die kollegiale Gewaltkonzeption.....	32
2.2.5. Die Ekklesiologie der „communio hierarchica“ in den Statuten	34
2.3. Die Frage der Inkardination	38
2.3.1. Problemstellung	38
2.3.2. Die Lösungsmöglichkeiten.....	40
a) Die „untypische Inkardination“	40
b) Gründung eigenes inkardinationsbefugten Institutes des geweihten Lebens.....	42
c) Der Vertragsabschluss	43
2.3.3. Die Inkardination der Kleriker, die in den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ausgebildet wurden	44
3. Schlussfolgerung	49
Anhang.....	51
• Der Brief „Ogniqualvolta“ seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an Msgr. Paul Josef Cordes.....	51
• Dekret der endgültigen Approbation der Statuten des Neokatechumenalen Weges von Seiten des päpstlichen Rates für die Laien	54
• Statut des Neokatechumenalen Weges	57
Abstract	85
Literaturverzeichnis	I
Lebenslauf	V

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis
AA.VV.	Verschiedene Autoren
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Apg	Apostelgeschichte
Art.	Artikel
Bd.	Band
bzw.	beziehungsweise
c(c).	Canon (Canones), geltendes Recht
can(n).	Canon (Canones)
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990
CIC	Codex Iuris Canonici von 1983
CIC/1917	Codex Iuris Canonici von 1917
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Dtn	Deuteronomium
ebd.	ebenda
Eph	Epheserbrief
Ex	Exodus
FZPhTh	Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie
Fn.	Fußnote
HdkKR	Handbuch des katholischen Kirchenrechts
Hrsg.	Herausgeber
IKZ Communio	Internationale Katholische Zeitschrift Communio
Jer	Jeremia
Jes	Jesaja
Jh.	Jahrhundert
Joh	Johannesevangelium
1 Kor	1. Korintherbrief
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche
LG	Lumen Gentium
Lk	Lukasevangelium
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche

Mk	Markusevangelium
MK	Münsterischer Kommentar
Msgr.	Monsignore
Mt	Matthäusevangelium
n. Chr.	nach Christi Geburt
Nr.	Nummer
OICA	Ordo Initiationis Christianae Adultorum
OR	L'Osservatore Romano
ORdt.	L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache
Phil	Philipperbrief
PO	Presbyterorum ordinis
Ri	Richter
Rn.	Randnote
1 Sam	1. Buch Samuel
S. E.	Seine Exzellenz
S. Em.	Seine Eminenz
Statut	Statut des Neokatechumenalen Weges in der endgültigen Fassung von 2008
Statut/2002	Statut des Neokatechumenalen Weges in der Fassung von 2002
StatutGE/86	Statut der Gemeinschaft Emmanuel in der Fassung von 1986
1 Tim	1. Timotheusbrief
2 Tim	2. Timotheusbrief
Tit	Titusbrief
TrThZ	Trierer Theologische Zeitschrift
usw.	und so weiter
URL	Uniform Resource Locator
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

1. Einleitung

1.1. Ziel der Arbeit

Der Heilige Geist, der die Kirche führt und belebt, hat das 2. Vatikanische Konzil dazu inspiriert, eine Antwort auf die gegenwärtige Krise des Glaubens zu geben. Das führte zu einer spirituellen Erneuerung der Kirche, aus der „eine einzigartige Entwicklung der kirchlichen Bewegungen und Gemeinschaften hervorgegangen“¹ ist.

Der Neokatechumenale Weg, eine kirchliche Erfahrung, die zu Beginn der 1960er Jahre unter den Barackenbewohnern von „Palomeras Altas“ in Madrid begonnen hat, ist eine der Früchte dieses „Frühlings in der Kirche“.² Bei den Initiatoren des Weges handelt es sich um zwei Laien,³ nämlich den Maler Francisco (Kiko) Argüello und die diplomierte Chemikerin Carmen Hernández. Beide zogen in ein Barackenviertel Madrids, und auf Bitte der Armen, mit denen sie lebten, begannen sie, ihnen das Evangelium zu verkündigen. Diese Form der Verkündigung führte zur Bildung einer kleinen christlichen Gemeinschaft. Es bildeten sich schließlich andere Gemeinschaften, die sich in Folge auch in vielen Pfarren von Madrid etablierten. Einige Jahre später entstanden die ersten Gemeinschaften in Rom, und heute, mehr als 40 Jahre später, ist der Neokatechumenale Weg in vielen Nationen der ganzen Welt präsent.

Die Tatsache, dass sich der Neokatechumenale Weg weder als Verein noch als kirchliche Bewegung versteht, hat von Anfang an einige Fragen aufgeworfen, einerseits im Prozess der rechtlichen Anerkennung, andererseits innerhalb der Pfarren, wo sich diese Erfahrung in der Regel verwirklicht.

¹ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die neuen Gemeinschaften*, am 30. Mai 1998, in: ORdt., Nr. 24 vom 12. Juni 1998.

² JOHANNES PAUL II., *Botschaft an den Weltkongress der Kirchlichen Bewegungen*, am 27. Mai 1998, in: ORdt., Nr. 24 vom 12. Juni 1998.

³ Anmerkung zur Terminologie: „Initiatoren“. Dieser Ausdruck beschreibt besser als „Gründer“ die Tatsache, dass die Personen, durch die der Neokatechumenale Weg entstanden ist, nichts Neues unternommen, sondern den Katechumenat der Kirche wiederbelebt haben.

In der Kirchengeschichte ist die Antinomie zwischen Charisma und Institution immer als „Spannung zwischen Klerikern und Laien aufgetreten“.⁴ Das 2. Vatikanische Konzil sagt, dass ein Charisma den „Gläubigen jeglichen Standes“ (LG 12), das heißt den Klerikern wie den Laien, vom Heiligen Geist geschenkt wird. Aufgabe des Charismas ist es, die Institution ständig zu beleben und ihren Hegemonieanspruch zu relativieren. Die Kirche „darf sich nicht überinstitutionalisieren, sondern muss immer offen bleiben auf die unvorhergesehenen, ungeplanten Anrufe des Herrn hin“.⁵ Andererseits hat die Institution nicht nur die Verantwortung, die Echtheit der Charismen zu überprüfen und zu beurteilen, sondern vor allem auch, deren Existenz und die effektive Möglichkeit ihrer Ausübung zu gewährleisten.

Die Statuten des Neokatechumenalen Weges wurden nach einer Zeit der Überprüfung am 11. Mai 2008 endgültig approbiert. Es handelt sich um die Bestätigung einer lebendigen und im Laufe der vorangegangenen Jahre konsolidierten apostolischen Praxis. Somit hat das Gewohnheitsrecht, das durch die Gewohnheit einer Gemeinschaft von Gläubigen getragen wird, seine Rezeption gefunden (vgl. c. 23 CIC).

Das spezifische Wesen des Neokatechumenalen Weges wurde bewahrt, indem dieser Wirklichkeit der Titel einer öffentlichen Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, die „aus einer Gesamtheit von geistlichen Gütern“ (Art. 1 § 3 Statut; vgl. c. 114 § 3 CIC) besteht.

In dieser Diplomarbeit sollen zwei spezifische Fragestellungen im Hinblick auf die approbierten Statuten des Neokatechumenalen Weges behandelt werden.

Die erste Frage betrifft die „sacra potestas“ und das Verhältnis zwischen gemeinsamem Priestertum und Weihepriestertum. Wie verwirklicht sich im Rahmen des Neokatechumenalen Weges die Teilnahme der beiden Formen des Priestertums am einzigen Priestertum Christi?

⁴ Eugenio CORECCO, *Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche*, in: Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche, Gisbert GRESHAKE [Hrsg.], 147.

⁵ Joseph RATZINGER, *Kirchliche Bewegungen und ihr theologischer Ort*, in: IKZ Communio, 27, 1998, 434.

Die zweite Frage betrifft die Inkardination der Kleriker, die in den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ausgebildet wurden. Gehören sie dem Diözesanklerus an oder stehen sie in einem untypischen Inkardinationsverhältnis?

In der vorliegenden Arbeit wird auch die Ekklesiologie der „communio hierarchica“, die in den Statuten des Neokatechumenalen Weges erkennbar ist, dargestellt.

1.2. Die Entstehung des Neokatechumenalen Weges

1.2.1. Die Initiatoren

Francisco Argüello, 1939 in León, Spanien, geboren, studierte Kunst an der Akademie „San Fernando“ in Madrid und wurde als Zwanzigjähriger mit dem „Außerordentlichen Nationalpreis für Malerei“ ausgezeichnet.⁶

Nach einer tiefen existenziellen Krise entdeckte er durch den Kontakt mit leidenden Menschen das Geheimnis des gekreuzigten Christus, wie er selbst bezeugt: „In dieser Lage erlebte ich eine große Überraschung. Wisst ihr, was ich dort sah, in jenen Leuten? ..., ich sah in ihnen den gekreuzigten Christus“.⁷ Nach Absolvierung des Militärdienstes in Afrika wollte er der Gesellschaft „Villa Teresita“ beitreten, einer Gruppe, die sich den Armen und Prostituierten widmete. Später zog er jedoch in die Baracken von „Palomeras Altas“ in Madrid, mitten unter die Armen: „Dort in den Baracken wollte ich leben wie Charles de Foucauld, im Stillen, in Kontemplation: Wie sich einer vor der Eucharistie sam-

⁶ Vgl. *Curriculum vitae et operum von Kiko Argüello*, in: Veröffentlichung anlässlich der Verleihung des Doktorates Honoris Causa, 27.

⁷ Francisco ARGÜELLO, *Die Ursprünge des Neokatechumenalen Weges*, in URL: <http://www.camminoneocatecumenale.it/new/default.asp?lang=de&page=storia01> (abgerufen am 11. Juni 2012).

melt, zu Füßen der Realpräsenz Christi, so wollte ich zu Füßen des gekreuzigten Christus in den ärmsten und elendsten Leuten sein“.⁸

In dieser Zeit begegnete Francisco Argüello auch erstmals Carmen Hernández. In Ólvega, Spanien, geboren, studierte Carmen anfangs Chemie, entschloss sich nach ihrer Promotion jedoch, in die Mission zu gehen. Sie trat in das Institut „Misioneras de Christo Jesús“ in Navarra ein und absolvierte ihr Theologiestudium bei den Dominikanern in Valencia, welches sie mit dem Lizentiat abschloss. Dabei lernte sie den Liturgiker Msgr. Pedro Farnés Scherer kennen, der sie in die Neuerungen des 2. Vatikanischen Konzils einführte.

Nachdem ihr Missionsprojekt gescheitert war, unternahm Carmen eine Pilgerfahrt nach Israel. „Gott hat [dort] die Heilige Schrift in einer wunderbaren Weise für mich geöffnet. Ich danke dem Herrn. Eine der stärksten Gnaden, die ich bekommen habe, war in Ein Karem. Ich dachte mit einigen Freundinnen daran, eine neue Vereinigung zu gründen, eine Bewegung; doch habe ich von der Jungfrau gehört: »Nein! ... es ist die Kirche «“⁹, um zu sagen, dass es nicht notwendig sei etwas Neues zu „erfinden“, sondern dass es um eine tiefe Erfahrung gehe, existenziell in die Kirche eingegliedert zu sein. Als sie aus Israel zurückkehrte, traf sie Kiko, der mit ihrer Schwester befreundet war.

Heute bilden die zwei Initiatoren zusammen mit dem italienischen Priester Don Mario Pezzi auf weltweiter Ebene das Internationale Verantwortlichen-Team des Neokatechumenalen Weges (vgl. Art. 34 § 1 Statut).

⁸ Ebd.

⁹ Carmen HERNÁNDEZ, *Stellungnahme von Carmen Hernández am Tag der Approbation*, in: *Der Neokatechumenale Weg. Statut*, 134.

1.2.2. Der Anfang in Palomeras Altas

Kiko Argüello zog mit seiner Gitarre und einer Bibel in das Armenviertel von „Palomeras Altas“ in Madrid, um dort mit den Armen zu leben.¹⁰ Bald aber wurde er zu einem lebendigen Fragezeichen für die dort lebenden Menschen. „Nach und nach näherten sie sich und fragten: »Wer ist das, der mit dem Bart und der Gitarre, der hier lebt?« Für einige war ich einer, der ein Gelübde gemacht hat, für andere eine Art Protestant, weil ich immer die Bibel bei mir hatte. Die Zigeuner kamen wegen der Gitarre ... sie wussten nicht, wer ich war“.¹¹ Langsam entwickelte sich auf diese Weise eine Gruppe rund um Kiko, die, anfangs vor allem durch Neugierde angezogen, sich immer mehr der Verkündigung des Evangeliums öffnete.

Carmen Hernández, die ebenfalls eine Baracke bezog, schloss sich Kiko an. Sie hatten dabei nicht vor Augen, irgendeine neue Bewegung oder Gruppe zu gründen, sondern einfach das Evangelium Jesu Christi zu verkünden. „Mit Staunen waren wir Zeugen, dass das Wort, indem es in so armen Menschen, Fleisch annahm, eine Gemeinschaft im Gebet entstehen ließ, sowie eine überraschende Liturgie ... Auf diese Weise erschien vor unseren Augen in einem Zeitraum von drei Jahren ein wahrer Weg der Schwangerschaft zum Glauben“.¹²

In kurzer Zeit entstand eine Gemeinschaft aus Armen, die auf einem „Dreifuß“ – *Wort Gottes – Liturgie – Gemeinschaft* – gründete. Die fruchtbringende Synthese aus kerygmatischer¹³ Verkündigung, Änderung des sittlichen

¹⁰ Vgl. Francisco ARGÜELLO, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: *Rivista di Vita Spirituale*, 29, 1975, 192-193; Ricardo BLÁZQUEZ, *Die Neokatechumenalen Gemeinschaften*, 5-10.

¹¹ Francisco ARGÜELLO, *Die Ursprünge des Neokatechumenalen Weges*, in URL: <http://www.cam.minoneocatecumenale.it/new/default.asp?lang=de&page=storia01> (abgerufen am 11. Juni 2012).

¹² Francisco ARGÜELLO, *Beitrag von Kiko Argüello bei der Vollversammlung der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker*, in: *Der Neokatechumenale Weg in den Ansprachen von Papst*, 216.

¹³ Anmerkung zur Terminologie:

„Kerygma“ (griech.: *Nachricht*). Es ist die gute Nachricht vom Paschaereignis Jesu Christi. Inhalt des Kerygmas als gute Nachricht von Tod und Auferstehung des Herrn ist Christus und zwar als der Gekreuzigte (vgl. 1 Kor 2,2); Vgl. Bruno FORTE, *Kerygma*, in: *LThK*, Bd. V, 1409-1410.

Lebens und Liturgie war die Basis dessen, was später der Neokatechumenale Weg wurde.

1.2.3. Aus den Baracken in die Pfarren

Als der damalige Erzbischof von Madrid, S. E. Msgr. Casimiro Morcillo, eines Tages das Barackenviertel von „Palomeras Altas“ besuchte, war er vom Leben dieser kleinen Gemeinschaft, die unter den Zigeunern, Analphabeten, Prostituierten, Exhäftlingen usw. geboren wurde, sehr betroffen. Er ermutigte die Initiatoren daher, diese neue Erfahrung auch in die Pfarren von Madrid zu bringen.

Auf diese Weise begann sich der Neokatechumenale Weg, angefangen von Madrid, in den Diözesen Spaniens zu verbreiten. „Es war für uns überraschend zu sehen, wie auch in diesen Pfarren, deren soziologisches Umfeld anders war als das der Baracken, trotzdem nach der Verkündigung des Kerygmas durch eine zweimonatige Katechese Gemeinschaften auf dem Weg der Umkehr entstanden“.¹⁴

Als die Initiatoren des „Weges“¹⁵ im Jahr 1968, eingeladen von Don Dino Torreggiani, nach Rom kamen, ließen sie sich im Barackenviertel „Borghetto Latino“ nieder. Die Begegnung mit einer Gruppe Jugendlicher, die Kiko in seiner Baracke besucht hatte, ermöglichte einen Kontakt mit der Pfarre „Nostra Signora del Santissimo Sacramento e Santi Martiri Canadesi“.

Kurz darauf konnte mit Zustimmung des damaligen Generalvikars seiner Heiligkeit für die Stadt Rom, S. Em. Kardinal Angelo Dell'Acqua, die erste Katechese in der Pfarre begonnen werden. In den folgenden Jahren verbreitete sich der Neokatechumenale Weg von Rom aus auch in andere Diözesen Italiens.

¹⁴ Francisco ARGÜELLO, *Beitrag von Kiko Argüello bei der Vollversammlung der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker*, in: *Der Neokatechumenale Weg in den Ansprachen von Papst*, 216.

¹⁵ Anmerkung zur Terminologie:

„Weg“. Mit diesem Wort ist der Neokatechumenale Weg gemeint.

Immer mehr Anfragen von Bischöfen neuer Diözesen führten dazu, dass Katechistentteams aus Italien und Spanien dorthin geschickt wurden, um die Erfahrung des Neokatechumenalen Weges bekannt zu machen.

1.3. Das Verfahren zur kirchenrechtlichen Anerkennung des Neokatechumenalen Weges

1.3.1. Die ersten Schritte bis zum Brief „Ogniqualvolta“

Im Jahr 1972, als der „Weg“ schon in vielen verschiedenen Pfarren Italiens und Spaniens Fuß gefasst hatte, lud die Kongregation für den Gottesdienst die Initiatoren des Neokatechumenalen Weges ein, um zu erfahren, worin dieses Itinerarium zur Wiederentdeckung der Taufe und die dazugehörigen Riten bestünden.

Die Kommission, geleitet von Msgr. Annibale Bugnini, dem damaligen Sekretär der Kongregation, war sehr bewegt,¹⁶ als sie sah, dass der Heilige Geist, ausgehend von den Armen, bereits begonnen hatte, das zu verwirklichen, woran man schon seit mehreren Jahren im Hinblick auf ein Katechumenat von Erwachsenen arbeitete.¹⁷ Eine erste Frucht dieser Gespräche war ein Artikel, der in der von der Kongregation herausgegebenen Zeitschrift „Notitiae“ publiziert wurde.¹⁸ In diesem wird erklärt, dass einige Riten, die im Kapitel IV des OICA für Nichtgetaufte vorgeschlagen werden, auch für jene angepasst werden können, die zwar getauft, aber nicht ausreichend in den Glauben eingeführt wurden.

¹⁶ Vgl. Annibale BUGNINI, *Die Liturgiereform 1948-1975*, in: Zeugnis und Testament, Johannes WAGNER [Hrsg.], Fn. 26, 628: „Eine sehr eifrige Gruppe, die der Neokatechumenalen Gemeinschaft, hatte schon auf Betreiben ihrer Gründer damit begonnen, eine christliche Ausbildung der Getauften im Stil des Katechumenats aufzubauen. Der Verdienst dieser Gruppe besteht darin, dass sie die Wichtigkeit des Katechumenats zur Heranbildung echter Christen erkannt hat“.

¹⁷ Im selben Jahr wurde das OICA – Ordo Initiationis Christianae Adulorum – (lat.: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche) promulgiert.

¹⁸ *Notitiae*, 85, 1973, 274-282.

In der ersten päpstlichen Audienz, die dem Neokatechumenalen Weg gewährt wurde, begrüßte Papst Paul VI. am 8. Mai 1974 die anwesenden Verantwortlichen der Neokatechumenalen Gemeinschaften mit folgenden Worten: „Diese Wiedererweckung leben und fördern nennt ihr eine Form »nach der Taufe«, die in den christlichen Gemeinschaften von heute erneut jene Reifung und Vertiefung bewirken könnte, die in der Urkirche durch die Periode der Taufvorbereitung zustande kam. Ihr übertragt sie auf nachher: Das Vorher oder Nachher ist nebensächlich, würde ich sagen. Tatsache ist, dass ihr hinstrebt zur Authentizität, zur Fülle, zur Konsequenz, zur Aufrichtigkeit des christlichen Lebens. Und das ist, ich wiederhole es, höchst verdienstvoll. Es tröstet uns enorm“.¹⁹

Gleich danach erschien eine weitere Bemerkung in der Zeitschrift „Notitiae“ mit folgenden Wortlaut: „Alle Erneuerungen in der Kirche ließen neue Unternehmungen entstehen und brachten neue Einrichtungen hervor, welche die Absichten der Reform in die Praxis umsetzten. So geschah es nach dem Konzil von Trient; in unseren Tagen könnte es nicht anders sein ... Ein ausgezeichnetes Modell dieser Erneuerung findet sich in den »Neokatechumenalen Gemeinschaften«“.²⁰

Bei einer der ersten Begegnungen mit den Neokatechumenalen Gemeinschaften im Jahr 1988 in der römischen Pfarre „Santa Maria Goretti“ beschrieb Papst Johannes Paul II. das Verdienst des „Weges“ folgendermaßen: „So sehe ich die Entstehung des Neokatechumenats: Einer, ich weiß nicht, ob Kiko oder ein anderer, hat sich gefragt: Woher kam die Kraft des Glaubens der Urkirche? Und woher kommt die Schwachheit der heute viel zahlreicheren Kirche? Ich glaube, er hat die Antwort gefunden: im Katechumenat, in diesem Weg“.²¹

Zur gleicher Zeit veröffentlicht die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ein Dokument über die Feier der Eucharistie in den

¹⁹ PAUL VI., *Generalaudienz*, am 8. Mai 1974, in: *Notitiae*, 95-96, 1974, 230. Deutsche Übersetzung in: *Der Neokatechumenale Weg in den Ansprachen von Papst*, 28.

²⁰ *Notitiae*, 95, 1974, 229. Deutsche Übersetzung in: *Der Neokatechumenale Weg in den Ansprachen von Papst*, 212-213.

²¹ JOHANNES PAUL II., *Ansprache in der Pfarre Santa Maria Goretti*, am 31. Jänner 1988, in: *OR* vom 1.-2. Februar 1988. Deutsche Übersetzung in: *Der Neokatechumenale Weg in den Ansprachen von Papst*, 166.

Neokatechumenalen Gemeinschaften: „Die Kongregation gestattet, dass unter den von der Instruktion »Actio pastoralis« Nr. 6-11 vorgesehenen Anpassungen die Gruppen des erwähnten »Weges« die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen können, immer jedoch mit ungesäuertem Brot, und dass »ad experimentum« der Ritus des Friedens verlegt wird nach den allgemeinen Fürbitten“.²²

Der Brief „Ogniqualvolta“,²³ den Johannes Paul II. an den damaligen Vizepräsidenten des Päpstlichen Rates für die Laien, Msgr. Paul Josef Cordes, richtete, ist in dieser ersten Phase die bedeutendste Anerkennung des Neokatechumenalen Weges: „[Ich] erkenne den Neokatechumenalen Weg als ein »Itinerarium«²⁴ katholischer Formung an, gültig für die Gesellschaft und für die gegenwärtige Zeit. Ich wünsche mir, dass die Brüder im bischöflichen Amt – zusammen mit ihren Presbytern – dieses Werk für die Neuevangelisierung zur Geltung bringen und unterstützen, damit es sich gemäß den von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien vollzieht im Geist des Dienstes für den Ortsordinarius und der Communio mit ihm sowie im Kontext der Einheit der Teilkirche mit der Universalkirche“.²⁵

Dieses Schreiben kann mit Recht als die „Magna Charta des Neokatechumenalen Weges“²⁶ gelten. Folgende drei Aspekte werden dabei besonders hervorgehoben:²⁷

1. die Existenz einer kontinuierlichen apostolischen Praxis,²⁸ die in verschiedenen Ortskirchen verbreitet ist;

²² KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTEORDNUNG, *Bekanntmachung über Feiern in den Gruppen des Neokatechumenalen Weges*, in: OR vom 24. Dezember 1988.

²³ JOHANNES PAUL II., *Brief „Ogniqualvolta“*, vom 30. August 1990, in: AAS, 82, 1990, 1513-1515.

²⁴ Anmerkung zur Terminologie:

„Itinerarium“ (im ital. original Text: *itinerario*). Dieser Ausdruck kann der „Weg“, im Sinne eines dauerhaften Prozesses verstanden werden.

²⁵ JOHANNES PAUL II., *Brief „Ogniqualvolta“*, vom 30. August 1990, in: AAS, 82, 1990, 1515.

²⁶ Libero GEROSA, *Die Anerkennung des Neokatechumenalen Weges: eine neue pastorale Chance für die Teilkirchen in Europa?*, in: AfKKR, 171, 2002, 353.

²⁷ Vgl. Adelchi CHINAGLIA, *Kirchenrechtliche Anmerkungen*, in: Der Neokatechumenale Weg. Statut, 168.

²⁸ Vgl. Winfried AYMANS, *Apostolische Autorität im Volke Gottes*, in: TrThZ, 86, 1977, 293; Pedro LOMBARDÍA, *Legge e consuetudine ed atti amministrativi nel nuovo codice di Diritto Cano-*

2. die Anerkennung der Früchte von Seiten vieler Bischöfe und zuletzt durch den Heiligen Vater selbst;
3. das Vorhandensein der von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien.

Die zentralen Elemente dieses Itinerariums werden dabei auch genannt: „Es sind die Verkündigung des Evangeliums, das Zeugnis in kleinen Gemeinschaften und die in Gruppen gefeierte Eucharistie, die es den Gliedern dieser Gemeinschaften ermöglichen, sich in den Dienst der Erneuerung der Kirche zu stellen“.²⁹

1.3.2. Die Entstehung der Statuten „ad experimentum“

Der Neokatechumenale Weg hat sich dank des Wirkens vieler „Itineranten-Katechisten“³⁰ (vgl. Art. 31 Statut) und zahlreicher Familien, die in Mission gesandt wurden, auf bemerkenswerte Weise in der ganzen Welt, sogar in säkularisierten Gebieten, ausgebreitet. In dieser Zeit wuchsen auf dem Neokatechumenalen Weg auch viele Berufungen zum Ordensleben oder zum Presbyterat heran, die für die Gründung der Seminare „Redemptoris Mater“ ausschlaggebend waren. Diese haben den Zweck, Diözesanpriester speziell für die Mission auszubilden.

Mit der raschen Ausbreitung wurde es schließlich erforderlich, die von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien zu überprüfen. Am 24. Januar 1997 ermutigte Papst Johannes Paul II. die Initiatoren des „Weges“ und viele Iti-

nico, in: Il nuovo codice di Diritto Canonico. Aspetti fondamentali della codificazione postconciliare, Silvio FERRARI [Hrsg.], 92-94.

²⁹ JOHANNES PAUL II., *Brief „Ogniqualvolta“*, vom 30. August 1990, in: AAS, 82, 1990, 1514.

³⁰ Anmerkung zur Terminologie:

„Itineranten-Katechisten“. Dieser Begriff bezeichnet ein Team, das in eine Diözese gesandt wird, um die Verwirklichung des Neokatechumenalen Weges zu beginnen und zu führen.

neranten, die zu einer Audienz eingeladen waren, „das Verfahren zur formellen rechtlichen Anerkennung von Seiten der Kirche“ einzuleiten.³¹

Die Ausarbeitung der Statuten hat lange gedauert und ist die Frucht einer intensiven Zusammenarbeit der Initiatoren des „Weges“ mit verschiedenen vatikanischen Dikasterien: dem Päpstlichen Rat für die Laien, der Kongregation für die Glaubenslehre, der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, der Kongregation für den Klerus und der Kongregation für das katholische Bildungswesen.

Der Heilige Vater hat schließlich dem Päpstlichen Rat für die Laien in der Person von S. Em. Kardinal James Francis Stafford die Zuständigkeit für die Approbation der Statuten anvertraut.³² Zugleich beauftragte der Papst ihn, den Neokatechumenalen Weg zu begleiten. Am 29. Juni 2002 billigte ein Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien die Statuten des Neokatechumenalen Weges „ad experimentum“ für fünf Jahre.³³

1.3.3. Endgültige Approbation der Statuten

Während der Jahre „ad experimentum“ wurden zwei Dokumente über den Neokatechumenalen Weg veröffentlicht: erstens ein Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien,³⁴ mit dem die öffentliche Rechtspersönlichkeit des Weges anerkannt wurde, und zweitens ein Brief der Kongregation für den Gottesdienst

³¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Ansprache während der Audienz für Mitarbeiter des Neokatechumenalen Weges*, am 24. Jänner 1997, in: *Der Apostolische Stuhl* 1997, 487.

³² Vgl. JOHANNES PAUL II., *Botschaft an den Präsident des Päpstlichen Rates für die Laien*, am 5. April 2001, in: OR vom 17.-18. April 2001. Deutsche Übersetzung in URL: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/letters/2001/documents/hf_jp-ii_let_20010417_pc-laici_ge.html (abgerufen am 11. Juni 2012); vgl. Art. 134 *Pastor Bonus*, Apostolischen Konstitution über die römische Kurie, in: AAS 80, 1988, 895.

³³ PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 29. Juni 2002*, in: OR vom 1.-2. Juli 2002.

³⁴ PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 28. Oktober 2004* (Prot. Nr. 1761/04/AIC-100), vgl. Fn. 2 in: *Der Neokatechumenale Weg. Statut*, 31.

und die Sakramentenordnung, der die zwei Ausnahmen, die schon im Jahr 1988 zugestanden wurden, bestätigt hat.³⁵

Das Verfahren hat schließlich am 13. Juni 2008 seinen Abschluss gefunden, als das Dekret der definitiven Approbation vom 11. Mai 2008 veröffentlicht wurde.³⁶ Außer zwei Änderungen von kanonistischer Relevanz ist der Text grundsätzlich gleich geblieben.³⁷

Die Statuten des Neokatechumenalen Weges haben ihre nüchterne Struktur behalten. Sie sind in 6 Titel und 35 Artikel gegliedert. Im ersten Abschnitt werden das Wesen des „Weges“ und seine praktische Durchführung beschrieben. Titel II bis Titel V erläutern die vier geistlichen Güter des „Weges“. Schließlich befasst sich der VI. Titel mit der aktuellen Zusammensetzung des internationalen Verantwortlichen-Teams des „Weges“ und der zukünftigen Bestellung neuer Mitglieder durch eine Wahl.

Das Katechetische Direktorium des Neokatechumenalen Weges³⁸ und die Feiern,³⁹ die im Katechetischen Direktorium enthalten und nicht im eigentlichen Sinne liturgisch sind, wurden ebenfalls in jüngster Zeit, nämlich am 26. Dezember 2010 und am 8. Jänner 2012, von Seiten der zuständigen vatikanischen Dikasterien approbiert.

³⁵ Vgl. *Notitiae*, 41, 2005, 563-565.

³⁶ PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 11. Mai 2008* (Prot. Nr. 1140/08/AIC 110), in URL: http://www.camminoneocatecumenale.it/public/file/it_decreto2008.pdf (abgerufen am 11. Juni 2012).

³⁷ Ein ausführlicher Vergleich zwischen den ersten und den definitiven Statuten findet sich bei: Giuseppe RIGOSI, *Considerazioni sullo Statuto definitivo del Cammino Neocatecumenale*, in: *Apollinaris*, 82, 2009, 797-820.

³⁸ PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 26. Dezember 2010* (Prot. Nr. 1436/10/AIC-110), in URL: <http://www.camminoneocatecumenale.it/public/file/DecretoDirettorio.PDF> (abgerufen am 11. Juni 2012).

³⁹ PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 8. Jänner 2012* (Prot. Nr. 1743/11/AIC-110), in URL: <http://www.camminoneocatecumenale.it/public/file/2012-Decreto%20approvazione%20Celebrazioni%20dei%20Passaggi%2020%20Gennaio.pdf> (abgerufen am 11. Juni 2012).

2. Hauptteil

2.1. Die Kirchenrechtsform des Neokatechumenalen Weges

2.1.1. Wesen

Das Wesen des Neokatechumenalen Weges wird im Brief „Ogniquialvolta“ von Papst Johannes Paul II. wiedergegeben: „[ein] Itinerarium katholischer Formung, gültig für die Gesellschaft und für die gegenwärtige Zeit“⁴⁰ (Art. 1 § 1 Statut).

Diese Aussage entspricht der Intention der Initiatoren: „Es handelt sich nicht um eine freiwillige Gruppe, auch nicht um einen katholischen Verein, eine spirituelle Bewegung oder eine Elitegruppe innerhalb der Pfarre. Es handelt sich um Personen, die ihr christliches Leben wiederentdecken und es in Fülle leben wollen“.⁴¹ Wer das Wesen des Neokatechumenalen Weges kennt, weiß, dass er keine „Bewegung im charismatischen Sinn“⁴² ist.

Die Struktur und Rolle kirchlicher Bewegungen wurde von Jean Beyer in Worte gefasst: „Als kirchliche Bewegungen sind die Wirklichkeiten zu bezeichnen, die mehrere Stände von Personen dazu vereinigen, in einem einzigen Charisma zu leben und an einem von ihnen aus öffentlich zu leistenden kirchlichen Dienst mitzuwirken“.⁴³ Was man unter dem Ausdruck kirchliche Bewegung

⁴⁰ JOHANNES PAUL II., Brief „Ogniquialvolta“, vom 30. August 1990, in: AAS, 82, 1990, 1515.

⁴¹ Übersetzung von mir aus: Francisco ARGÜELLO, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: Rivista di Vita Spirituale, 29, 1975, 195.

⁴² Libero GEROSA, *Die Anerkennung des Neokatechumenalen Weges: eine neue pastorale Chance für die Teilkirchen in Europa?*, in: AfkKR, 171, 2002, 359.

⁴³ Übersetzung von mir aus: Jean BEYER, *Motus ecclesiales*, in: Periodica, 75, 1986, 615; „*Motus ecclesiales sunt nominandi qui ordines personarum plures consociant ut uno charismate vivant atque in unum collaborent servitium ecclesiale, de se publice praestandum*“.

versteht, bleibt aber weiterhin schwierig zu definieren, sodass eine Reihe verschiedener Klassifizierungen möglich ist.⁴⁴

Der Begriff wird oft auf verschiedene Wirklichkeiten bezogen, die sich sogar kirchenrechtlich voneinander unterscheiden. Der selige Johannes Paul II. beschrieb die Bewegungen als „eine konkrete kirchliche Realität, bei der vorwiegend Laien beteiligt sind, einen Weg des Glaubens und des christlichen Zeugnisses ..., der die eigene Bildungs- und Erziehungsmethode auf ein bestimmtes Charisma gründet, das der Person des Gründers unter gewissen Umständen und Weisen geschenkt wurde“.⁴⁵

Obwohl das Wesen von kirchlichen Bewegungen schwer zu definieren ist, spricht man von einem „Gründungscharisma“ oder „Urcharisma“,⁴⁶ das den kirchlichen Bewegungen zu Grunde liegt und ihre Identität bestimmt. Dieses Charisma ist an vier Grundeigenschaften erkennbar:⁴⁷

1. die Befähigung des Charismas, an einer besonderen Form der Nachfolge Christi teilzunehmen;
2. die Befähigung des Charismas, eine Beziehung der Geschwisterlichkeit zwischen den Gläubigen und der Vaterschaft (der Mutterschaft) im Glauben mit dem Gründer (der Gründerin) zu schaffen;
3. die Befähigung des Charismas, einen stärkeren missionarischen Eifer zu bewirken;
4. die Befähigung des Charismas, die kirchliche Zugehörigkeit zu vertiefen.

⁴⁴ Zu einer ausführlichen Klassifikation der kirchlichen Bewegungen vgl.: Jean BEYER, *De Motu ecclesiali quaesita et dubia*, in: *Periodica*, 78, 1989, 437-439; Piersandro VANZAN, *Elementi comuni e identificativi dell'attuale fenomeno movimentista intraecclesiale con cenni a rischi e speranze*, in: *Fedeli, associazioni, movimenti*, GRUPPO ITALIANO DOCENTI DI DIRITTO CANONICO [a cura], 197-201; Gianni AMBROSIO, *Cammino ecclesiale e percorsi aggregativi*, in: *La Scuola Cattolica*, 116, 1988, 441-460; Agostino FAVALE, *Movimenti ecclesiali contemporanei*, 1991, Roma.

⁴⁵ JOHANNES PAUL II., *Botschaft an den Weltkongress der kirchlichen Bewegungen*, am 27. Mai 1998, in: *ORDt.*, Nr. 24 vom 12. Juni 1998.

⁴⁶ Vgl. Hans Urs von BALTHASAR, *Riflessioni per un lavoro sui movimenti laicali nella chiesa*, in: *AA.VV.*, *I laici e la missione della chiesa*, 87; vgl. Libero GEROSA, *Movimenti ecclesiali e chiesa istituzionale: concorrenza o co-essenzialità?*, in: *Nuova Umanità*, 128, 2000, 230-241.

⁴⁷ Vgl. Libero GEROSA, *Carismi e Movimenti ecclesiali: una sfida per la canonistica postconciliare*, in: *Periodica*, 82, 1993, 416-421.

Die Initiatoren des „Weges“ haben sich nicht als Gründer von etwas Neuem oder Besonderem betrachtet, sondern haben immer von einer Wiederentdeckung der Taufe, sei es als Taufkatechumenat oder auch als Katechumenat nach der Taufe (vgl. Art. 1 § 3 Statut; vgl. KKK Nr. 1231), gesprochen: „Der Neokatechumenale Weg möchte keine Bewegung als Selbstzweck sein, sondern den Diözesen und Gemeinden helfen, einen Weg der [christlichen] Initiation zu beginnen, der dazu dient, den zeitgenössischen Menschen zu evangelisieren“.⁴⁸ Auch haben sie betont, dass die Rolle der Vaterschaft – Mutterschaft im Glauben der Pfarrgemeinde und der Kirche angehört (vgl. Art. 6 § 1 Statut). Obwohl der Neokatechumenale Weg einen charismatischen Charakter besitzt, kann man nicht von einem „Urcharisma“⁴⁹ sprechen und seine Identität besteht nicht darin.

Der Neokatechumenale Weg hat öffentliche Rechtspersönlichkeit, die von Seiten des Päpstlichen Rates für die Laien verliehen wurde (vgl. Art. 1 § 3 Statut). Das bedeutet, dass der „Weg“ im Namen der Kirche handeln kann (vgl. cc. 116 § 1, 313 CIC). Der Ausdruck „in nomine Ecclesiae“ bedeutet aber nicht, dass die juristische Person mit der Kirche gleichzusetzen ist, sondern dass der Sendungsauftrag, um die festgesetzten Ziele der juristischen Person zu verwirklichen, im Namen der ganzen Gemeinschaft der Kirche ausgeübt wird.⁵⁰ Im konkreten Fall des Neokatechumenalen Weges ist es die eigentliche „Methode der katholischen Formung“, die in den Dienst der Kirche gestellt wurde und die Rechtspersönlichkeit erhalten hat.⁵¹

Für die „Neokatechumenen“⁵² bestehen keine anderen rechtlichen Beziehungen als für jeden anderen Christen auch. Ähnlich wie z. B. bei der Verbindung zwischen Schulkollegen, die von einem Bildungssystem profitieren,

⁴⁸ Francisco ARGÜELLO, *Ein Weg zur Wiederentdeckung der Taufe*, Interview mit Kiko Argüello, in: 30TAGE Nr.11, 1997, 42.

⁴⁹ Enrico Graziano Giovanni SOLINAS, *Configurazione giuridica del Cammino Neocatecumenale alla luce dell'approvazione degli statuti e ruolo dei laici all'interno dello stesso*, 45-48.

⁵⁰ Vgl. AA. VV., *Codice di Diritto Canonico commentato*, Fn. zum c. 116, 164.

⁵¹ Vgl. Juan Ignacio ARRIETA, *Kirchenrechtliche Bemerkungen*, in URL: http://www.cammino-neocatecumenale.it/new/default.asp?lang=de&page=statuto08_4 (abgerufen am 11. Juni 2012).

⁵² Anmerkung zur Terminologie:

„Neokatechumenen“ sind jene Personen, die den Neokatechumenalen Weg „gehen“.

ohne dessen Mitglieder zu werden.⁵³ Der Neokatechumenat stellt einen Zusammenschluss von Personen dar, jedoch nicht auf Vereinsbasis, sondern auf einer katechetischen Art. Einige wichtige Grundcharakteristika des Vereins⁵⁴ fehlen, z. B. der Vereinigungswille und die freie Mitgliedschaft, so dass der Neokatechumenale Weg auch nicht als kanonischer Verein betrachtet werden kann.

Man kann sich trotzdem fragen, warum die Anerkennung des Neokatechumenalen Weges als Verein nicht seinem Wesen entsprochen hätte.

Gemäß c. 298 § 1 CIC sind Mitglieder eines kirchlichen Vereins „in gemeinsamem Mühen bestrebt, ein Leben höherer Vollkommenheit zu pflegen oder den amtlichen Gottesdienst bzw. die christliche Lehre zu fördern oder andere Apostolatswerke, das heißt Vorhaben zur Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas, zu betreiben und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben“. Das heißt, dass ein kirchlicher Verein für Gläubige keine konstitutive Wirklichkeit ihres christlichen Lebens darstellt, sondern ein „opus supererogatorium“ (lat.: *Werk der Übergebühre*) ist. Der Unterschied von einem Katechumenat und Vereinigungen ist radikal: jene sind „spezialisierte“ Formen der Pastoral, das Katechumenat aber ist die Einführung in das christliche Leben, die jeder pastoralen Tätigkeit vorausgeht.⁵⁵

Die „Neokatechumenen“ sind Menschen aller Lebensstände, die „einfach“ als Getaufte leben möchten. Die Wiederbelebung ihres christlichen Lebens geschieht in kleinen Gemeinschaften. Im Unterschied zu anderen kirchlichen Wirklichkeiten verwirklicht sich das Itinerarium des Neokatechumenalen Weges normalerweise in der Pfarre (vgl. Art. 6 § 1 Statut). Das fördert in den Neokatechumenen eine bewusste Zugehörigkeit zur Pfarre (vgl. Art. 6 § 3 Statut) und trägt dazu bei, das „Risiko der Entfremdung vom seelsorglichen Leben

⁵³ Vgl. Giuseppe RIGOSI, *Considerazioni sullo Statuto definitivo del Cammino Neocatecumenale*, in: Apollinaris, 82, 2009, 806.

⁵⁴ Vgl. die vier Grundelemente eines Vereins bei: Libero GEROSA, *Carismi e movimenti ecclesiali: una sfida per la canonistica postconciliare*, in: Periodica, 82, 1993, 428.

⁵⁵ Vgl. Giulio SALIMEI, *Dossier sul «Redemptoris Mater». Premessa*, 2.

der Ortskirchen“⁵⁶ zu vermeiden. Es ist wichtig hervorzuheben, dass Johannes Paul II. die kleinen kirchlichen Gemeinschaften in den Pfarren zu schätzen wusste: „Innerhalb der Pfarreien, ... können die kleinen kirchlichen Gemeinschaften bei der Erziehung und Ausbildung der Christen eine bedeutende Hilfe leisten. Sie vermögen es, Bewusstsein und Erfahrung der *Communio* und Sendung der Kirche auf greifbare und kapillare Weise zu vermitteln“.⁵⁷ So wird die Entdeckung des Wesens der Pfarre als eine „Gemeinschaft von Gemeinschaften“⁵⁸ gefördert.

Die Grundlagen des Lebens der Neokatechumenalen Gemeinschaften sind: das Wort Gottes, die Liturgie und die Gemeinschaft (vgl. Art. 8 § 2 Statut), die auch die konstitutiven Bestandteile der Kirche sind.⁵⁹

Viele der neuen kirchlichen Bewegungen, die in der Nachkonzilszeit entstanden waren, haben, um einen Rechtsschutz zu erlangen, die Anerkennung als private kanonische Vereinigungen angenommen.⁶⁰ Obwohl der CIC in den cc. 298-329 einen ziemlich flexiblen kirchenrechtlichen Rahmen bietet, scheint dieser für einige neue kirchliche Wirklichkeiten zu eng zu sein.⁶¹ Es stellt sich das Problem, geeignete Rechtsfiguren für die neuen Einrichtungen zu finden, die ihrem ekklesiologischen Wesen, ihrer Struktur und ihrem Zweck entsprechen: „Niemand näht ein Stück neuen Stoff auf ein altes Kleid; denn der neue Stoff reißt doch vom alten Kleid ab und es entsteht ein noch größerer Riss“ (Mk 2,21).

⁵⁶ Übersetzung von mir aus: JOHANNES PAUL II., *Discorso ai partecipanti al Convegno Nazionale per la pastorale sociale e del lavoro della Cei*, am 30. August 1984, in: OR vom 31. August 1984.

⁵⁷ JOHANNES PAUL II., *Christifideles laici*, Nr. 61, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 87, 97.

⁵⁸ JOHANNES PAUL II., *Ecclesia in America*, Nr. 41, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 141, 42.

⁵⁹ Vgl. Eugenio CORECCO, *Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche*, in: *Zur Frage der Bischofsernennungen in der römisch-katholischen Kirche*, Gisbert GRESHAKE [Hrsg.], 140-148; vgl. Libero GEROSA, *Carismi e movimenti nella chiesa di oggi*, in: IUS CANONICUM, 28, Nr. 56, 1988, 677-678.

⁶⁰ Vgl. Silvia RECCHI, *Per una configurazione canonica dei movimenti ecclesiali*, in: Quaderni di diritto ecclesiale, 11, 1998, 60.

⁶¹ Vgl. Peter KRÄMER, *Charismatische Erneuerung der Kirche als Anfrage an das Kirchenrecht*, in: Peter KRÄMER, Johannes MOHR, *Charismatische Erneuerung der Kirche*, 108-115; vgl. ders., *Kein neuer kirchlicher Verein?*, in: *Das konsoziative Element in der Kirche*, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.], 137-147; vgl. AA.VV., *Die Prälatur Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas*, in: MK CIC Beiheft 11, 64-66.

Gianfranco Ghirlanda behauptet, dass ein neues flexibles Rahmengesetz von Seiten des Heiligen Stuhles, den Bewegungen helfen könnte, ihr geistliches Erbgut zu bewahren.⁶² Die Zukunft wird zeigen, ob das wirklich nötig sein wird. Momentan können die neuen Wirklichkeiten „nur“ auf die Rechtsfiguren des geltenden CIC zurückgreifen.

Die Statuten des Neokatechumenalen Weges beziehen sich auf den Titel der „Gesamtheit von Sachen“ des c. 115 § 3 CIC. In der „universitas rerum“ hat die Tätigkeit der stiftenden juristischen Person ein besonderes Übergewicht. Physische Personen sind beteiligt, einige sind Nutznießer, anderen werden spezifische Aufgaben übertragen, um das Ziel der juristischen Person zu erreichen. Ihre Beteiligung ist für die juristische Person jedoch nicht stiftender, sondern zweckmäßiger Natur.⁶³ So gelangt man zur Definition des Neokatechumenalen Weges als selbständige Stiftung.

Neben der „Stiftung“ gibt es in der deutschen Rechtssprache den Begriff der „Anstalt“. Dieser Begriff eignet sich im Kirchenrecht besonders für „universitates rerum“, „die in der Form einer öffentlich juristischen Person errichtet werden und dadurch am öffentlichen Charakter und Sendungsauftrag der Kirche unmittelbar teilhaben“.⁶⁴

Der Neokatechumenale Weg kann also als Anstalt von Sachen geistlicher Art bezeichnet werden, dass heißt eine „Gesamtheit von geistlichen Gütern“ (Art. 1 § 3 Statut). Nachdem diese juristische Figur erstmals in der Geschichte zur Anwendung kommt, erhebt sich die Frage, was unter geistlichen Gütern zu verstehen ist. Der c. 213 CIC, so wie auch LG 37, zählt das Wort Gottes und die Sakramente zu den geistlichen Gütern: „Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“ (vgl. c. 16 CCEO). Der can. 727 § 1 CIC/1917 gestattet sogar eine Unterscheidung der geistlichen Güter: „res spirituales intrinsecae“, das heißt reine geistli-

⁶² Vgl. Gianfranco GHIRLANDA, *I movimenti nella Chiesa*, in: Atti del congresso mondiale dei movimenti ecclesiali, PONTIFICIUM CONSILIUM PRO LAICIS [Hrsg.], 133.

⁶³ Vgl. Giuseppe RIGOSI, *Considerazioni sullo Statuto definitivo del Cammino Neocatecumenale*, in: Apollinaris, 82, 2009, 806.

⁶⁴ Helmuth PREE, MK CIC zu c.115, Rn. 6.

che Sache (z. B. die Sakramente, die kirchliche Jurisdiktion, die Weihe, der Ablass usw.) und „res spirituales temporalibus adnexae“, geistliche Sachen, die mit den zeitlichen in Verbindung stehen (z. B. das kirchliche Benefizium, das Patronatsrecht). Die „bona spiritualia“ sind nach Helmuth Pree solche, „die unmittelbar auf das übernatürliche Ziel der Kirche hingeordnet sind“, ⁶⁵ das heißt jene, die dem Heil der Menschen dienen.

Gemäß Art. 1 § 3 der Statuten handelt es sich beim Neokatechumenalen Weg um folgende vier „bona spiritualia“:

1. das Neokatechumenat oder das Katechumenat nach der Taufe;
2. die ständige Glaubenserziehung;
3. das Taufkatechumenat;
4. der katechetische Dienst.

2.1.2. Durchführung

Der Neokatechumenale Weg ist ein Instrument, das dem katechetischen und pastoralen Handeln der Bischöfe angeboten wird (vgl. Art. 5 § 1 Statut). Der Bischof verkörpert die Autorität, der es nach kanonischem Recht (vgl. cc. 775 § 1 CIC, 617 CCEO) zusteht, die Katechese in der eigenen Diözese zu koordinieren. Der Bischof „wird auch darüber wachen müssen, dass etwaige Abschnitte des Katechumenats oder der Wiederaufnahme und Bestärkung der Wege der christlichen Initiation oder der Annäherung an Gläubige, die sich vom normalen Glaubensleben der Gemeinde entfernt haben, gemäß den Normen der Kirche und in vollem Einklang mit dem Leben der Pfarrgemeinden in der Diözese verlaufen“. ⁶⁶ In der Regel verwirklicht sich das Neokatechumenat in der Pfarrei (vgl. Art. 6 § 1 Statut) und wird in „Communio mit dem Pfarrer und unter seiner seelsorgerischen Verantwortung“ (Art. 8 § 4 Statut) durchgeführt.

⁶⁵ Helmuth PREE, *Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts*, in: HdkKR, 1050.

⁶⁶ JOHANNES PAUL II., *Pastores gregis*, Nr. 38, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 163, 76-77.

Derselbe Heilige Geist „führt die Kirche in alle Wahrheit ein, ... eint sie in Gemeinschaft und Dienstleistung, bereitet und lenkt sie durch die verschiedenen hierarchischen und charismatischen Gaben und schmückt sie mit seinen Früchten“ (LG 4). So stellt auch der Neokatechumenale Weg eine Frucht des Heiligen Geistes zum Aufbau und zur Hilfe der Kirche dar (vgl. KKK Nr. 799, KKK Kompendium Nr. 160). In den Neokatechumenalen Gemeinschaften reifen viele Charismen,⁶⁷ z. B. Priester, Katechisten, Itineranten, Kantoren, Didaskalen usw.,⁶⁸ die eine Bereicherung für die ganze Kirche sind.

Die Charismen sind „besondere Gaben, mit denen der Heilige Geist die Teilnahme der Gläubigen jeden Standes zum Aufbau des mystischen Leibes Christi, der die Kirche ist, anregt“⁶⁹. In diesem Sinn kann der Neokatechumenale Weg als solcher als ein Charisma betrachtet werden. Papst Benedikt XVI. hat die Mitglieder des Neokatechumenalen Weges mit folgenden Worten ermutigt: „Eure apostolische Tätigkeit soll vom Herzen der Kirche ausgehen. Sie soll in vollkommener Übereinstimmung mit ihren Richtlinien und in Gemeinschaft mit den Teilkirchen, in denen ihr tätig sein werdet, erfolgen, wobei der Reichtum an Charismen, die der Herr durch die Initiatoren des Neokatechumenalen Weges geweckt hat, zur Geltung kommt“.⁷⁰

Zwei Aspekte werden dabei besonders herausgestrichen: einerseits soll der Geist des Dienstes für den Ortsordinarius und die „communio“ mit ihm gefördert werden, andererseits ist es wichtig, die von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien zu beachten.⁷¹

⁶⁷ Vgl. Francisco ARGÜELLO, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: *Rivista di Vita Spirituale*, 29, 1975, 195-196.

⁶⁸ Anmerkung zur Terminologie:

„Itineranten“ sind jene Personen, die zur Verfügung sich stellen, um in die ganze Welt im Dienst der Evangelisierung ausgesandt zu werden; „Didaskalen“ sind jene Personen, die den Kindern helfen das Wort Gottes besser zu verstehen.

⁶⁹ Übersetzung von mir aus: Libero GEROSA, *La consacrazione episcopale: Punto sorgivo dell'unità fra istituzione e carisma nella Chiesa?*, in: *Das konsoziative Element in der Kirche*, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.], 133.

⁷⁰ BENEDIKT XVI., *Ansprache an die Mitglieder des Neokatechumenalen Weges*, am 12. Jänner 2006, in: *ORDt*, Nr. 4 vom 27. Jänner 2006.

⁷¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Brief „Ogniqualvolta“*, vom 30. August 1990, in: *AAS*, 82, 1990, 1515.

Das Verhältnis Institution – Charisma wird in Art. 2 der Statuten erläutert.⁷² Die Durchführung des „Weges“ geschieht „unter der Jurisdiktion, der Leitung des Diözesanbischofs mit dem Beistand und der Führung des internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges“ (Art. 2, 1° Statut).

Hier sind die Binomen Jurisdiktion – Leitung und Beistand – Führung hervorzuheben. Das Verb „führen“⁷³ stammt aus dem althochdeutschen „fuoren“ mit dem eigentlichen Sinne „fahren machen“. Das Verb „leiten“,⁷⁴ aus dem althochdeutschen „leit(t)an“, hat die gleiche Bedeutung, so dass beide Verben eine große Nähe zueinander aufweisen. „Leitung“ und „Führung“ sollten die italienische Wörter „direzione“ und „guida“ des Originaltextes⁷⁵ der Statuten des Neokatechumenalen Weges wiedergeben und dadurch zwei unterschiedliche Funktionen betonen: das Wort Leitung weist auf die Jurisdiktion der geweihten Hirten hin mit einem besonderen Hinweis auf die Leitungsvollmacht des Bischofs (vgl. c. 375 §§ 1 und 2 CIC; vgl. Art. 26 Statut); das Wort Führung mit der eigentlichen Bedeutung „den Weg zeigen“⁷⁶ weist auf die Tätigkeit der Koordinierung des „Weges“ und der Bewahrung seines Wesen hin (vgl. Art. 2, 2° Statut).

Das Wortpaar Leitung – Führung bietet ein Spannungsfeld zwischen Charismen und Ämtern.⁷⁷ Während eine Führung ohne Leitung zwangsläufig ins Chaos münden würde, bliebe eine kirchliche Leitung ohne Charismen unfruchtbar und nutzlos.⁷⁸

Diese Spannung hat sich in der Kirchengeschichte immer wieder als Spannung zwischen Laien und Klerikern, zwischen gemeinsamen Priestertum

⁷² Vgl. Giuseppe RIGOSI, *Considerazioni sullo Statuto definitivo del Cammino Neocatecumenale*, in: Apollinaris, 82, 2009, 808.

⁷³ Vgl. „führen“ in: Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. II, 914.

⁷⁴ Vgl. „leiten“ in: Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. IV, 1664; vgl. Wolfgang PAX, *Führung in der Kirche*, 55.

⁷⁵ Vgl. die Italienisch-deutsche Ausgabe der Statuten: *Il Cammino Neocatecumenale - Der Neokatechumenale Weg. Statut*, Fn. 8, 34-35.

⁷⁶ Vgl. Vgl. „führen“ in: Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. II, 914.

⁷⁷ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Christifideles laici*, Nr. 24, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 87, 37-38.

⁷⁸ Vgl. Libero GEROSA, *La consacrazione episcopale: punto sorgivo dell'unità fra istituzione e carisma nella chiesa?*, in: Das konsoziative Element in der Kirche, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.], 130.

und Weihepriestertum ausgedrückt. Jeder Gläubige hat durch sein gemeinsames Priestertum eine subjektive Teilhabe am Priestertum Christi. Jedoch nehmen die Kleriker durch ihre Weihe in objektiver Weise am Priestertum Christi teil. Diese amtliche Teilhabe verwirklicht sich mit der Verleihung der „sacra potestas“.⁷⁹

2.2. Die Frage der „sacra potestas“

2.2.1. Problemstellung

Der Begriff „sacra potestas“ wird in der deutschen Kirchenrechtssprache mit „heilige (geistliche) Vollmacht“ übersetzt. Die wörtliche Übersetzung „heilige Gewalt“ hat eine geringere Rezeption gefunden, wahrscheinlich weil das Wort „Gewalt“ mit Herrschaft verbunden ist, während der Begriff „Vollmacht“ mehr dem Bereich des Dienens zugeordnet ist.⁸⁰ Vollmacht jedoch erfordert Gehorsam und braucht die Bevollmächtigung durch eine andere Person.

Die Vollmacht in der Kirche ist an die Sendung Christi und die Sendung seiner Jünger gebunden. Jesus gibt nach seiner Auferstehung Teilhabe an seiner „ἐξουσία“ (Mt 28,18).

Das griechische Wort „ἐξουσία“ meint die Möglichkeit oder das Recht, etwas zu tun, eine Erlaubnis zu einem bestimmten Handeln, umfasst aber in der Regel auch die tatsächliche Macht zu handeln.⁸¹

Alle Evangelisten betonen, dass der Auferstandene die Jünger in seine Macht einweist (Mt 28,18-20; Mk 16,15-18; Lk 24,47-48; Joh 20,22-23). Daher

⁷⁹ Vgl. Eugenio CORECCO, *Istituzione e Carisma in riferimento alle strutture associative*, in: Das konsoziative Element in der Kirche, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.], 87.

⁸⁰ Vgl. Winfried AYMANS, *Apostolische Autorität im Volke Gottes*, in: TrThZ, 86, 1977, 279.

⁸¹ Vgl. „ἐξουσία“ in: Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch, Wilhelm GEMOLL [von], 291.

findet die Sendungsvollmacht der Zwölf ihre letztendliche Begründung in der Bibel.

In der Kirchenrechtsgeschichte wurden verschiedene Bezeichnungen für die göttliche „ἐξουσία“, als Synonyme verwendet: z. B. „potestas“, „iurisdictio“, „auctoritas“, „provisio“, „ordinatio“ usw.⁸² Alle diese Begriffe beschreiben die Vollmacht, die die Träger der hierarchischen Ämter im Hinblick auf die Gesamtkirche und die Teilkirchen ausüben. Das 2. Vatikanische Konzil hat die Einheit der „sacra potestas“ besonders dadurch betont, dass die aufgrund der Geschichte verursachte gegenständliche Gegenüberstellung von geistlicher Weihengewalt und jurisdiktioneller Gewalt aufgehoben wurde (vgl. LG 21).

Das Konzil ist davon ausgegangen, dass das Amt von der heiligen Vollmacht nicht zu trennen ist, und dass das Weiheesakrament und somit das Weihpriestertum am Ursprung der „sacra potestas“ selbst stehen. Auch das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen nimmt auf besondere Weise am Priestertum Christi teil, unterscheidet sich aber vom hierarchischen Priestertum „zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach“ (LG 10). Die Zuordnung der beiden Formen des Priestertums wurde im Katechismus der Katholischen Kirche klar ausgedrückt: „Während das gemeinsame Priestertum der Gläubigen sich in der Entfaltung der Taufgnade, im Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, im Leben gemäß dem Heiligen Geist vollzieht, steht das Amtspriestertum im Dienst dieses gemeinsamen Priestertums“ (KKK Nr. 1547). Kurz kann man zusammenfassen: „das gemeinsame Priestertum der Gläubigen stellt eine Zielkategorie dar, das amtliche Priestertum dagegen gehört, um mit Thomas von Aquin zu sprechen, zur Kategorie der *ea quae sunt ad finem*, also zur »Kategorie der Mittel«,“⁸³ die den allgemeinen Zweck der „salus animarum“ (cc. 747 § 2 CIC, 595 § 2 CCEO) und der „Heiligung der Menschen“ (KKK Nr. 824) zu erreichen helfen. Darum ist der Priester kein Christ höheren Grades, sondern er ist wie alle Gläubigen zur Heiligkeit gerufen. Die Lehre des 2. Vatikanischen Konzils soll jede Art von Klerikalismus vermeiden und auf ein ge-

⁸² Vgl. Nikolaus HILLING, *Über den Gebrauch des Ausdrucks iurisdictio im Kanonischen Recht während der ersten Hälfte des Mittelalters*. in: AfKKR, 118, 1938, 167.

⁸³ Christoph SCHÖNBORN, *Die Freude Priester zu sein*, 27.

sundes Verhältnis zwischen Kleriker und Laien hinweisen. Die heutige Kirche, besonders in Österreich, erlebt eine „dramatische Situation“⁸⁴ der Polarisierung: einerseits die Machtversuchung der Hierarchie gegenüber den Laien, andererseits Laien oder sogar Kleriker, die die hierarchische Struktur der Kirche in Frage stellen. In einem solchen „Konkurrenzdenken“⁸⁵ erfüllt das Charisma einen wichtigen Ausgleich der Rollen, sodass die Aussage des heiligen Augustinus „Wo es mich schreckt, was ich für euch bin, tröstet es mich dort, was ich mit euch bin. Für euch bin ich nämlich Bischof, mit euch bin ich Christ“⁸⁶ Wirklichkeit werden kann.

In diesem Abschnitt wird zuerst eine historisch-kanonistische Einführung in die Problematik der „sacra potestas“ und die verschiedenen Theorien, die im Laufe der Jahrhunderte entstanden sind, vorgestellt. Danach wird das Verhältnis zwischen gemeinsamem Priestertum und Weihepriestertum im Rahmen des Neokatechumenalen Weges angesprochen.

2.2.2. Die historisch-kanonistische Entwicklung

Die Sendung Gottes hat schon im Alten Testament dem Gesandten eine Legitimationskraft verliehen. Durch die Erteilung eines Auftrages wird der Abgesandte – innerhalb der Grenzen des Auftrags – bevollmächtigt. So wurden die Ältesten (Ex 18,13-17), die Richter (Ri 3,7-31), die Könige (1 Sam 16,1-13), die Propheten (Jes 6,8-13; Jer 1,4-10), Mose (Ex 3,7-12) und das Volk Israel als ganzes (Dtn 7,6-16) von Gott gesandt.

Im Neuen Testament ist Jesus der Gesandte Gottes. Aufgrund der besonderen Beziehung zwischen Jesus und dem Vater offenbart sich die Vollmacht Gottes in seinem Sohn Jesus auf eine besondere Weise. Sendender und

⁸⁴ BENEDIKT XVI., *Predigt bei der Chrisam-Messe*, am 5. April 2012, in: ORdt., Nr. 16 vom 20. April 2012.

⁸⁵ Libero GEROSA, *Das Recht der Kirche*, 61.

⁸⁶ AUGUSTINUS, *Sermo* 340, 1 (PL 38), in: „Für euch bin ich Bischof“. Die Predigten Augustins über das Bischofsamt, 59.

Gesandter bilden eine einzigartige Einheit (Mt 3,17; Mt 11,25-27; Joh 15,9-12). Jesus ist der absolut bevollmächtigte Gesandte Gottes, der im Namen und mit der Vollmacht seines Vaters handelt (Mt 7,29).

Die Jünger, die Jesus nachfolgen, die „Apostel“ (aus griech. ἀποστέλλω, ab-, ausschicken)⁸⁷ wurden von Ihm gesandt mit dem Auftrag, alle Völker im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes zu taufen (Mt 28,19-20).

Die persönliche Begegnung mit Jesus und die ausdrückliche Sendung durch den Auferstandenen geben auch dem Apostelkreis, an dessen Spitze Petrus als Fels gestellt wurde (Lk 22,32; Mt 16,17-19; Joh 21,15-17), die Legitimation und die Vollmacht, in seinem Namen zu handeln (1 Kor 15,1-11). Erst die Sendung des Heiligen Geistes (Joh 14,16-26) aber befreit die Apostel aus allen Ängsten und macht sie zu wahren Zeugen des Auferstandenen. Die Sendung der Kirche, die auf das Fundament der Apostel gebaut ist (Eph 2,20), ist letztendlich auf das Herabkommen des Geistes begründet.⁸⁸ Insofern verbürgt der Heilige Geist die Kontinuität der göttlichen Sendung in der Kirche.

Obwohl die christlichen Gemeinschaften in den ersten Jahrhunderten charismatisch bestimmt waren, waren schon hervorgehobene Dienste und Aufgaben zu erkennen. In 1 Kor 12,28-31 betont Paulus die Vorrangstellung der Apostel, Propheten und Lehrer. Bischöfe und Diakone sind in Phil 1,1 erwähnt, und der Titel des „Evangelisten“ wird denjenigen, die das Evangelium verkündigen, gegeben (Apg 21,8; Eph 4,11; 2 Tim 4,5). Die meisten von diesen Funktionen hatten noch nicht die heutige Bedeutung, sondern waren Führungs- und Verwaltungsaufgaben innerhalb der Gemeinde.

In nachapostolischer Zeit erfährt die Kirche eine weitreichende Expansion in der damaligen bekannten Welt. Die christliche Botschaft wird von Menschen auch ohne eine institutionelle Beauftragung weiter getragen. Zu diesen gehören Wanderprediger, Apologeten, Katecheten und Lehrer. Wegen der Ausbreitung des Christentums von Stadt zu Stadt, wechselt die christliche Mis-

⁸⁷ Vgl. „ἀποστέλλω“ in: Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch, Wilhelm GEMOLL [von], 111.

⁸⁸ Vgl. Ilona RIEDL-SPANGENBERGER, *Sendung in der Kirche*, 31.

sion ihren Modus; der Ortsbischof und nicht mehr der Wandermissionar gilt als rechtmäßiger Träger.

In der Zeit, in der die Pastoralbriefe geschrieben wurden, geschieht ein Prozess der Institutionalisierung der Ämter, der zur Entwicklung des monarchischen Episkopats führt. Im Mittelpunkt steht die Notwendigkeit der Kontinuität der apostolischen Tradition – *traditio et successio apostolica*. Diese Amtsstruktur ist in 1 Tim 3,1-13 und Tit 1,5-9, wo die Kriterien für die Übernahme des Amtes des Bischofs, des Presbyters und des Diakons erwähnt werden, besonders zu erkennen. Die Sendung geschieht im Fall dieser drei Ämter durch Handauflegung (1 Tim 4,14; 2 Tim 1,6).

Die Sendung der Bischöfe und Presbyter als Vorsteher der Ortskirche wird seit der Mitte des 2. Jahrhunderts klar mit der Sendung der Apostel in Verbindung gebracht. Der Brief des Klemens von Rom (96 n. Chr.) an die Korinther bezeugt, dass Bischöfe und Diakone von Aposteln eingesetzt wurden, um den Dienst nach ihrem Tod zu übernehmen: „So predigten [die Apostel] in Ländern und Städten und setzen nach vorausgegangener Prüfung im Geiste ihre Erstlinge zu Episkopen und Diakonen für die künftigen Gläubigen ein“.⁸⁹ Ignatius von Antiochien spricht in seinen Briefen von einem dreistufigen Ämtersystem und beschreibt die Eigenschaften der verschiedenen Ämter: „In göttlicher Eintracht seid bestrebt, alles zu tun, indem der Bischof den Vorsitz führt an Gottes Stelle und die Presbyter an Stelle der Ratsversammlung der Apostel und die mir so besonders werten Diakone mit dem Dienste Jesu Christi betraut sind“.⁹⁰

Eine klare Trennung zwischen Klerus und Laien hat es schon in der Zeit der „*traditio apostolica*“ gegeben. Während die Handauflegung für Bischöfe, Presbyter und Diakone mit „*cheirotonia*“ bezeichnet wurde, gab es auch andere Formen der Handauflegung, wie bei der Taufe, bei Katechumenen usw. die mit dem Begriff „*cheirothesia*“ bezeichnet wurden.⁹¹

⁸⁹ KLEMENS VON ROM, *Brief an die Korinther*, 42, 4, in: *Fontes Christiani*, Bd. XV, 167.

⁹⁰ IGNATIUS VON ANTIOCHIEN, *Brief an die Kirche zu Magnesia*, VI, 1, in: *Die Briefe*, IGNATIUS VON ANTIOCHIEN, 29.

⁹¹ Vgl. Michael WITTIG, *cheirothesia*, in: *LThK*, Bd. II, 1031-1032.

Die lateinische Tradition hat einfach von „impositio manuum“ gesprochen ohne weitere Unterscheidungen. Später hat Tertullian den Begriff „ordinatio“ aus der römischen Amtssprache in die Kirchensprache eingeführt.⁹²

Das Wort „ordo“ bezeichnete in der römischen Zeit zivile Körperschaften, und die Eingliederung in solche Körperschaften wurde „ordinatio“ genannt. In der Kirche wurden verschiedene Gruppen, wie die Katechumenen, die Jungfrauen usw., als „ordo“ bezeichnet; „ordo episcoporum“, „ordo presbyterorum“ und „ordo diaconorum“ waren aber hervorgehoben (vgl. KKK Nr. 1537-1538).

Die Bezeichnung der Bischöfe und Presbyter als „ἱερεὺς“ (griech.: Priester) hat sich seit dem 3. Jh. durchgesetzt, dadurch wurde die Verbindung mit dem Hohenpriester des Alten Testaments und mit dem einzigen Hohenpriester Christus betont.⁹³

Der Ritus der Handauflegung überträgt mit der konsekratorischen Befähigung auch die ordinatorische Vollmacht zur Ausübung des Amtes in einer bestimmten Ortskirche. Dieses Prinzip der „relativen Ordination“ wird bis zum 12. Jh. praktiziert und als eine geistliche Ehe des Ordinierten mit seiner Kirche gesehen.⁹⁴ Allerdings ist dieses System nicht immer und überall in reiner Form durchgehalten worden. Nicht selten haben sich Konzilien und Synoden veranlasst gesehen, Translationsverbote auszusprechen und den Stellenwechsel als geistlichen Ehebruch zu brandmarken. In den üblichen Fällen aber war ein Ordinierter fest an seinem Sitz und konnte nie vertrieben werden. So ergab sich ein ernstes Problem für die Kirche, wenn ein Ordinierter sich als seines Amtes unwürdig erwies oder sonst auf eine Weise versagte. Die Weihe allein war keine Garantie der persönlichen Würdigkeit des Amtsträgers, darum stellte sich die Frage, ob ein Ordinierter, trotz seines personalen Versagens, die Sakramente noch gültig spenden konnte.

Die spiritualistischen Strömungen, z. B. der Montanismus, die nordafrikanische Tradition von Tertullian († 220 n. Chr.) und Cyprian († 258 n. Chr.),

⁹² Vgl. TERTULLIAN, *De praescriptione haereticorum*, 41, 6, in: Fontes Christiani, Bd. XLII, 319; vgl. ders., *De exhortatione castitatis*, 7, 3, in Sources Chrétiennes, Nr. 319, 92.

⁹³ Vgl. Gerhard Ludwig MÜLLER, *Weihesakrament*, in: LThK, Bd. X, 1007-1008.

⁹⁴ Vgl. Andreas RUDIGER, *Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche*, 142.

binden die sakramentale Heilsvermittlung an die persönliche Heiligkeit des Sponsors. Diese Auffassung wird erst mit der Charakter-Lehre von Augustinus († 430 n. Chr.) endgültig überwunden. Die Sakramente der Kirche sind zuerst und vor allem Sakramente Christi, darum bleiben sie unabhängig von der Würdigkeit des Sponsors oder des Empfängers gültig. Augustinus kommt zum Ergebnis, dass der Amtsträger keineswegs die „potestas“ besitzt, weil Christus der eigentliche Träger der Vollmacht ist.⁹⁵

Trotz der augustinischen Interpretation hat das Konzil von Chalkedon (451 n. Chr.) die „absolute Ordination“, d. h. die Weihe ohne eine kirchliche Beauftragung, verboten.⁹⁶ Eine solche Weihe wird als unwirksam bezeichnet und derjenige, der absolut ordiniert wird, kann nirgendwo tätig werden. Der so Geweihte ist eigentlich gültig geweiht, aber an der rechtmäßigen Ausübung der Vollmacht gehindert. Dahinter steht die Auffassung, dass nur die Ordinierten in ihrer stellvertretenden Funktion für Christus eine umfassende Sendung haben.

Diese Entwicklung bewirkt im 5. Jahrhundert ein absolutes Predigtverbot für Nichtordinierte durch Papst Leo den Großen († 461 n. Chr.). Das Decretum Gratiani (1140-1142) hat dieses Verbot später unverändert übernommen. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit und Authentizität kirchlichen Handelns stellt sich immer stärker auf Grund der Gefahr von Glaubensirrtümern. Als sich im 12. Jh. die Ketzerbewegungen verbreiten, fordert die Kirche für jede kirchliche Tätigkeit eine Legitimation durch die „missio“. Diese Sendung wird für Ordinierte sowie für Nichtordinierte zur notwendigen Voraussetzung, wenn sie nicht als Ketzer gelten wollen.

Durch den Einfluss der germanischen Rechtsinstitution der „Eigenkirche“ wird die Trennung zwischen konsekratorischer Weihe und juristischer Sendung immer größer.⁹⁷ Die Folge war die Zunahme der absoluten Ordinationen bis zu ihrer offiziellen Anerkennung durch Innozenz III. (1198-1216). Damit waren die geistlichen Befähigungen aus der Weihe – Weihegewalt – und jene Befähigun-

⁹⁵ Vgl. ebd., 144-145.

⁹⁶ Vgl. Wilhelm REES, *Amt – Seelsorge – Leitung*, in: AfKKR, 178, 2009, 93.

⁹⁷ Vgl. Ulrich STUTZ, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens*, 371-417.

gen, die erst aufgrund einer konkreten Amtsübertragung ausgeübt werden konnten, – Jurisdiktionsgewalt – unterschieden.

Die Frage nach dem Verhältnis von beiden Gewalten wird auch vom Konzil von Trient (1545-1563) behandelt. Das Konzil lässt die Kontroverse zwischen der juristischen und der theologischen Interpretation offen.⁹⁸ Die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt ist für die Kanonisten aus der rechtlichen Sendung – *missio canonica* – des Papstes abgeleitet, für die Theologen ist sie dagegen in der sakramentalen Spendung – *sacramentum ordinis* – der Bischofsweihe begründet.

Auf der Suche nach dem Ursprung der beiden Gewalten ist dann die mittelalterliche Theologie zum Schluss gekommen, dass die Bischöfe die Weihegewalt kraft der Weihe unmittelbar von Gott empfangen, während ihnen die Jurisdiktionsgewalt vom Papst verliehen wurde.⁹⁹

Die Unterscheidung von Weihegewalt und Jurisdiktionsgewalt ist dann im Lauf der Jahrhunderte fortgesetzt worden und hat in den CIC/1917 Eingang gefunden. Das Gesetzbuch von 1917 erklärte, dass die Übertragung von Kirchenämtern nur an Kleriker möglich sei. Nur sie können nach can. 118 CIC/1917 Weihevollmacht oder kirchliche Jurisdiktionsvollmacht innehaben, obwohl die Grenzen des Klerikerstandes anders festgelegt waren: Personen ohne sakramentaler Weihe gehörten damals auch zum Klerus.

Eine Wende kommt mit dem 2. Vatikanischen Konzil, indem die dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ in Art. 10, 18 und 27 von der eine „*sacra potestas*“ spricht.¹⁰⁰ Außerdem wurde die geistliche Vollmacht in engem Zusammenhang mit dem Begriff „*munus*“ und dem „*tria munera*“ Schema dargestellt (vgl. LG 21).

Im Unterschied zu den Konzilsdokumenten fällt im CIC/1983 auf, dass nicht von „*sacra potestas*“, sondern von „*potestas ordinis*“ (vgl. cc. 274 § 1, 292

⁹⁸ Vgl. Andreas RUDIGER, *Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche*, 220.

⁹⁹ Vgl. Eugenio CORECCO, *Die «sacra potestas» und die Laien*, in: FZPhTh, 27, 1980, 124.

¹⁰⁰ Zu einer kirchenrechtlichen Analyse der Einheit der „*sacra potestas*“ nach der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils vgl. Peter KRÄMER, *Dienst und Vollmacht in der Kirche*, 1973, Trier.

CIC) und „potestas regiminis seu iurisdictionis“ (vgl. cc 129 CIC, 979 CCEO) gesprochen wird.

2.2.3. Verschiedene Theorien über die „sacra potestas“

Im Lauf der Kirchenrechtsgeschichte bildeten sich in der Kanonistik unterschiedliche Meinungen über das Verhältnis von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt. Die Geister scheiden sich bis heute: Auf der einer Seite steht die Münchener Schule und die Gruppen um Bertrams und Philips; auf der anderen Seite stehen die wichtigsten Vertreter der spanischen Kanonistenschule von Navarra sowie der italienischen Laienkanonisten.¹⁰¹ Die verschiedenen Gesichtspunkte können nach Eugenio Corecco in zwei Theorien zusammengefasst werden:¹⁰²

a) Die „sacra potestas“ wird durch Weihe und Sendung verliehen

Die erste Theorie interpretiert diese Unterscheidung im materiellen Sinn. Die Weihewalt wird durch das Weihesakrament verliehen und die Hirten Gewalt durch die „missio canonica“. Beide, Sakrament und Sendung, verliehen gemäß verschiedenen Modalitäten zwei unterschiedliche Elemente der „sacra potestas“. Die Unterscheidung zwischen Weihewalt und Jurisdiktionsgewalt bleibt insofern rein formal, gleichwohl bleiben sie wechselseitig voneinander abhängig. Die Einheit der „sacra potestas“ fällt nicht mit der Einigkeit derselben zusammen.

Somit ist es in der Macht der Kirche, einem Amtsträger durch die „missio canonica“ die Jurisdiktionsgewalt zu verleihen, die für die gültige Feier bestimmter Sakramente nötig ist. Als klassisches Beispiel dafür kann das Bußsakrament

¹⁰¹ Vgl. Wilhelm REES, *Amt – Seelsorge – Leitung*, in: AfkKR, 178, 2009, 92-123; vgl. Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, *Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung*, in: MK CIC Beiheft 16, Fn. 174, 46.

¹⁰² Vgl. Eugenio CORECCO, *Die «sacra potestas» und die Laien*, in: FZPhTh, 27, 1980, 126-144; vgl. ders., *Natur und Struktur der „sacra potestas“ in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC*, in: AfkKR, 153, 1984, 357-369.

gelten. Die erteilte sakramentale Lossprechung ist ohne Jurisdiktionsgewalt ungültig.

Nach dieser Auffassung kann die Kirche die Gültigkeit oder die Ungültigkeit gewisser sakramentaler Handlungen kraft ihrer Kompetenz bestimmen. So besteht eine voluntaristische Gefahr, die beim Problem der Weihen „extra muros“ besonders deutlich ist. Zum Beispiel wird die Weihe der orthodoxen Kirche damit erklärt, dass die katholische Kirche, anstatt die Hirtengewalt zurückzuziehen und somit die Ungültigkeit der Weihen der Orthodoxen zu bewirken, toleriert, dass die Weihegewalt in der Orthodoxie auf illegitime Weise ausgeübt wird.

b) Die „sacra potestas“ wird durch die Weihe verliehen

Die zweite Theorie geht hingegen von der Voraussetzung aus, dass die gesamte „sacra potestas“ vom Weihesakrament übertragen wird. Insofern hat die Jurisdiktionsgewalt nur einen formalen Wert, während die Weihegewalt einen materialen Inhalt zuweist. Die Kirche nimmt mit der „missio canonica“ nur das Lösen oder Binden zur Ausübung der Weihegewalt vor.

Auch in dieser zweiten Auffassung ist ein Problem des Voluntarismus präsent. Die ganze Dynamik der Ausübung des Weihesakramentes wird vom Willen der Kirche abhängig. So kann man sich fragen, „wie es möglich ist, ohne einer Antinomie zu verfallen, die Existenz einer »Gewalt« (d. h. jener der Weihegewalt) zu konzipieren, welche im Notfall durch eine andere (d. h. jene der Jurisdiktion) gänzlich neutralisiert werden kann, ohne dass erstere formal aufhört, eine »potestas« zu sein“.¹⁰³ Damit vollzieht sich eine gefährliche Überordnung der Jurisdiktionsgewalt über die Weihegewalt, was in der Kirche eine Tendenz zu einer Hegemonie der Institution zur Folge hat.

So bleiben die beide Ansichten problematisch: die erste hat die Frage über die „sacra potestas“ durch eine quantitative Teilung der Gewalten zu lösen

¹⁰³ Eugenio CORECCO, *Die «sacra potestas» und die Laien*, in: FZPhTh, 27, 1980, 130.

versucht; die zweite nimmt die pragmatische Lösung des LöSENS und BindENS der Weihegewalt an.

2.2.4. Die kollegiale Gewaltkonzeption

Die bleibenden Widersprüche der oben genannten Theorien können in einer dritten Gewaltenkonzeption aufgehoben und systematisch gelöst werden. In einem solchen Lösungsversuch sind nach Andreas Rudiger die folgenden fünf Kriterien zu berücksichtigen:¹⁰⁴

1. die Einheit der „*sacra potestas*“;
2. das Moment der Verlierbarkeit und der Unverlierbarkeit;
3. die Beibehaltung der Begriffe „*potestas ordinis et iurisdictionis*“ und ihre adäquate Interpretation im Rahmen nur einer Kirchengewalt;
4. die innere Differenzierung der einen „*sacra potestas*“;
5. die communal-hierarchische Verfassung der Kirche als Sakrament.

In dieser Hinsicht kann eine kollegiale Gewaltkonzeption auf die oben genannten Ansprüche antworten:

Papst und Bischofskollegium sind die Träger der kirchlichen Höchstvollmacht – *potestas*. Diese wird durch die Bischofsweihe dem Geweihten als unverlierbare Potenz übertragen; gleichzeitig vollzieht sich eine Anteilnahme des Geweihten an der dreifachen Heilsendung der Kirche – *munera santificandi, docendi et regendi*. Der Geweihte kann seine potenzielle Vollmacht, die er durch die Weihe bekommen hat – *consecratio*, im Rahmen eines von der Kirche umschriebenen Amtes – *missio canonica* – jederzeit ausüben. Die hierarchische Gemeinschaft – *communio hierarchica*, mit Haupt und Gliedern der Kirche,

¹⁰⁴ Andreas RUDIGER, *Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche*, 309.

ist aber eine notwendige Bedingung. Ohne diese Gemeinschaft kann die „sacra potestas“ nicht gültig ausgeübt werden. Die geistliche Vollmacht ist an sich unverlierbar, aber deren gültige Ausübung kann entzogen werden. Die „sacra potestas“ wird dann in die Weihegewalt und die Jurisdiktionsgewalt, „zwei formal unterschiedlichen aber untrennbaren Modalitäten, wirksam“. ¹⁰⁵

Der kollegialen Gewaltkonzeption fehlt aber eine christologische Begründung. Die Brücke zwischen dem Inkarnationsmysterium und der Rechtsordnung der Kirche geschlagen zu haben, war das ungeheure Verdienst von Klaus Mörsdorf.¹⁰⁶ Er fasst seine Position der strengen Einheit der „sacra potestas“ so auf, dass er die zwei Gewalten auf die zwei konstitutiven Elemente der Kirche – Sakrament und Wort Gottes – gründet. Wie sich Gott in seiner Ganzheit in Wort und Sakrament offenbart, so offenbart sich die „sacra potestas“ durch die Weihegewalt und die Jurisdiktionsgewalt. Beide Gewalten stehen zueinander in einem polaren Beziehungsverhältnis, das lässt sich nach Mörsdorf mit den Brennpunkten einer Ellipse vergleichen. Weihegewalt und Jurisdiktionsgewalt kommen einander bald mehr, bald weniger nahe und treffen bei einigen heiligen Handlungen so zusammen, dass sie den Mittelpunkt eines Kreises bilden. Jeder der Beiden Gewalten hat dann ihre eigenen Beziehungen zu den drei *munera* des Heiligen, des Lehrens und des Leitens. Der Unterschied zwischen Klerikern und Laien besteht in ihre spezifische Weise der Teilnahme an den drei Ämtern.

¹⁰⁵ Eugenio CORECCO, *Natur und Struktur der „sacra potestas“ in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC*, in: AfKKR, 153, 1984, 363.

¹⁰⁶ Vgl. Libero GEROSA, *Das Recht der Kirche*, 41-44.

2.2.5. Die Ekklesiologie der „communio hierarchica“ in den Statuten

Die dogmatische Konstitution „Lumen Gentium“ erschließt das innerste Wesen der Kirche durch verschiedene Bilder wie z. B. Schafstall, Herde, Pflanzung, Acker Gottes, Bauwerk Gottes (Haus, Zelt, Tempel), das himmlische Jerusalem, unsere Mutter, die Braut des Lammes, mystischer Leib Christi, Sakrament (vgl. LG 6-8). Besonders wichtig ist aber der Begriff „Volk Gottes“, der die Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils am besten umfasst (vgl. LG 9).¹⁰⁷

Das Volk Gottes ist keine Gemeinschaft menschlicher Art, die aus kulturellen, soziologischen oder politischen Elementen bezeichnet ist. Die Zugehörigkeit zu diesem Volk geschieht durch die Taufe, deren Voraussetzungen das Hören des Kerygmas und der Glaube sind. Das neue Volk ist eine „Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ (LG 8), die auf das Wort Gottes und die Eucharistie gegründet ist.

In der apostolischen Konstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ betont Johannes Paul II. die zwei Elemente, die das wahre Bild der Kirche ausdrücken: „die Lehre, durch die die Kirche als das Volk Gottes (vgl. Lumen Gentium, Nr. 2) und die hierarchische Autorität als Dienst dargestellt wird (vgl. ebd., Nr. 3); außerdem die Lehre, die die Kirche als Gemeinschaft ausweist“.¹⁰⁸

Die Kirche wird auch als „eine organische communio“¹⁰⁹ bezeichnet, „die sich in der Koordinierung der verschiedenen Charismen, Ämter und Dienste im Hinblick auf die Erreichung des gemeinsamen Zieles, des Heils nämlich, ver-

¹⁰⁷ Vgl. Camillo RUINI, *Il vescovo e la comunione nella chiesa particolare*, in: *Monitor Ecclesiasticus*, 116, 1991, 227-229.

¹⁰⁸ *Sacrae disciplinae leges*, Apostolische Konstitution zur Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches, in URL: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges_ge.html (abgerufen am 11. Juni 2012).

¹⁰⁹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Christifideles laici*, Nr. 20, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 87, 31-33.

wirklicht“.¹¹⁰ Die „organische communio“ zwischen den Gläubigen ist der Einheit eines lebendigen Organismus ähnlich. Die klassische Analogie ist aus der gegliederten Einheit des menschlichen Leibes gegeben: eine einzige Wirklichkeit, deren Effizienz von der Harmonisierung der verschiedenen Glieder abhängig ist (1 Kor 12,12-27). Deswegen ist die Kirche als eine einzige und komplexe Wirklichkeit zu betrachten (vgl. LG 8).

Die „organische communio“ ist in der Kirche mit dem hierarchischen Prinzip eng verbunden. Die Kirche ist sowohl durch charismatische als auch durch hierarchische Gaben bereichert. Das Volk Gottes ist von ihren konstitutiven Ämtern, besonders vom Bischofsamt, untrennbar. Der Dienst der Bischöfe, zusammen mit ihren Helfern, den Priestern und den Diakonen, ist das wahre Amt in der christlichen Gemeinschaft. In seiner Kirche ist der Bischof „als sichtbares Prinzip der Einheit ... dazu berufen, unablässig die Gemeinschaft zwischen allen Gliedern der Teilkirche sowie die Gemeinschaft zwischen diesen und der Universalkirche aufzubauen, und er muss darüber wachen, dass die verschiedenen Gaben und Dienste zur gemeinsamen Auferbauung der Gläubigen und zur Verbreitung des Evangeliums beitragen“.¹¹¹

Die Kirche besteht dann aus einer geordneten „communio hierarchica“.¹¹² Die geistliche Vollmacht, mit der die Amtsträger ausgestattet sind (LG 18), würde ins Leere laufen, wenn ihr nicht eine Antwort der Gläubigen entgegenkäme. So wie sich auch die Gläubigen ohne Haupt verirren werden: „wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (Mt 9,36c). Die Tatsache, dass es Gläubige gibt, die durch das Sakrament der Weihe Träger der geistlichen Vollmacht sind, und andere Gläubige, die nicht Träger sind, sollte nicht zu einer Trennung unter den Gläubigen führen. Das heißt, dass die „communio“ „den Rahmen für die

¹¹⁰ JOHANNES PAUL II., *Pastores gregis*, Nr. 44, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 163, 88.

¹¹¹ KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Apostolorum Successores. Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe*, Nr. 8, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 173, 29.

¹¹² Vgl. PAUL VI, *Generalaudienz*, am 6. Oktober 1971, in URL: http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/audiences/1971/documents/hf_p-vi_aud_19711006_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012); vgl. ders., *Generalaudienz*, am 6. Juni 1973, in URL: http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/audiences/1973/documents/hf_p-vi_aud_19730606_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012).

unverfälschte Ausübung der »sacra potestas«¹¹³ darstellen soll. Und so gewinnen durch die selbstlose Liebe – ἀγάπη – Charismen und Ämter eine wirksame Kraft für den Aufbau der Gemeinde.

Diese communal-hierarchische Dimension der Kirche ist in den Statuten des Neokatechumenalen Weges erkennbar. Einerseits wird in den Neokatechumenalen Gemeinschaften den Laien geholfen, ihr priesterliches, prophetisches und königliches Amt wiederzuentdecken und auszuüben. Sie nehmen an der Feier des Wortgottesdienstes (vgl. Art. 11 Statut), der Bußliturgie (vgl. Art. 14 § 1 Statut) und der Eucharistie (vgl. Art. 13 Statut) aktiv teil; sie werden ins liturgische und persönliche Gebet (vgl. Art. 14 § 2 Statut), zur eucharistischen Anbetung, zum Rosenkranz und zu anderen Frömmigkeitsübungen der kirchlichen Tradition eingeführt (vgl. Art. 14 § 4 Statut). Andererseits beleben die Priester ihre Rolle als Lehrer des Wortes, Spender der Sakramente und Leiter der Gemeinschaft wieder (vgl. Art. 13 § 4, 27 § 1 und 28 § 3 Statut). Die Erziehung zum Gemeinschaftsleben (vgl. Art. 15 § 1 Statut), die eine der grundlegenden Aufgaben der christlichen Initiation ist, wird in kleinen Gemeinschaften gelebt nach dem Modell der Heiligen Familie von Nazaret (vgl. Art. 7 Statut).

Die vielfältige Charismen, die auf dem Neokatechumenalen Weg gelebt werden (z. B. Itineranten-Laien, Familien in Mission, Katechisten, Itineranten-Priester usw.), bewirken eine komplementäre Befähigung zum Dienst und zur Mission (vgl. Art. 17 Statut). „Communio und Sendung sind zutiefst miteinander verbunden, sie durchdringen und bedingen einander, so dass die communio zugleich Quelle und Frucht der Sendung ist: die communio ist missionarisch und die Sendung gilt der communio“.¹¹⁴

Die Neokatechumenen – Laien und Kleriker – leben ihre missionarische Tätigkeit auf verschiedenen Weise: „Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königli-

¹¹³ Libero GEROSA, *Charisma und Recht*, 226

¹¹⁴ JOHANNES PAUL II., *Christifideles laici*, Nr. 32, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 87, 50.

chen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet und in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe“ (LG 10).

Diese unterschiedlichen und ergänzenden Funktionen sind in den Statuten des Neokatechumenalen Weges mit den Schlüsselworten der „Leitung“ und der „Führung“ gekennzeichnet (vgl. Art. 2 Statut). Laien und Kleriker wirken in „communio“ miteinander, jeder mit seiner eigenen Aufgabe, zur Durchführung des Neokatechumenalen Weges (vgl. Art. 8 § 4 Statut). Der Art. 28 § 3 der Statuten erklärt, dass die Jurisdiktionsgewalt den geweihten Hirten zukommt (vgl. cc. 129 §1, 274 § 1 CIC), während die Laien diesen in ihrem Dienst der Leitung, der Lehre und der Heiligung helfen. Die Laien sind nicht von der Mitwirkung bei der Ausübung von Jurisdiktionsgewalt ausgeschlossen (vgl. cc. 129 § 2 CIC, 972 § 2 CCEO) und ihr Beistand und ihre Zusammenarbeit für die Verwirklichung und Entwicklung des „Weges“ ist gefordert.

2.3. Die Frage der Inkardination

2.3.1. Problemstellung

Die Inkardination ermöglicht eine rechtliche Einordnung des Klerikers in die hierarchische Struktur der Kirche, die durch die Weihe allein nicht gegeben ist. Kein Kleriker kann sein Amt als einzelner erfüllen, sondern nur in Verbindung mit der Vollmacht des Bischofs.¹¹⁵ Der Begriff Inkardination, aus dem lateinischen Wort „cardo“ (lat.: Türangel) abgeleitet, kann mit „Eingliederung“ wiedergegeben werden.¹¹⁶ Im Codex Iuris Canonici von 1917 war das Wort „incardinatio“ auf den Diözesankleriker bezogen, während die Zugehörigkeit der Ordenskleriker mit dem Terminus „adscriptio“ bezeichnet wurde (vgl. can. 111 § 1 CIC/1917). Die zwei Begriffe „adscriptio“ und „incardinatio“ sind aber letztendlich im geltenden Codex (vgl. CIC Buch II, Teil I, Titel III, Kapitel II: „De clericorum adscriptione seu incardinatione“) als Synonyme verwendet, auch wenn sich „incardinatio“ in der Kirchenrechtssprache durchgesetzt hat.

In c. 265 CIC wird klar gesagt, dass es einen Kleriker ohne Inkardination – d. h. eine Weiheaussübung ohne einen dafür verantwortlichen Hoheitsträger – nicht geben darf. Gegenüber can. 111 § 1 CIC/1917 sind die Worte „clerici acephali“ dem Wort „vagi“ zusätzlich vorangestellt worden um die Beziehung des Klerikers zu seinem kirchlichen Oberen noch stärker zu betonen. Das Prinzip „non admittuntur clerici acephali“ hat sich im Laufe der Kirchengeschichte durchgesetzt um folgende Ziele zu garantieren:¹¹⁷

1. die Existenz eines Klerikers ohne Oberen zu vermeiden;
2. die Versorgung der Kleriker abzusichern;
3. eine gewisse „stabilitas loci“ der Kleriker zu garantieren;

¹¹⁵ Vgl. Luis NAVARRO, *L'incardinazione nei movimenti ecclesiali?*, in: *L'istituto dell'incardinazione*, Luis NAVARRO [a cura di], 219.

¹¹⁶ Vgl. *Inkardination* in: Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. III, 1338.

¹¹⁷ Vgl. Velasio DE PAOLIS, *Incardinazioni anomale*, in: *L'istituto dell'incardinazione*, Luis NAVARRO [a cura di], 353.

4. die Weihen zu regeln, um das Heil der Seelen zu fördern.

Die Tatsache, dass die Inkardination den Kleriker in Verbindung mit einer konkreten Kirche bringt, hat Klaus Mörsdorf dazu geführt, den Ausdruck des „geistlichen Heimatverbandes“¹¹⁸ zu verwenden. Darum ist die Zugehörigkeit zu einer Teilkirche nicht nur eine Rechtssache, sondern „ein kennzeichnendes Element ..., um eine christliche Spiritualität zu leben. In diesem Sinne findet der Priester gerade in seiner Zugehörigkeit und Hingabe an die Teilkirche eine Quelle für Sinngehalte, für Unterscheidungs- und Aktionskriterien, die sowohl seiner pastoralen Sendung als auch seinem geistlichen Leben Gestalt geben“.¹¹⁹ Die Inkardination dient zuerst dem persönlichen Leben des Klerikers.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwei Formen des geistlichen Heimatverbandes: die Grundform und die ergänzenden Formen. Zur ersten gehören die Teilkirchen (vgl. c. 368 CIC), zur zweiten die Personalprälaten, bestimmte Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens.¹²⁰ Das lateinische Kirchenrecht gibt den Vereinigungen keine Befugnis zur Inkardination, anders jedoch sieht der CCEO (cc. 357 § 1; 579), mit Konzession des Apostolischen Stuhles, diese Möglichkeit vor. Durch die Neuregelung der Wehestufen ist jetzt die Erstinkardination mit dem Empfang der Diakonenweihe verbunden (vgl. c. 266 § 1 CIC). Der „Ordinarius proprius“ muss den pastoralen Einsatz des Klerikers organisieren und die Sorge für seine existentielle Absicherung sowohl in geistlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht tragen.¹²¹

Während in den cann. 111 § 2 und 112 CIC/1917 jeder Kleriker mit der Inkardination an einen bestimmten Einsatzort gebunden war, hat das Konzil die universale Dimension des priesterlichen Dienstes hervorgehoben (vgl. c. 271 CIC): „Die Geistesgabe, die den Priestern in ihrer Weihe verliehen wurde, rüstet sie nicht für irgendeine begrenzte und eingeschränkte Sendung, sondern für die alles umfassende und universale Heilssendung »bis an die Grenzen der Erde«

¹¹⁸ Vgl. Eduard EICHMANN, Klaus MÖRSDORF, *Lehrbuch des Kirchenrechts*, Bd. I, 249.

¹¹⁹ JOHANNES PAUL II., *Pastores dabo vobis*, Nr. 31, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 105, 56.

¹²⁰ Vgl. Winfried AYMANS, Klaus MÖRSDORF, *Kanonisches Recht*, Bd. II, 128.

¹²¹ Vgl. Heribert SCHMITZ, *Die Inkardination im Hinblick auf die konsoziativen Strukturen*, in: *Das konsoziative Element in der Kirche*, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.], 702.

(Apg 1,8), denn jeder priesterliche Dienst hat teil an der weltweiten Sendung, die Christus den Aposteln aufgetragen hat“ (PO 10).¹²²

Diese missionarische Dimension des Priestertums hat neue Kraft aus der Erfahrung der neuen kirchlichen Wirklichkeiten, die nach dem Konzil entstanden sind, geschöpft. Dort haben viele Menschen, „die sich ihrer Identität als Getaufte, ihrer Berufung und ihrer Sendung in der Kirche und in der Welt bewusst sind“,¹²³ ihre Priester- und Ordensberufung vernommen.

Da es sich bei den neuen kirchlichen Gemeinschaften jedoch nicht um selbstständige inkardinationsberechtigte Verbände handelt, stellt sich die Frage der Inkardination der Kleriker, die solchen Gemeinschaften angehören.

In diesem Abschnitt werden einige Lösungsmöglichkeiten angedeutet und danach die Situation der Kleriker, die in den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ausgebildet wurden, erklärt.

2.3.2. Die Lösungsmöglichkeiten

a) Die „untypische Inkardination“

Mit dem Begriff „untypische Inkardination“ ist eine Inkardination gemeint, die mit bestimmten Besonderheiten verbunden ist.¹²⁴ In der Literatur sind die Ausdrücke „fiktive Inkardination“¹²⁵ und „doppelte Inkardination“¹²⁶ zu finden. Alle diese Begriffe bezeichnen den Zustand der Kleriker eines nicht-inkardinationsbefugten Verbands, die in einer Teilkirche inkardiniert sind. Zu

¹²² Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Postquam Apostoli*, Instruktion, Nr. 5, in URL: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccclergy/documents/rc_con_ccclergy_doc_19800325_postquam-apostoli_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012).

¹²³ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die neuen Gemeinschaften*, am 30. Mai 1998. in: ORdt, Nr. 24 vom 12. Juni 1998.

¹²⁴ Vgl. Marie-Désirée FREIIN VON TWICKEL, *Kleriker in der Gemeinschaft Emmanuel*, 46.

¹²⁵ Vgl. Heribert SCHMITZ, *Die Inkardination im Hinblick auf die konsoziativen Strukturen*, in: Das Konsoziative Element in der Kirche, AYMANS Winfried, GERINGER Karl-Theodor, SCHMITZ Heribert [Hrsg.], 714-715.

¹²⁶ Vgl. Oskar STOFFEL, *Beiträge zum Missionsrecht*, 141-157.

oben genannten Verbänden gehören die Gesellschaften des apostolischen Lebens, in deren Konstitutionen ausdrücklich die Inkardination in die Teilkirche vorgesehen wird (cc. 266 § 2, 736 § 1 CIC), und im Regelfall alle Säkularinstitute, außer im Fall einer Konzession des Apostolischen Stuhl (c. 266 § 3 CIC). Die Kleriker, Mitglieder dieser Institutionen, unterstehen in allem, was nicht das geweihte Leben im Verband betrifft, dem Diözesanbischof als ihrem Inkardinationsoberhirten (c. 715 § 1 CIC). „Aus dieser Situation erwachsen Probleme hinsichtlich der Rechtsstellung des Klerikers und seiner Disponibilität für den Einsatz im kirchlichen Dienst“.¹²⁷ Die Klerikermmitglieder einer klerikalen Gesellschaft zum Beispiel sind verpflichtet, sich den Aufgaben ihrer Gesellschaft zu widmen, andererseits müssen sie im Dienst der Teilkirche stehen. Ähnliche Konflikte kann es auch bei Säkularinstituten geben, darum scheinen solche Inkardinationsverhältnisse „nur fiktiv zu bestehen“.¹²⁸

Mit „doppelte Inkardination“ ist „die Inkorporation in die Missionsgesellschaft unter Bleibehaltung der Inkardination in die Ursprungsdiözese“¹²⁹ gemeint. Insofern ist dieser Ausdruck irreführend, da die Inkorporation als Inkardination bezeichnet wird.

Oft wird auch für die Klerikermmitglieder der neuen kirchlichen Gemeinschaften der Weg einer fiktiven Inkardination gewählt, um ihren diözesanen Dienst und ihr Wirken in der Gemeinschaft miteinander vereinbaren zu können. Die Kleriker sind inkardiniert in Diözesen, deren Bischöfe mit der Bewegung einverstanden sind, und danach für die Bewegung freigestellt. So entsteht aber ein „Entweder-Oder Verhältnis; entweder stehen sie ganz im Dienst der Bewegung, oder sie sind Diözesankleriker, die nicht im Dienst der Bewegung stehen“.¹³⁰ Sie leben im Grunde in einer Situation der „doppelten Zugehörigkeit“,

¹²⁷ Heribert SCHMITZ, *Die Inkardination im Hinblick auf die konsoziativen Strukturen*, in: Das konsoziative Element in der Kirche, AYMANS Winfried, GERINGER Karl-Theodor, SCHMITZ Heribert [Hrsg.], 714.

¹²⁸ Ebd., 715.

¹²⁹ Oskar STOFFEL, *Beiträge zum Missionsrecht*, 141; vgl. Bruno PRIMETSHOFER, *Inkorporation und Inkardination von Ordensleuten*, in: *Scientia canonum*, PAARHAMMER Hans, RINERTHALER Alfred [Hrsg.], 325.

¹³⁰ Marie-Désirée FREIIN VON TWICKEL, *Kleriker in der Gemeinschaft Emmanuel*, 63.

des „doppelten Gehorsams“ und der „doppelten Spiritualität“.¹³¹ In dem Fall ist das Risiko, dass die Inkardination „in ihrem Wesen verdünnt wird“, ¹³² präsent.

b) Gründung eigenes inkardinationsbefugten Institutes des geweihten Lebens

Einige neue kirchliche Wirklichkeiten haben das Problem der Inkardination für ihre Mitglieder gelöst, indem sie Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens gegründet haben. Das Verhältnis zwischen der Gesellschaft der Kleriker und den übrigen Mitgliedern des Vereins soll in den Statuten festgelegt werden.

Ein solches Beispiel ist die „Fraternità sacerdotale dei missionari di San Carlo Borromeo“, die von Msgr. Massimo Camisasca im Jahr 1985 gegründet wurde. Sie ist seit dem Jahr 1999 eine klerikale Gesellschaft des apostolischen Lebens und ermöglicht die Inkardination derer, die im Rahmen der Erfahrung der kirchlichen Bewegung „Comunione e Liberazione“ zur Mission und zu einem gemeinsamen Leben berufen sind.¹³³

Diese Lösung wie auch die Untergliederung einer Bewegung in verschiedene Zweige – männlicher, weiblicher, klerikaler, weltlicher – oder die Errichtung einer Personalprälatur stellt die Grundeigenschaft der Bewegungen, ihre Einheit so in Frage, dass ihr Charisma verloren gehen kann.¹³⁴

¹³¹ Vgl. Davide DI GIORGIO, *Incardinazione e movimenti ecclesiali*, in: L'istituto dell'incardinatione, Luis NAVARRO [a cura di], 408.

¹³² Marie-Désirée FREIIN VON TWICKEL, *Kleriker in der Gemeinschaft Emmanuel*, 46.

¹³³ Vgl. Andrea D'AURIA, *Incardinazione dei preti nei movimenti?*, in: L'istituto dell'incardinatione, Luis NAVARRO [a cura di], 395; vgl. Luis NAVARRO, *L'incardinazione nei movimenti ecclesiali?*, in: L'istituto dell'incardinatione, Luis NAVARRO [a cura di], Fn. 65, 249.

¹³⁴ Vgl. Gianfranco GHIRLANDA, *I movimenti nella Chiesa*, in: Atti del congresso mondiale dei movimenti ecclesiale, PONTIFICIUM CONSILIUM PRO LAICIS [Hrsg.], 132; vgl. Jean BEYER, *De Motu ecclesiali quaesita et dubia*, in: Periodica, 78, 1989, 442-448.

c) Der Vertragsabschluss

Für die in einer Diözese inkardinierten Mitglieder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ist im Kirchenrecht vorgesehen, dass die Beziehungen zum eigenen Bischof in besonderen Vereinbarungen geregelt werden können (vgl. c. 738 § 3 CIC). Insofern bietet sich auch für die neuen kirchlichen Gemeinschaften, die eine Anerkennung als private kanonische Vereinigung angenommen haben, an, auf eine Vereinbarung mit dem Diözesanbischof zu rekurrieren. Dieser Lösungsweg wurde zum Beispiel von der Gemeinschaft Emmanuel beschritten. Die Gemeinschaft Emmanuel ist eine missionarische Gemeinschaft, die Gläubige aller Lebensstände umfasst. Die Kleriker der Gemeinschaft, wie alle anderen Mitglieder sind „inmitten der katholischen Kirche“ (Art. 1 Statut/GE) engagiert und zu einem christlichen Leben „in der Welt und im Alltag“ (Art. 14 Statut/GE) verpflichtet. Daher haben sie bewusst die Inkardination in der Teilkirche angestrebt.¹³⁵ Um eine gewisse Rechtssicherheit für alle Betroffenen (Diözesanbischof, Kleriker und Gemeinschaft) zu schaffen, werden die Dienste und die Zeiteinteilungen jedes Klerikers zwischen dem Moderator der Gemeinschaft und dem Bischof geregelt (vgl. Art. 28 4° Statut/GE). Dieser Vertrag kann durch eine „zeitlich-alternierende Variante“ oder eine „zeitlich-parallele Variante“ abgeschlossen werden.¹³⁶ Die erste Alternative sieht vor, dass in einem Zeitraum von neun Jahren der Kleriker sechs Jahre im Dienst der Diözese und danach drei Jahre im Dienst der Gemeinschaft steht. In der zweiten Alternative steht der Kleriker gleichzeitig im Dienst der Diözese (zwei Drittel) und im Dienst der Gemeinschaft (ein Drittel).

Einige Autoren¹³⁷ haben die Vertragslösung kritisiert, weil sie im CIC nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Darum sei ihre Gültigkeit zu bezweifeln. Andere Autoren¹³⁸ behaupten, dass eine Bewegung kein Recht hat, mit dem Bi-

¹³⁵ Vgl. Marie-Désirée FREIIN VON TWICKEL, *Kleriker in der Gemeinschaft Emmanuel*, 52.

¹³⁶ Vgl. ebd., 72-73.

¹³⁷ Vgl. J. José ETXEBERRIA, *La consagración de vida en los movimientos eclesiales*, in: *Informationes SCRIS*, 25, 1999, 134; vgl. Giuseppe DE ROSA, *I movimenti ecclesiali oggi*, in: *La Civiltà Cattolica*, 2004, II, 536.

¹³⁸ Vgl. Mario MARCHESI, *Associazioni clericali e sacerdotali*, in: *L'Amico del clero*, 79, 1997, 22; vgl. Paolo URSO, *Alcune problematiche fra movimenti e Chiesa particolare, ministero ordi-*

schof zu verhandeln. Diese Anwendungen scheinen aber fragwürdig zumindest deshalb weil jeder Bischof in seiner eigenen Diözese gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt besitzt (c. 391 § 1 CIC), sodass er frei seine Partner wählen kann.

2.3.3. Die Inkardination der Kleriker, die in den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ausgebildet wurden

Die diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ sind entstanden, um den Aufruf von Papst Johannes Paul II. zur Neuevangelisierung zu beantworten und Presbyter, die sich in besonderer Weise bereit finden, das Evangelium in der ganzen Welt zu verkünden (vgl. Mk 16,15), auszubilden. Das erste „Diözesane Missionskolleg zur Priesterausbildung für die Neuevangelisierung“ - so lautet die offizielle Benennung - wurde unter dem Patronat der Allerseligsten Jungfrau „Redemptoris Mater“ von S. Em. Kardinal Poletti am 14. Februar 1988 in Rom errichtet.¹³⁹ In Kürze entstanden auf Grund der Anfragen von Bischöfen anderer Diözesen viele solcher Kollegien „Redemptoris Mater“ und heute gibt es mehr als 80 in der ganzen Welt.

Die drei Kennzeichen dieser Seminare sind der Diözesancharakter, der Missionscharakter und die Teilnahme der Priesteramtskandidaten am Neokatechumenalen Weg.¹⁴⁰

nato e celebrazione eucaristica, in: Fedeli, associazioni, movimenti, GRUPPO ITALIANO DOCENTI DI DIRITTO CANONICO [a cura], 243-252.

¹³⁹ Vgl. Enrico Graziano Giovanni SOLINAS, *Configurazione giuridica del Cammino Neocatecumenale alla luce dell'approvazione degli statuti e ruolo dei laici all'interno dello stesso*, 300.

¹⁴⁰ Vgl. Ricardo BLÁZQUEZ, *Il «cammino neocatecumenale» e la formazione al presbiterato nel seminario «Redemptoris Mater»*, in: *Identità e formazione del sacerdote*, AA. VV., 86-101.

Diözesancharakter

Der Diözesancharakter der Missionskollegien „Redemptoris Mater“ kommt deutlich vor durch die Errichtung von Seiten des Diözesanbischofs (vgl. Art. 18 § 3 Statut). Dem Bischof steht auch die Ernennung des Regens und der anderen Vorgesetzten und Ausbilder des Seminars zu (vgl. Art. 18 § 4 Statut). Diese beiden Aufgaben werden im Einvernehmen mit dem Internationalen Verantwortlichen-Team des Neokatechumenalen Weges durchgeführt.

In den diözesanen und missionarischen Seminaren „Redemptoris Mater“ stützt sich die Ausbildung zum Presbyterat auf die geltenden Normen des Kirchenrechtes (vgl. cc. 232-272 CIC und cc. 331-336 CCEO) sowie auf eigene Statuten¹⁴¹ in Verwirklichung der „Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“.¹⁴² Der Ausbildungsweg hat keinen anderen Zweck als den, die Seminaristen zur „genuinen priesterlichen Lebensentscheidung zum Dienst inmitten des Gottesvolkes, in der brüderlichen Gemeinschaft des Presbyteriums“¹⁴³ vorzubereiten (vgl. Art. 18 § 3 Statut). In diesem Sinn werden sie zu „wahren Diözesanpriestern“¹⁴⁴ herangebildet.

Die Inkardination in der Diözese festigt hierauf für die Kleriker, die in den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ausgebildet wurden, ihre Zugehörigkeit zur Teilkirche und ihre Beziehung zum Diözesanbischof.

¹⁴¹ Die Statuten des Diözesanen Missionskollegs „Redemptoris Mater“ von Rom wurden als Muster für die Statuten aller anderen Seminare „Redemptoris Mater“ verwendet. Vgl. der Anhang II (Appendice II) in: Bruno ESPOSITO, *Un nuovo tipo di seminario? I seminari diocesani missionari «Redemptoris Mater»*, in: Quaderni di diritto ecclesiale, 12, 1999, 115-118.

¹⁴² Vgl. KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*, Nr. 20-101, in URL: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_19850319_ratio-fundamentalit_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012).

¹⁴³ JOHANNES PAUL II., *Pastores dabo vobis*, Nr. 68, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 105, 118.

¹⁴⁴ Libero GEROSA, *Die Anerkennung des Neokatechumenalen Weges: eine neue pastorale Chance für die Teilkirchen in Europa?*, in: AfKKR, 171, 2002, 362.

Missionscharakter

Die Dringlichkeit einer Evangelisierung, die „neu in ihrem Eifer, in ihren Methoden, in ihren Ausdrucksformen“¹⁴⁵ sein sollte, wurde von Papst Johannes Paul II. stark betont.

Der Neokatechumenale Weg stellt sich im Dienst dieser „Neuevangelisierung“¹⁴⁶ in verschiedenen Formen: durch die Itineranten-Katechisten (vgl. Art. 31 Statut), die in fernen Diözesen die Verwirklichung des Neokatechumenalen Weges beginnen und führen, durch die Familien in Mission, die sich in entchristlichten Gegenden, wo eine „plantatio ecclesiae“¹⁴⁷ oder die Missio „ad gentes“¹⁴⁸ nötig ist, niederlassen (vgl. Art. 33 Statut).

Diese Mission ist eine Aufgabe aller Gläubigen, aber erfordert die Eucharistie und daher den priesterlichen Dienst.¹⁴⁹ Darum besteht der Bedarf an Priestern, die sich „dem Dienst des Evangeliums geweiht haben und bereit sind, in die ganze Welt zu gehen“.¹⁵⁰ Für die speziellen Aufgaben des Apostolats, die in irgendeinem Teil der Welt durchgeführt werden müssen, wurde schon im Dekret „Presbyterorum ordinis“ die Schaffung internationaler Seminare vorgesehen. In demselben Dekret wird auch die „umfassende und universale Heilssendung bis an »die Grenze der Erde« (Apg 1,8)“ des priesterlichen Dienstes betont (vgl. PO 10).

Die Seminare „Redemptoris Mater“ antworten auf diese Erfordernisse, indem Priesteramtskandidaten, die aus verschiedenen Nationen kommen, zum Presbyterat für die Neuevangelisation ausgebildet werden. Falls bei den Teilkirchen anderer Kontinente eine Notwendigkeit besteht, können Priester der diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ nach dem Urteil des Ordinarius mit verschiedenen Aufgaben dorthin gesandt werden: z. B. kann der Priester

¹⁴⁵ JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die XIX. Versammlung der CELAM*, am 9. März 1983, Nr. 3, in: AAS 75 I, 1983, 778.

¹⁴⁶ JOHANNES PAUL II., *Homilie während der Messe im Wallfahrtsort Hl. Kreuz, Mogila*, am 9. Juni 1979, in: AAS 71, 1979, 865.

¹⁴⁷ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Redemptoris missio*, Nr. 49.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., Nr. 48.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., Nr. 71.

¹⁵⁰ Ebd. Nr. 79.

den Dienst in einer Pfarre einer anderen Diözese übernehmen, die Familien in Mission begleiten oder als Itinerant-Presbyter (vgl. Art. 32 Statut) ein Team von Itineranten-Katechisten des „Weges“ unterstützen. Dazu ist erforderlich, dass der Ordinarius in Verbindung mit dem Bischof, der sie aufnimmt, die Dauer der Verfügbarkeit festsetzt (vgl. c. 271 § 2 CIC).

Die kanonische Einrichtung des Überwechsels – *transmigratio* – des c. 271 CIC ist eine absolute Neuheit des geltenden Kirchenrechtes.¹⁵¹ Sie ermöglicht eine bessere Verteilung des Diözesanklerus, ohne auf die Stabilität der Inkardination zu verzichten und kommt den heutigen pastoralen Bedürfnissen entgegen (vgl. PO 10). Tatsache ist, dass „die Zugehörigkeit zur Teilkirche und die Hingabe an sie die Tätigkeit und das Leben des Priester nicht auf die Teilkirche einengen: Sie können sie in der Tat gar nicht einengen sowohl wegen der Natur der Teilkirche wie der des priesterlichen Dienstes“.¹⁵²

Die Teilnahme der Priesteramtskandidaten am Neokatechumenalen Weg

In den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ist die Teilnahme der Priesteramtskandidaten am Neokatechumenalen Weg impliziert (vgl. Art. 18 § 3 Statut) wegen des Auftrags zur Neuevangelisierung einerseits und damit die Seminaristen „sich nicht genötigt fühlen, sich von ihrer Vergangenheit zu lösen und die Beziehungen zu der Umgebung abubrechen, die zur Festigung ihrer Berufung beigetragen hat“,¹⁵³ andererseits. Einige Autoren halten diesen Punkt für problematisch, weil nach ihrer Meinung der Diözesancharakter der Seminare „Redemptoris Mater“ in Frage gestellt wird.¹⁵⁴

¹⁵¹ Vgl. José T. Martín DE AGAR, *Appunti per una riflessione sull'incardinatione*, in: L'istituto dell'incardinatione, Luis NAVARRO [a cura di], 469-471.

¹⁵² JOHANNES PAUL II., *Pastores dabo vobis*, Nr. 32, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 105, 57.

¹⁵³ Ebd., Nr. 68, 117.

¹⁵⁴ Vgl. Bruno ESPOSITO, *Un nuovo tipo di seminario? I seminari diocesani missionari «Redemptoris Mater»*, in: Quaderni di diritto ecclesiale, 12, 1999, 108; vgl. Davide DI GIORGIO, *Incardinatione e movimenti ecclesiali*, in: L'istituto dell'incardinatione, Luis NAVARRO [a cura di], 412.

Der Neokatechumenale Weg versteht sich hingegen als „ein Instrument, das sich für die christliche Formung der Priesteramtskandidaten in den Dienst der Bischöfe stellt.“ (vgl. Art. 18 § 2 Statut). Die Ausbildung zum priesterlichen Dienst im Seminar und die gleichzeitige Teilnahme am Leben der Neokatechumenalen Gemeinschaft, um die eigene Taufe zu beleben, sind dann für die Seminaristen eine große Bereicherung.

Die Neokatechumenale Gemeinschaft, in der der Seminarist im Glauben reif geworden ist und seine Berufung entdeckt hat, wird ihm jetzt auf dem Weg zum Presbyterat weiter helfen.¹⁵⁵ In einer konkreten christlichen Gemeinschaft lernen die Seminaristen als „Brüder unter Brüdern“ (PO 9) und „in dieser Welt mitten unter den Menschen“ (PO 3) zu leben.

¹⁵⁵ Vgl. Ricardo BLÁZQUEZ, *Il «cammino neocatecumenale» e la formazione al presbiterato nel seminario «Redemptoris Mater»*, in: *Communio* Nr. 112: Identità e formazione del sacerdote, AA. VV., 94.

3. Schlussfolgerung

In der vorliegenden Arbeit wurden die spezifische Natur des Neokatechumenalen Weges und seine Durchführung angesprochen.

Der Neokatechumenale Weg ist prinzipiell ein Itinerarium der Wiederentdeckung der Taufe, das heißt ein Katechumenat. Er verwirklicht sich unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs und mit dem Beistand des internationalen Verantwortlichen-Teams des „Weges“ (vgl. Art 2 1° Statut).

Das Verhältnis zwischen gemeinsamem Priestertum und Weihepriestertum und dadurch die Frage der „sacra potestas“ im Rahmen des Neokatechumenalen Weges wurden im Hauptteil dieser Arbeit behandelt.

Alle Gläubigen haben durch die Taufe eine aktive Stellung in der Kirche (vgl. cc. 208, 837 CIC) und nehmen auf ihre Weise an den dreifachen Ämtern Christi (vgl. c. 204 §1 CIC) teil: dem priesterlichen Dienst – Heiligungsdienst – (vgl. CIC Buch IV: De ecclesiae munere santificandi), dem prophetischen Dienst – Verkündigungsdienst – (vgl. CIC Buch III: De ecclesiae munere docendi) und den königlichen Dienst – Hirtendienst, der alle anderen kirchlichen Vollzüge durchdringt. Das Einander-zugeordnet-Sein des gemeinsamen Priestertums und des Weihepriestertums wird in den Neokatechumenalen Gemeinschaften gelebt. Jedem wird nach seinem eigenen Stand geholfen, auf die Berufung „zur Vollkommenheit in Heiligkeit“ (LG 11) zu antworten. Der Sinn der Neokatechumenalen Gemeinschaften ist letztendlich in der Frage des Nikodemus an Jesus verborgen: „Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden? Er kann doch nicht in den Schoß seiner Mutter zurückkehren und ein zweites Mal geboren werden“ (Joh 3,4).

Es handelt sich darum „im Schoß der Kirche, zu unsere Mutter, zu der Jungfrau zurückzukehren, damit der Same der Taufe, der in uns gelegt wurde, aufgeht und wachsen kann. Wir nennen diese Zeit der Schwangerschaft und des Wachstums Neokatechumenat. Maria ist ein Bild für die Kirche, ein Bild für jeden Christen, der eine Botschaft der Freude, eine gute Nachricht bekommen

hat: Der Messias wird in dir geboren ... Der Katechumenat ist wie eine Zeit der Schwangerschaft im Schoß der Kirche. In den Menschen, die wie Maria die Verkündigung bejahen, beginnt durch das Wort Gottes eine neue Schöpfung, die ein Werk des Heiligen Geistes ist ... Christus wird in einer Gemeinschaft, die wie die Heilige Familie von Nazareth in Demut, Einfachheit und Lob lebt, sichtbar sein“. ¹⁵⁶

Die Neokatechumenen entdecken die christliche Initiation wieder. Durch die Teilnahme an der Eucharistie (Art. 13 Statut), werden sie in der „κοινωνία“, die gleichzeitig „communio cum Deo“, „communio fidelium“, „communio hierarchica“ und „communio Ecclesiarum“ ist, wachsen und „Zeichen der Liebe in der Dimension des Kreuzes und der vollkommen Einheit“ (vgl. Art. 16 Statut) sichtbar machen.

In diesem Geist der Einheit und der „communio“ sind auch die Kleriker, die in den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ausgebildet wurden, berufen, mit ihrem Bischof zu leben. Sie werden mit der Diakonweihe in der Diözese inkardiniert, und nach der Priesterweihe tatsächlich Diözesanpriestern.

¹⁵⁶ Übersetzung von mir aus: Francisco ARGÜELLO, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: *Rivista di Vita Spirituale*, 29, 1975, 199-200.

Anhang

- **Der Brief „Ogniquialvolta“ seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an Msgr. Paul Josef Cordes**

DEM VEREHRTEN BRUDER

MONSIGNORE PAUL JOSEF CORDES

VIZE-PRÄSIDENT DES PÄPSTLICHEN RATES FÜR DIE LAIEN "AD PERSONAM" BEAUFTRAGT FÜR DAS APOSTOLAT DER NEOKATECHUMENALEN GEMEINSCHAFTEN

Immer, wenn der Heilige Geist in der Kirche Impulse einer größeren Treue zum Evangelium weckt, entstehen neue Charismen, die diese sichtbar machen, und neue Institutionen, die sie in die Praxis umsetzen. So war es nach dem Trienter Konzil und nach dem II. Vatikanum.

Unter den Aufbrüchen, die Gottes Geist in unseren Tagen hervorbrachte, finden sich die Neokatechumenalen Gemeinschaften. Sie wurden gegründet von Herrn K. Argüello und Frau C. Hernández (Madrid, Spanien). Ihre Wirksamkeit für die Erneuerung des christlichen Lebens hat mein Vorgänger Paul VI. als Frucht des Konzils begrüßt: «Welche Freude und welche Hoffnung gebt Ihr uns durch Eure Anwesenheit und Eure Aktivität ... Diesen Aufbruch zu leben und zu fördern, nennt Ihr eine Form „nach der Taufe“, die in den jetzigen christlichen Gemeinden jene Folgen der Glaubensreife und Glaubensvertiefung erneuern kann, die in der Urkirche durch die Zeit der Taufvorbereitung verwirklicht wurden» (Paul VI. zu den Neokatechumenalen Gemeinschaften, Generalaudienz, 8. Mai 1974, in: *Notitiae* 95-96, 1974, 230).

Ich selbst konnte mich als Bischof von Rom in den zahlreichen Begegnungen mit den Neokatechumenalen Gemeinschaften und ihren Hirten in den römischen Gemeinden und während meiner Apostolischen Reisen in vielen Na-

tionen von zahlreichen Früchten persönlicher Umkehr und fruchtbaren missionarischen Anstößen überzeugen.

Diese Gemeinschaften lassen in den Pfarreien die missionarische Kirche sichtbar werden und „mühen sich, den Weg für die Evangelisierung jener zu bahnen, die das christliche Leben fast aufgegeben haben, indem sie ihnen ein katechumenales Itinerarium anbieten, das all jene Phasen enthält, die die Katechumenen in der Urkirche vor dem Empfang des Taufsakraments durchliefen; es nähert sie erneut der Kirche und Christus an“ (vgl. *Catecumenato postbattesimale*, in: *Notitiae* 95-96, 1974, 229).

Es sind die Verkündigung des Evangeliums, das Zeugnis in kleinen Gemeinschaften und die in Gruppen gefeierte Eucharistie (vgl. *Notificazione sulle celebrazioni nei gruppi del "Cammino Neocatecumenale"*, in: *L'Osservatore Romano*, 24. Dezember 1988), die es den Gliedern dieser Gemeinschaften ermöglichen, sich in den Dienst der Erneuerung der Kirche zu stellen.

Verschiedene Brüder im bischöflichen Amt haben die Früchte dieses Weges anerkannt. Ich möchte mich darauf beschränken, an den ehemaligen Bischof von Madrid, Msgr. Casimiro Morcillo, zu erinnern, in dessen Diözese und unter dessen Leitung im Jahre 1964 die Neokatechumenalen Gemeinschaften entstanden sind, die er mit solch großer Liebe annahm.

Nach mehr als zwanzig Jahren des Lebens der Gemeinschaften, die in den fünf Kontinenten verbreitet sind,

- angesichts der neuen Vitalität, die die Pfarreien beseelt, des missionarischen Impulses und der Früchte der Umkehr, die aus dem Engagement der Itineranten aufbrechen, sowie jüngst aus dem Einsatz der Familien, die in entchristlichten Zonen Europas und der ganzen Welt evangelisieren;

- in Erwägung der von diesem Weg zum Ordensleben und zum Presbyterat geweckten Berufungen, und der Stiftung von Diözesankollegien zur Ausbildung für das Presbyterat zur Neuevangelisierung, wie das „Redemptoris Mater“ in Rom;

- nach Kenntnisnahme der von Ihnen vorgelegten Dokumentation:

nehme ich die an mich gerichtete Bitte auf und erkenne den Neokatechumenalen Weg als ein Itinerarium katholischer Formung an, gültig für die Gesellschaft und für die gegenwärtige Zeit.

Ich wünsche mir, dass die Brüder im bischöflichen Amt – zusammen mit ihren Presbytern – dieses Werk für die Neuevangelisierung zur Geltung bringen und unterstützen, damit es sich gemäß der von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien vollzieht, im Geist des Dienstes für den Ortsordinarius und der Communio mit ihm, sowie im Kontext der Einheit der Teilkirche mit der Universalkirche.

Als Siegel dieses Wunsches erteile ich Ihnen und allen Gliedern der Neokatechumenalen Gemeinschaften meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. August 1990, im XII. Jahr meines Pontifikats.

JOANNES PAULUS PP II.

- **Dekret der endgültigen Approbation der Statuten des Neokatechumenalen Weges von Seiten des päpstlichen Rates für die Laien**

Der Neokatechumenale Weg nahm seinen Anfang im Jahr 1964 unter den Barackenbewohnern von Palomeras Altas in Madrid durch das Wirken von Herrn Francisco (Kiko) Gómez Argüello und Frau Carmen Hernández, die auf Bitte der Armen hin, unter denen sie lebten, begannen, ihnen das Evangelium Jesu Christi zu verkündigen. Im Laufe der Zeit konkretisierte sich dieses *Kerygma* in einer katechetischen Synthese, die auf dem Dreifuß „Wort Gottes – Liturgie – Gemeinschaft“ gegründet ist und die einzelnen Personen zu einer brüderlichen Communio und einem reifen Glauben zu führen sucht.

Dieses neue Itinerarium der christlichen Initiation, das aus der Spur der Erneuerung erwuchs, welche vom Zweiten Vatikanischen Konzil ausging, traf auf das lebhafteste Interesse des damaligen Erzbischofs von Madrid, Seiner Exzellenz Monsignore Casimiro Morcillo. Er ermutigte die Initiatoren des Weges, diesen Weg in den Pfarreien einzuführen, die danach fragten. So verbreitete er sich nach und nach in der Erzdiözese Madrid und in anderen spanischen Diözesen.

Im Jahr 1968 trafen die Initiatoren des Neokatechumenalen Weges in Rom ein und ließen sich im Borghetto Latino nieder. Mit der Zustimmung Seiner Eminenz Kardinal Angelo Dell'Acqua, des damaligen Generalvikars Seiner Heiligkeit für die Stadt und den Bezirk Rom, begann man eine erste Katechese in der Pfarrei Nostra Signora del Santissimo Sacramento e Santi Martiri Canadesi. Von diesem Zeitpunkt an hat sich der Weg in Diözesen der ganzen Welt nach und nach ausgebreitet.

Der Neokatechumenale Weg ist ein Itinerarium katholischer Formung, das „im Dienst des Bischofs als eine der diözesanen Durchführungsweisen der christlichen Initiation und der ständigen Glaubenserziehung“ steht (Statut, Art. 1 § 2). Er besitzt öffentliche Rechtspersönlichkeit (vgl. Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien vom 28. Oktober 2004).

Der Neokatechumenale Weg – der im Schoß der Pfarreien in kleinen Gemeinschaften gelebt wird, die aus Personen verschiedenen Alters und verschiedener sozialer Lage bestehen – verwirklicht sich gemäß der von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien, die im Statut und in den Bänden mit dem Titel *Orientierungen für die Katechisten-Teams* enthalten sind (vgl. Statut, Art. 2, Nr. 2); er hat sein letztes Ziel darin, die Gläubigen stufenweise zur Intimität mit Jesus Christus zu führen und sie zu aktiven Gliedern in der Kirche und glaubwürdigen Zeugen der Guten Nachricht des Retters zu machen; er fördert die Mission ad Gentes nicht nur in Missionsländern, sondern auch in jenen traditionell christlichen Ländern, die heute leider tiefgehend säkularisiert sind; er ist ein Instrument für die christliche Initiation der Erwachsenen, die sich auf den Empfang der Taufe vorbereiten, nach den Normen des *Ordo Initiationis Christianae Adultorum* (Heilige Kongregation für den Gottesdienst, 6. Januar 1972).

Der Diener Gottes Johannes Paul II. hatte wiederholt und auf verschiedene Weise die Fülle der Früchte eines dem Evangelium gemäßen Radikalismus und eines außerordentlichen missionarischen Schwungs, die der Neokatechumenale Weg ins Leben der Gläubigen, in die Familien, in die Pfarrgemeinden bringt, sowie den Reichtum der Berufungen zum Priester- und Ordensleben, die aus ihm hervorgegangen sind, unterstrichen. Dadurch erweist er sich als ein «Itinerarium katholischer Formung, gültig für die Gesellschaft und für die gegenwärtige Zeit» (AAS 82 [1990] 1513-1515).

Der Heilige Vater Papst Benedikt XVI. hat seinerseits in seiner Ansprache an die Glieder des Neokatechumenalen Weges am 12. Januar 2006 bekräftigt: «Eure apostolische Tätigkeit möchte im Herzen der Kirche, in vollkommener Übereinstimmung mit ihren Richtlinien und in Gemeinschaft mit den Teilkirchen, in denen ihr wirken werdet, ihren Platz finden und so den Reichtum der Charismen, die der Herr durch die Initiatoren des Weges erweckt hat, in seiner ganzen Fülle zur Geltung bringen» (*Insegnamenti di Benedetto XVI.* II, 1 [2006], 58-59).

Daher:

Nach Ablauf der fünfjährigen Approbationszeit „*ad experimentum*“ des Statuts des Neokatechumenalen Weges (vgl. Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien vom 29. Juni 2002);

In Anbetracht des - von zahlreichen Bischöfen bezeugten - wertvollen Beitrags, den der Weg weiterhin am Werk der Neuevangelisierung durch eine Praxis leistet, die in ihren nunmehr vierzig Lebensjahren in vielen Teilkirchen aufgenommen und wertgeschätzt worden ist ;

Aufgrund des bei diesem Dikasterium von Herrn Francisco José (Kiko) Gómez Argüello, Frau Carmen Hernández und Don Mario Pezzi, den Mitgliedern des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Neokatechumenalen Weges, eingereichten Gesuchs um endgültige Approbation des obengenannten Statuts;

Unter wohlwollender Annahme der eingebrachten Änderungen an der Fassung des Statuts;

Aufgrund der Artikel 131 und 133, § 1 und § 2 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie

BESCHLIESST

der Päpstliche Rat für die Laien

die endgültige Approbation des Statuts des Neokatechumenalen Weges, die ordnungsgemäß vom Dikasterium beglaubigt und in Kopie in dessen Archiven hinterlegt wurden. Dies geschieht im Vertrauen darauf, dass diese statutarischen Normen feste und sichere Leitlinien für das Leben des Weges bilden und eine Unterstützung der Hirten in ihrer väterlichen und wachsamten Begleitung der neokatechumenalen Gemeinschaften in den Teilkirchen sind.

Gegeben im Vatikan, am 11. Mai 2008, am Hochfest von Pfingsten.

Josef Clemens
Sekretär

Stanisław Kard. Ryłko
Präsident

• Statut des Neokatechumenalen Weges

INHALT

Titel I: Wesen und Durchführung des Neokatechumenalen Weges

- Art. 1: Wesen des Neokatechumenalen Weges
- Art. 2: Durchführung des Neokatechumenalen Weges
- Art. 3: Aufgaben des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges
- Art. 4: Vermögen

Titel II: Der Neokatechumenat

Kapitel I: Grundelemente des Neokatechumenats

- Art. 5: Adressaten
- Art. 6: Der Neokatechumenat verwirklicht sich in der Pfarrei
- Art. 7: Der Neokatechumenat verwirklicht sich in einer kleinen Gemeinschaft
- Art. 8: Anfangskatechesen, neokatechumenales Itinerarium, „Dreifuß“ und Katechisten-Team

Kapitel II: Anfangskatechesen

- Art. 9: Kerygma und Feiern
- Art. 10: Entstehung der neokatechumenalen Gemeinschaft

Kapitel III: Wort, Liturgie und Gemeinschaft

Abschnitt 1: Wort Gottes

- Art. 11: Wöchentliche Feier des Wortes

Abschnitt 2: Liturgie

- Art. 12: Ostervigil
- Art. 13: Eucharistie
- Art. 14: Buße, Gebet, liturgisches Jahr, Frömmigkeitsübungen

Abschnitt 3: Gemeinschaft

- Art. 15: Gemeinschaftscharakter und Konvivenz
- Art. 16: Die Erfahrung der *Koinonia* und die Früchte der Gemeinschaft
- Art. 17: Initiation zur Mission
- Art. 18: Initiation und Ausbildung zur Berufung

Kapitel IV: Das neokatechumenale Itinerarium: Phasen, Etappen und Übergänge

- Art. 19: 1. Phase: Wiederentdeckung des Vorkatechumenats
- Art. 20: 2. Phase: Wiederentdeckung des Katechumenats
- Art. 21: 3. Phase: Wiederentdeckung der Erwählung

Titel III: Ständige Glaubensbildung: ein Weg der Erneuerung in der Pfarrei

- Art. 22: Ständige Glaubenserziehung in der kleinen Gemeinschaft
- Art. 23: Ein Weg der Erneuerung in der Pfarrei

Titel IV: Taufkatechumenat

- Art. 24: Katechumenen
- Art. 25: Neophyten

Titel V: Modalitäten des katechetischen Dienstes

- Art. 26: Diözesanbischof
- Art. 27: Pfarrer und Presbyter
- Art. 28: Katechisten
- Art. 29: Formung der Katechisten
- Art. 30: Neokatechumenales Zentrum
- Art. 31: Itineranten-Katechisten
- Art. 32: Itineranten-Presbyter
- Art. 33: Familien in Mission

Titel VI: Das Internationale Verantwortlichen-Team des Weges

- Art. 34: Das gegenwärtige Internationale Verantwortlichen-Team des Weges
- Art. 35: Wahl des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges

Schlussbestimmung

Titel I

Wesen und Durchführung des Neokatechumenalen Weges

Art. 1

[Wesen des Neokatechumenalen Weges]

§ 1. Das Wesen des Neokatechumenalen Weges wird von Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. definiert, wenn er schreibt: «*Ich erkenne den Neokatechumenalen Weg als ein Itinerarium katholischer Formung an, gültig für die Gesellschaft und die gegenwärtige Zeit*».¹

§ 2. Der Neokatechumenale Weg steht im Dienst des Bischofs als eine der diözesanen Durchführungsweisen der christlichen Initiation und der ständigen Glaubenserziehung.

§ 3. Der Neokatechumenale Weg, der öffentliche Rechtspersönlichkeit besitzt², besteht aus einer Gesamtheit von geistlichen Gütern³:

1. Der „Neokatechumenat“⁴ oder Katechumenat nach der Taufe⁵, siehe Titel II;

¹ JOHANNES PAUL II., Brief *Ogniqualevolta*, 30. August 1990: AAS 82 (1990) 1515.

² Vgl. PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, 28. Oktober 2004 (Prot. Nr. 1761/04 AIC-110).

³ Vgl. c.115 § 3: selbständige Stiftung geistlicher Güter.

⁴ Vgl. *Il Neocatecumenato. Un'esperienza di evangelizzazione e catechesi in atto in questa generazione. Sintesi delle sue linee di fondo*, [dt.: Der Neokatechumenat. Eine Erfahrung in der Durchführung der Evangelisation und der Katechese in dieser Generation Zusammenfassung seiner Grundlinien.] hrsg. vom Centro neocatecumenale di Roma, Rom 1976 (pro manuscripto).

⁵ «Ein katechumenales Itinerarium (...), das all jene Phasen enthält, die die Katechumenen in der Urkirche vor Empfang des Taufsakramentes durchliefen (...) (vgl. Katechumenat nach der Taufe, in *Notitiae*, 95-96)», JOHANNES PAUL II., Brief *Ogniqualevolta*, 30. August 1990; AAS 82 [1990] 1514 .

Dieses ist inspiriert durch verschiedene Dokumente des Heiligen Stuhls, unter anderem durch:

- das Kapitel IV des *OICA*, das die angepasste Verwendung der Katechese und einiger eigener Riten des Katechumenats für die Umkehr und Reifung im Glauben auch der getauften Erwachsenen vorschlägt.

- PAUL VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii Nuntiandi*, 44: «Es ist nunmehr offenkundig, daß die heutigen Verhältnisse immer mehr dazu drängen, daß die katechetische Unterweisung in der Form eines Katechumenats gegeben wird».

- JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Catechesi Tradendæ*, 44: «Unsere missionarische Hirtensorge ... betrifft diejenigen, die, obwohl sie in einem christlichen Land geboren sind, ja sogar in einer soziologisch gesehen christlichen Umgebung, niemals in ihrem Glauben erzogen worden sind, und als Erwachsene in Wahrheit Katechumenen sind».

- JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici*, 61: «Von Hilfe [für die Ausbildung der Christen] ... kann auch eine Katechese nach der Taufe in der Weise eines Katechumenats sein. Sie soll einige wesentliche Elemente aus dem *Ritus der christlichen Einführung für Erwachsene* aufnehmen und so dazu beitragen, die immensen außerordentlichen Reichtümer und Verantwortungen der Taufe zu verstehen und zu verwirklichen».

- *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1231: «Die Kindertaufe erfordert naturgemäß einen Katechumenat nach der Taufe. Dabei geht es nicht nur um die erforderliche Glaubensunterweisung nach der Taufe, sondern um die notwendige Entfaltung der Taufgnade in der Entwicklung der Person des Getauften».

2. die ständige Glaubenserziehung, siehe Titel III;
3. der Taufkatechumenat, siehe Titel IV;
4. der katechetische Dienst, siehe Titel V, der nach den dort genannten Modalitäten und Personen durchgeführt wird.

Art. 2

[Durchführung des Neokatechumenalen Weges]

In Übereinstimmung mit dem Wunsch von Papst Johannes Paul II.: *«Ich wünsche mir, dass die Brüder im bischöflichen Amt – zusammen mit ihren Presbytern – dieses Werk für die Neuevangelisierung zur Geltung bringen und unterstützen, damit es sich gemäß der von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien vollzieht, im Geist des Dienstes für den Ortsordinarius und der Communio mit ihm sowie im Kontext der Einheit der Teilkirche mit der Universal Kirche»*⁶, verwirklicht sich der Neokatechumenale Weg in den Diözesen:

1. unter der Jurisdiktion, der Leitung des Diözesanbischofs⁷, mit dem Beistand und der Führung⁸ des *Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges* oder des beauftragten Verantwortlichen-Teams, siehe Art. 3, Nr. 7;
2. gemäß *«der von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien»*, die in diesem Statut und in den *Orientierungen für die Katechisten-Teams* enthalten sind.

Art. 3

[Aufgaben des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges]

Es steht dem Internationalen Verantwortlichen-Team des Weges (siehe Titel VI) zu:

1. den Diözesanbischöfen die geistlichen Güter, siehe Art. 1 § 3, zur Verfügung zu stellen;
2. die Verwirklichung des Neokatechumenalen Weges zu führen und dessen Authentizität zu garantieren;
3. die in diesem Statut angegebenen eigenen Aufgaben zu erfüllen;
4. für angebracht erachtete Beratungen durchzuführen;
5. regelmäßige Beziehungen mit den Diözesanbischöfen zu unterhalten;

- KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 59: « „Das Modell jeder Katechese ist der Taufkatechumenat, nämlich die spezifische Bildung, durch die der zum Glauben gekommene Erwachsene während der Ostervigil zum Glaubensbekenntnis geführt wird.“ Diese katechumenale Bildung muß die anderen Formen von Katechese in ihren Zielsetzungen und ihrer Dynamik inspirieren»; *ebenda*, 91: «Die Katechese nach der Taufe braucht die Gestalt des Taufkatechumenats nicht äußerlich nachzuahmen und soll das Getaufte sein der Glaubensschüler anerkennen. Doch würde sie gut daran tun, sich von dieser „Vorschule des christlichen Lebens“ inspirieren und von ihren kennzeichnenden Hauptelementen befruchten zu lassen».

⁶ JOHANNES PAUL II., Brief *Ogniqualvolta*, 30. August 1990: AAS 82 (1990) 1515.

⁷ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 223; vgl. c. 775 § 1 CIC; c. 617 CCEO.

⁸ Mit den Worten „Leitung“ und „Führung“ bezeichnet man zwei unterschiedene Funktionen: mit dem Terminus „Leitung“ ist die den geweihten Diener eigens zustehende Jurisdiktion gemeint; mit dem Terminus „Führung“ ist die technische Kenntnis des Weges gemäß den von den Initiatoren vorgeschlagenen Leitlinien gemeint.

6. regelmäßige Beziehungen mit dem Päpstlichen Rat für die Laien zu unterhalten, dem Dikasterium, dem der Heilige Vater den Auftrag gegeben hat, den Neokatechumenalen Weg zu begleiten⁹, als auch mit den anderen Dikasterien des Heiligen Stuhls im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten unter Benachrichtigung des Päpstlichen Rates für die Laien.

7. die Benennung nationaler Verantwortlichen-Teams gemäß der in Art. 31 § 2 vorgesehenen Weise – sowie, wenn nötig, regionaler und diözesaner Teams – und deren Beauftragung mit den Aufgaben in den jeweiligen Bereichen, die in den vorangehenden Punkten 2., 3., 4. und 5. aufgezählt sind. Diese Teams erfüllen die genannten Aufgaben solange, als das Internationale Verantwortlichen-Team es nicht für angebracht hält, sie zu ersetzen oder zu ändern.

Art. 4

[Vermögen]

§ 1. Als Itinerarium katholischer Formung, das sich in den Diözesen durch ehrenamtliche Dienste vollzieht, besitzt der Neokatechumenale Weg kein eigenes Vermögen.

§ 2. Hält man es in einer Diözese für zweckmäßig, der Evangelisation dienliche Initiativen und Tätigkeiten des Neokatechumenalen Weges finanziell zu unterstützen, kann der Diözesanbischof auf Anfrage des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges eine eigenständige Diözesanstiftung mit Rechtspersönlichkeit errichten, die von einer eigenen Satzung geregelt wird. Diese muss dann auch zivilrechtlich anerkannt werden. Sie kann unterstützt werden durch Spenden vonseiten der Teilnehmer des Neokatechumenalen Weges wie auch von juristischen Personen und Privatpersonen.

§ 3. In den Gemeinschaften werden entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen und Anlässen Kollekten durchgeführt. Es obliegt den Verantwortlichen der Gemeinschaften sowie den Verantwortlichen-Teams des Weges der jeweiligen Ebene sicherzustellen, dass die Verwaltung solcher Kollekten mit großem Verantwortungssinn und unter Wahrung des Rechtes abgewickelt wird.

⁹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Brief an Kardinal James Francis Stafford*, Präsident des Päpstlichen Rates für die Laien, 5. April 2001, in *L'Oss. Rom.*, 17.-18. April 2001, S. 4

Titel II

Der Neokatechumenat

Kapitel I

Grundelemente des Neokatechumenats

Art. 5

[Adressaten]

§ 1. Der Neokatechumenat ist ein Instrument im Dienst der Bischöfe zur Wiederentdeckung der christlichen Initiation seitens getaufter Erwachsenen. Unter diesen sind zu unterscheiden¹⁰:

1. diejenigen, die sich von der Kirche entfernt haben;
2. diejenigen, die nicht ausreichend evangelisiert und katechisiert worden sind;
3. diejenigen, die eine Vertiefung und Reifung ihres Glaubens wünschen;
4. diejenigen, die aus christlichen Konfessionen kommen, welche nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen.

§ 2. Die Kleriker und die Ordensleute, die das Geschenk ihrer Taufe durch den Neokatechumenat wiederaufleben lassen und ihm so auch besser dienen möchten, gehen ihn mit Rücksicht auf die eigene Berufung und das eigene Charisma und in der Erfüllung der ihnen vom Diözesanbischof bzw. im Falle von Ordensleuten vom Oberen zugewiesenen Aufgaben.¹¹ Für die Ordensleute ist darüber hinaus die Zustimmung des eigenen Oberen erforderlich.

Art. 6

[Der Neokatechumenat verwirklicht sich in der Pfarrei]

§ 1. Der Neokatechumenat als Itinerarium, um die christliche Initiation wiederzuentdecken, verwirklicht sich in der Regel in der Pfarrei, «dem üblichen Ort, wo man im Glauben geboren wird und wächst»¹², dem bevorzugten Ort, an dem die Kirche als Mutter und Lehrerin die Kinder Gottes im Taufbrunnen zeugt und sie zum neuen Leben „austrägt“¹³.

§ 2. Da die Pastoral der christlichen Initiation für die Pfarrei lebenswichtig ist¹⁴, wird die Verwirklichung des Neokatechumenalen Weges in Koordination

¹⁰ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 172.

¹¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, 56.

¹² Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 257.

¹³ Vgl. *ebenda*, 79 und 257; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 169 und 507.

¹⁴ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 91; vgl. auch 64: «Die Initiationskatechese ist somit die notwendige Verbindung zwischen dem missionarischen Wirken, das zum Glauben ruft, und dem pastoralen Wirken, das die christliche Gemeinschaft fortwährend nährt. Sie ist also nicht ein beliebiges Tun, sondern eine grundlegende Tätigkeit ... Ohne sie hätte das missionarische Wirken keine Kontinuität und es bliebe unfruchtbar. Ohne sie hätte das pastorale Wirken keine Wurzeln und es wäre oberflächlich und verworren: Ein gewöhnliches Unwetter würde das ganze Gebäude zum Einsturz bringen.»

mit der Aufgabe durchgeführt, die in jeder Pfarrgemeinde dem Pfarrer eigens obliegt (vgl. can. 519 CIC).¹⁵ Dieser übt, auch durch die Mitarbeit weiterer Presbyter, die Hirtensorge für diejenigen aus, die den Weg gehen¹⁶.

§ 3. Der Neokatechumenale Weg zielt darauf ab, in seinen Empfängern ein reifes Bewusstsein der Zugehörigkeit zur Pfarrei zu fördern und Beziehungen tiefer *Communio* und Zusammenarbeit mit allen Gläubigen und den anderen Komponenten der Pfarrgemeinde zu erwecken.

Art. 7

[Der Neokatechumenat verwirklicht sich in einer kleinen Gemeinschaft]

§ 1. Innerhalb der Pfarrei wird der Neokatechumenat in kleiner Gemeinschaft gelebt – neokatechumenale Gemeinschaft genannt –, denn die vollständige oder gewöhnliche Form der christlichen Initiation der Erwachsenen ist die gemeinschaftliche Form¹⁷.

§ 2. Das Modell der neokatechumenalen Gemeinschaft ist die *Heilige Familie von Nazaret*, der geschichtliche Ort, wo das menschengewordene Wort Gottes erwachsen wird, indem es „an Weisheit, Alter und Gnade“ zunimmt und Josef und Maria untertan ist.¹⁸ In der Gemeinschaft werden die Neokatechumenen im Glauben erwachsen, indem sie, der Kirche unterstellt, in Demut, Einfachheit und Lobpreis heranwachsen.

Art. 8

[Anfangskatechesen, neokatechumenales Itinerarium, „Dreifuß“ und Katechisten-Team]

§ 1. Der Neokatechumenat besteht aus den Anfangskatechesen (Kap. II) und dem neokatechumenalen Itinerarium, in Anlehnung an die drei Phasen der christlichen Initiation: Vorkatechumenat, Katechumenat und Erwählung. Diese werden in Etappen unterteilt und durch Übergänge gegliedert, die durch einige Feiern gekennzeichnet werden (Kap. IV).¹⁹

¹⁵ Vgl. HEILIGE KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, *OICA*, 45; KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 225.

¹⁶ Vgl. c. 519 CIC: «Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen»; vgl. c. 281 CCEO.

¹⁷ Vgl. *OICA*, 3; KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 258, Anm. 25: «Es ist wichtig, festzustellen, wie Johannes Paul II. in *Christifideles Laici* 61 das berechnete Bestehen der kleinen kirchlichen Gemeinschaften im Rahmen der Pfarreien betont und sie nicht als eine nebenherlaufende Bewegung sieht, die deren beste Glieder in Beschlag nimmt: „Innerhalb der Pfarreien ... können die kleinen kirchlichen Gemeinschaften bei der Erziehung und Ausbildung der Christen eine bedeutende Hilfe leisten. Sie vermögen es, Bewußtsein und Erfahrung der *Communio* und Sendung der Kirche auf greifbare und kapillare Weise zu vermitteln“».

¹⁸ Vgl. Lk 2,52.

¹⁹ Das endgültige Ziel des Neokatechumenats ist es, die Menschen von Etappe zu Etappe, von Stufe zu Stufe «nicht nur in Kontakt, sondern in Gemeinschaft, in Lebenseinheit mit Jesus

§ 2. Die Anfangskatechesen und das neokatechumenale Itinerarium stützen sich auf die drei grundlegenden Elemente des christlichen Lebens („Dreifuß“), die vom II. Vatikanischen Konzil hervorgehoben worden sind: Wort Gottes, Liturgie und Gemeinschaft (Kap. III).

§ 3. Im Zentrum des gesamten Neokatechumenalen Weges steht eine Synthese aus kerygmatischer Verkündigung, Änderung des sittlichen Lebens und Liturgie.²⁰

§ 4. Der Neokatechumenat wird in Communio mit dem Pfarrer und unter seiner seelsorgerischen Verantwortung von einem Katechisten-Team durchführt (Titel V)²¹ unter Beachtung dessen, was in Art. 2 festgelegt ist.

§ 5. Dieses Team eröffnet mit den Anfangskatechesen einen Prozess, in dem der einzelne wie in einer Schwangerschaft zum Glauben „ausgetragen“ wird und sich die Gemeinschaften bilden. Das Team kehrt in zeitlichen Abständen, in der Regel einmal im Jahr, zurück, um die verschiedenen Übergänge des neokatechumenalen Itinerariums zu führen und die notwendigen Anweisungen für die Entfaltung der verschiedenen Phasen und Etappen zu geben.

Kapitel II

Anfangskatechesen

Art. 9

[Kerygma und Feiern]

Auf Einladung des Pfarrers beginnt der Neokatechumenat in der Pfarrei mit kerygmatischen Katechesen²², die in den *Orientierungen für die Katechisten-Teams* enthalten sind und Anfangskatechesen genannt werden. Sie finden an fünfzehn Abenden während eines zweimonatigen Zeitraums statt und werden mit einer dreitägigen Konvivenz abgeschlossen. Mit dem Ziel, den „Dreifuß“ zu erfahren: Wort, Liturgie, Gemeinschaft, worauf sich das christliche Leben gründet, sind die Anfangskatechesen in drei Teile gegliedert:

1. Die Verkündigung des Kerygmas, die zur Umkehr ruft: die Gute Nachricht von Tod und Auferstehung unseres Herrn Jesus Christus²³; «denn ... [Gott

Christus zu bringen» (KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 80; vgl. *OICA*, 6), «den Urheber und Vollender des Glaubens» (Hebr 12, 2).

²⁰ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Ansprache an 350 Itineranten-Katechisten des Neokatechumenalen Weges*, in: *L'Osservatore Romano*, 18. Januar 1994: «Euer Verdienst ist es, eine „kerygmatische“ Verkündigung wiederentdeckt zu haben, die auch die „Fernstehenden“ zum Glauben einlädt, durch die Durchführung eines Itinerariums nach der Taufe, gemäß den Hinweisen des *Ordo Initiationis Christianæ Adultorum*, die auch der Katechismus der Katholischen Kirche (vgl. Nr. 1231) aufgreift. Im Mittelpunkt eines solchen Glaubensweges steht eine fruchtbringende Synthese aus Verkündigung, Änderung des sittlichen Lebens und Liturgie».

²¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 156, 230-232; JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Catechesi Tradendæ*, 55; DERS., Enzyklika *Redemptoris missio*, 71; can. 211 CIC; c. 14 CCEO.

²² Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 62.

²³ Vgl. Röm 16,25; Apg 5,42; 8,35; 11,20; KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 102.

beschloss], alle, die glauben, durch die Torheit des *Kerygmas* zu retten» (1 Kor 1,21). Dieses «Wort der Rettung»²⁴ ruft zur Umkehr und zum Glauben²⁵, lädt dazu ein, sich selbst als Sünder zu erkennen, die Vergebung und die kostenlose Liebe Gottes anzunehmen und sich durch die Kraft des Geistes auf den Weg zur eigenen Verwandlung in Christus zu machen. Die Umkehr wird durch die Feier der Buße besiegelt gemäß dem Ritual „Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen“. Dieses in regelmäßigen Abständen gefeierte Sakrament unterstützt den Weg der Umkehr des einzelnen und der Gemeinschaft.

2. Das von Gott durch die Heilsgeschichte (Abraham, Auszug, usw.) vorbereitete Kerygma: Es werden die für das Hören und Verstehen der Heiligen Schriften notwendigen hermeneutischen Schlüssel gegeben: in Jesus Christus die Erfüllung der Schrift zu sehen und die Fakten der eigenen Geschichte unter das Licht des Wortes zu stellen²⁶. Diese Initiation in die Schrift wird in einer Feier des Wortes besiegelt, in der die Teilnehmer die Bibel aus den Händen des Bischofs empfangen, des Garanten ihrer authentischen Auslegung. Dies ist das Zeichen, dass die Mutter Kirche sie von nun an auf dem Weg wöchentlich an diesem Tisch ernähren wird, dem lebendigen Quell der Katechese²⁷.

3. Das Kerygma in den Sakramenten und in der Koinonia: Die Katechesen erreichen ihren Höhepunkt bei der Konvivenz mit der Feier der Eucharistie. Diese Feier, die durch entsprechende Katechesen vorbereitet ist, hilft, den vom II. Vatikanischen Konzil hervorgehobenen österlichen Glanz neu zu entdecken und die Communio unter den Brüdern und Schwestern zu erfahren. In der Tat «wird die christliche [Gemeinschaft] nur aufgebaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der Eucharistie hat; von ihr muß darum alle Erziehung zum Geist der Gemeinschaft ihren Anfang nehmen»²⁸. Die Feier der Eucharistie wird die Gemeinschaft während des ganzen Itinerariums begleiten.

Art. 10

[Entstehung der neokatechumenalen Gemeinschaft]

§ 1. Am letzten Tag der Konvivenz wird die Bergpredigt proklamiert, die das Bild des neuen Menschen zeichnet, und das neokatechumenale Itinerarium vorgestellt als ein Weg der Wiedergeburt und Wiederentdeckung der Taufe.

§ 2. Durch die Verkündigung und die Feiern während der Anfangskatechesen lädt der Heilige Geist Männer und Frauen verschiedenen Alters, verschiedener Mentalität, Kultur und sozialer Lage ein, gemeinsam ein Itinerarium der Umkehr einzuschlagen, das auf die fortschreitende Entdeckung der «unermesslichen und außerordentlichen Reichtümer und Verantwortungen der empfangenen

²⁴ Apg 13,26.

²⁵ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 53-55.

²⁶ Vgl. Ps 119,105.

²⁷ Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Catechesi Tradendæ*, 27; KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 94.

²⁸ II. VAT. KONZIL, Dekret *Presbyterorum ordinis*, 6.

Taufe»²⁹ gegründet ist, um in ihnen stufenweise den Glauben und das christliche Leben wachsen und reifen zu lassen³⁰. Am Ende der Konvivenz wird aus all denjenigen, welche den Ruf annehmen, einen solchen Katechumenat nach der Taufe zu durchlaufen, die neokatechumenale Gemeinschaft gebildet.

§ 3. Die neokatechumenale Gemeinschaft wird der Hirtensorge des Pfarrers und des von ihm beauftragten Presbyters (vgl. Art. 27) anvertraut. Außerdem bestimmt die Gemeinschaft mittels Wahl einen Laien-Verantwortlichen und einige Mitverantwortliche³¹, die vom Pfarrer und dem Katechisten-Team bestätigt werden. Sie arbeiten mit dem Presbyter zusammen, um sicherzustellen, dass die Gemeinschaft das Itinerarium des Neokatechumenalen Weges gemäß des im *Statut* und in den *Orientierungen für die Katechisten-Teams* Festgesetzten durchläuft, sowie um für die organisatorischen Aspekte zu sorgen.³²

§ 4. Nach Abschluss der Anfangskatechesen erläutert das Katechisten-Team dem Presbyter, der der Gemeinschaft vorsitzt, und dem Team der Verantwortlichen, wie die Vorbereitung der Wortliturgien und der Eucharistiefiern geschieht (vgl. Art. 11 § 3 und Art. 13 § 4), und wie die monatlichen Konvivenzen durchgeführt werden, und gibt die Themen zur biblischen Bildung für die Wortliturgie an.

Kapitel III

Wort, Liturgie und Gemeinschaft

Abschnitt 1

Wort Gottes

Art. 11

[Wöchentliche Feier des Wortes]

§ 1. Jede neokatechumenale Gemeinschaft begeht wöchentlich eine Feier des Wortes Gottes³³, in der Regel mit vier Lesungen³⁴, den Themen entsprechend, die in den *Orientierungen für die Katechisten-Teams* für jede Etappe angegeben sind.

§ 2. In der Feier des Wortes Gottes lädt der Presbyter die Anwesenden, die es wünschen, ein, vor der Homilie kurz auszusprechen, was das verkündigte Wort ihnen für ihr eigenes Leben gesagt hat. In der Homilie, die einen hervorra-

²⁹ JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici*, 61; Vgl. *OICA*, 295.

³⁰ Vgl. *OICA*, 296.

³¹ Zu Beginn jeder Etappe des Itinerariums des Neokatechumenalen Weges werden nach den Bestimmungen der *Orientierungen* der Verantwortliche und die Mitverantwortlichen von dem *Katechisten-Team* zusammen mit dem Pfarrer und mit dem Presbyter der Gemeinschaft bestätigt.

³² Vgl. PAUL VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii Nuntiandi*, 73.

³³ Vgl. *Cæremoniale Episcoporum*, Nr. 221-226.

³⁴ Gewöhnlich wird die 1. Lesung der *Tora* oder den geschichtlichen Büchern des Alten Testaments entnommen; die 2. den Propheten oder Weisheitsbüchern; die 3. den apostolischen Schriften und die 4. den Evangelien.

genden Platz in der Unterweisung des Neokatechumenats einnimmt³⁵, führt der Presbyter die Verkündigung des Wortes weiter³⁶, legt es gemäß dem Lehramt der Kirche aus³⁷ und aktualisiert es ins Heute des Glaubensweges der Neokatechumenen.

§ 3. Jede Wortliturgie wird sorgfältig, abwechselnd, von einer Gruppe der Gemeinschaft vorbereitet mit Hilfe – soweit möglich – des Presbyters. Die Gruppe wählt die Lesungen und die Gesänge³⁸ aus, bereitet die Einleitungen vor, richtet den Saal und die liturgischen Zeichen für die Feier her, wobei sie mit Eifer auf deren Würde und Schönheit achtet³⁹.

§ 4. Um in die Schrift «mit dem Verstand und dem Herzen der Kirche»⁴⁰ tiefer einzudringen, bedienen sich die Neokatechumenen der Lektüre der Schriften der Väter, der Dokumente des Lehramtes, vor allem des *Katechismus der Katholischen Kirche*, und der Werke geistlicher Autoren⁴¹.

Abschnitt 2

Liturgie

Art. 12

[Ostervigil]

§ 1. Angelpunkt und Quelle des christlichen Lebens ist das Paschamysterium, das in hervorragender Weise im heiligen Triduum⁴² gelebt und gefeiert wird, das mit dem Glanz seines Lichtes das gesamte liturgische Jahr erfüllt⁴³. Es bildet daher den Stützpunkt des Neokatechumenats, da er eine Wiederentdeckung der christlichen Initiation ist.

³⁵ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 132.

³⁶ Vgl. *Ebenda*, 1154.

³⁷ Vgl. PÄPSTLICHE BIBELKOMMISSION, *Die Interpretation der Bibel in der Kirche*, III, B, 3: «Die erste Aufgabe der Priester als Mitarbeiter der Bischöfe ist die Verkündigung des Wortes (vgl. *Presbyterorum ordinis*, 4). Sie sind mit einem besonderen Charisma der Auslegung der Schrift ausgestattet, wenn sie bei der Auslegung nicht ihre persönlichen Ideen, sondern das Wort Gottes weitergeben, indem sie die ewige Wahrheit des Evangeliums auf die konkreten Lebensverhältnisse anwenden (*ebenda*)».

³⁸ Auf dem Neokatechumenalen Weg verfügt man über eine Sammlung von Gesängen, die dem Wort Gottes und der christlichen und jüdischen liturgischen Tradition entnommen sind; sie unterstreichen die Inhalte der verschiedenen Etappen und Übergänge.

³⁹ Vgl. *Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch*, 253.

⁴⁰ JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Catechesi Tradendæ*, 27; Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 127.

⁴¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 128, 96.

⁴² Vgl. *Römisches Messbuch, Ankündigung des Ostertages am Fest Epiphanie*: «Zentrum des ganzen liturgischen Jahres sind die drei Tage der Kreuzigung, des Begräbnisses und der Auferstehung des Herrn».

⁴³ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1168.

§ 2. «Die Ostervigil, das Zentrum der christlichen Liturgie, und ihre Taufspiritualität sind Inspiration für die ganze Katechese»⁴⁴. Deshalb werden die Neokatechumenen im Laufe des Itinerariums stufenweise⁴⁵ zu einer vollkommeneren Teilnahme an allem eingeführt, was die heilige Nacht bezeichnet, feiert und verwirklicht.

§ 3. Auf diese Weise wird der Neokatechumenat der Pfarrei zu einer reichen Feier der Osternacht anregen⁴⁶.

Art. 13

[Eucharistie]

§ 1. Die Eucharistie ist für den Neokatechumenat wesentlich, weil er ein Katechumenat nach der Taufe ist und in kleiner Gemeinschaft gelebt wird⁴⁷. Die Eucharistie vollendet in der Tat die christliche Initiation⁴⁸.

§ 2. Die Neokatechumenen feiern die Sonntagseucharistie in der kleinen Gemeinschaft nach der ersten Vesper des Sonntags. Diese Feier findet gemäß den Anweisungen des Diözesanbischofs statt. Die Eucharistiefeier der neokatechumenalen Gemeinschaften am Samstagabend sind Bestandteil der sonntäglichen liturgischen Pastoral der Pfarrei und stehen auch anderen Gläubigen offen.

§ 3. Bei der Feier der Eucharistie in kleinen Gemeinschaften folgt man den liturgischen Büchern, die für den römischen Ritus approbiert sind, mit den Ausnahmen, die vom Heiligen Stuhl ausdrücklich zugestanden wurden⁴⁹. Was die

⁴⁴ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 91; Vgl. *ebenda*: «Der Taufkatechumenat ist ganz vom *Paschamysterium Christi* durchtränkt. Deshalb „muß die ganze Eingliederung österlich geprägt sein“ (OICA, 8)»; Vgl. *ebenda*, 59.

⁴⁵ Auch heute kommen viele Neokatechumenen von der Welt und von Erfahrungen außerhalb der Kirche und brauchen deshalb eine stufenweise Einführung in die Sakramente: eine sakramentale Propädeutik, die Johannes Paul II. «sakramentales Laboratorium» genannt hat, in welchem die Getauften, aber nicht Initiierten (vgl. KAROL WOJTYŁA, *Aby Chrystus się nami posługiwał. Katechumenat XX wieku. <Damit Christus sich unser bedient. Katechumenat des 20. Jahrhunderts>*, in: *Znak*, Krakau, Nr. 34, 1952, 402-413) stufenweise den Glanz des Ostergeheimnisses entdecken können.

⁴⁶ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST, Rundbrief *Paschalis sollemnitatis*, 39-42, 77-96.

⁴⁷ Vgl. JOHANNES PAUL II., Brief *Ogniqualevolta*, 30. August 1990: AAS 82 (1990) 1515: «Es sind die Verkündigung des Evangeliums, das Zeugnis in kleinen Gemeinschaften und die Eucharistiefeier in Gruppen (vgl. Bekanntmachung über Feiern in den Gruppen des „Neokatechumenalen Weges“ in *L'Osservatore Romano*, 24. Dezember 1988), die die Mitglieder fähig machen, sich in den Dienst an der Erneuerung der Kirche zu stellen»; DERS., *Ansprache an 350 Itineranten-Katechisten des Neokatechumenalen Weges*, in: *L'Osservatore Romano*, 18. Januar 1994: «Alles das geschieht in kleinen Gemeinschaften, in denen „das Nachsinnen über das Wort Gottes und die Teilnahme an der Eucharistie ... lebendige Zellen der Kirche bilden und die Lebendigkeit der Pfarreien durch reife Christen erneuern, die fähig sind, die Wahrheit mit einem radikal gelebten Glauben zu bezeugen“ (Botschaft *An die Bischöfe Europas*, Wien, 12. April 1993)».

⁴⁸ Vgl. OICA, 36, 368.

⁴⁹ Vgl. BENEDIKT XVI., *Ansprache an die Gemeinschaften des Neokatechumenalen Weges* vom 12. Januar 2006; *Notitiae* 41 (2005) 554-556; KONGREGATION FÜR DEN GOTTES-

Austeilung der Heiligen Kommunion unter beiderlei Gestalten betrifft, so empfangen die Neokatechumenen die Kommunion an ihren Platz im Stehen.

§ 4. Die Eucharistiefeier in der kleinen Gemeinschaft wird unter der Leitung des Presbyters abwechselnd von einer Gruppe der neokatechumenalen Gemeinschaft vorbereitet, die zu den Lesungen kurze Einleitungen vorbereitet, die Lieder auswählt, für das Brot, den Wein und die Blumen sorgt sowie auf die Zierde und die Würde der liturgischen Zeichen achtet.

Art. 14

[Buße, Gebet, liturgisches Jahr, Frömmigkeitsübungen]

§ 1. «Das Bußsakrament trägt in höchstem Maße dazu bei, das christliche Leben zu fördern»⁵⁰. Auf ihrem Itinerarium der Umkehr feiern es die Neokatechumenen in regelmäßigen Abständen nach dem Ritus für die gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mehrerer Pönitenten mit Bekenntnis und Lossprechung des Einzelnen. Sie werden darüber hinaus erzogen, häufig das Bußsakrament nach der Feier der Versöhnung für Einzelne zu empfangen.

§ 2. Die Neokatechumenen werden stufenweise in das liturgische und in das persönliche Gebet eingeweiht⁵¹. Die Eltern werden unterwiesen, den Glauben an die Kinder⁵² innerhalb einer Hausliturgie zu übergeben, die während der Sonntagslaudes⁵³ stattfindet. Die Kinder werden auf die Erstkommunion und Firmung in der Pfarrei vorbereitet und nach Vollendung ihres dreizehnten Lebensjahres eingeladen, den Neokatechumenalen Weg zu beginnen.

§ 3. Die Kirche führt die Neokatechumenen fortschreitend in die geistlichen und katechetischen Schätze des liturgischen Jahres ein, in dem sie «das ganze Christusgeheimnis feiert»⁵⁴. Zu diesem Zweck halten die Katechisten vor der Advents-, Fasten- und Osterzeit eine vorbereitende Verkündigung.

§ 4. Die Neokatechumenen werden zudem stufenweise sowohl zur eucharistischen Anbetung außerhalb der Messe angeleitet, als auch zur nächtlichen Anbetung, zum Rosenkranzgebet und zu anderen Frömmigkeitsübungen der katholischen Tradition.

DIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG, Brief vom 1. Dezember 2005: *Notitiae* 41 (2005) 563-565; *Bekanntmachung der Kongregation für den Gottesdienst über Feiern in den Gruppen des 'Neokatechumenalen Weges'*, in: *L'Osservatore Romano*, 24. Dezember 1988: «Die Kongregation gestattet, dass unter den von der Instruktion *Actio pastoralis*, Nrn. 6-11 vorgesehenen Anpassungen die Gruppen des erwähnten „Weges“ die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen können, immer jedoch mit ungesäuertem Brot, und dass „ad experimentum“ der Ritus des Friedens verlegt wird nach den allgemeinen Fürbitten».

⁵⁰ II. VAT. KONZIL, Dekret *Christus Dominus*, 30; vgl. cc. 718-736 CCEO.

⁵¹ Vgl. Art. 20, Nr. 1 und 3.

⁵² Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 226-227, 255; c. 774 § 2 CIC, c. 618 CCEO.

⁵³ Vgl. *Institutio generalis de Liturgia Horarum*, 27.

⁵⁴ *universales de anno liturgico et de calendario*, 17; vgl. c. 619 CCEO.

Abschnitt 3 Gemeinschaft

Art. 15

[Gemeinschaftscharakter und Konvivenz]

§ 1. Die Erziehung zum Gemeinschaftsleben ist eine der grundlegenden Aufgaben der christlichen Initiation⁵⁵. Zu ihm führt der Neokatechumenat stufenweise und beständig hin durch Einfügung des Einzelnen in eine kleine Gemeinschaft, die offen ist für das Leben der Pfarrgemeinde und der ganzen Kirche.

§ 2. Besondere Bedeutung in dieser Erziehung gewinnt die monatliche Konvivenz jeder neokatechumenalen Gemeinschaft. Dabei teilt man nach der Feier der Laudes das mit, was die Gnade Gottes im eigenen Leben gewirkt hat, und es werden die eventuellen Schwierigkeiten geäußert, unter Achtung der Gewissensfreiheit der Einzelnen. Dies hilft, sich gegenseitig kennen zu lernen, zu erleuchten und zu ermutigen, indem das Wirken Gottes in der Geschichte eines jeden sichtbar wird.

§ 3. Die Gemeinschaft hilft den Neokatechumenen, das eigene Bedürfnis nach Umkehr und Reifung im Glauben zu entdecken: Die Verschiedenheit, die Fehler, die Schwächen machen die Unfähigkeit deutlich, den anderen zu lieben, wie er ist; sie zerstören die falschen Ideale von Gemeinschaft und lassen erfahren, dass die *Communio (koinonia)* ein Werk des Heiligen Geistes ist⁵⁶.

Art. 16

[Die Erfahrung der Koinonia und die Früchte der Gemeinschaft]

§ 1. In dem Maß, in dem die Neokatechumenen im Glauben wachsen, lassen sich die Zeichen der *Koinonia* erkennen: nicht zu richten; dem, der Böses tut, keinen Widerstand zu leisten; die Vergebung und die Liebe zum Feind⁵⁷. Die *Koinonia* wird sichtbar auch in der Hilfe für die Bedürftigen, in der Fürsorge für die Kranken, die Leidenden und die Alten sowie in der Unterstützung – soweit es möglich ist – derjenigen, die in der Mission tätig sind, gemäß der Hinweise der *Orientierungen für die Katechisten-Teams*. Die Neokatechumenen werden stufenweise zu einem immer tieferen Geist der *Communio* und der gegenseitigen Hilfe geformt.

§ 2. Der Neokatechumenat bildet also mehr und mehr in der Pfarrei eine Gesamtheit von Gemeinschaften, die die Zeichen der Liebe in der Dimension des Kreuzes⁵⁸ und der vollkommenen Einheit⁵⁹ sichtbar machen und auf diese Wei-

⁵⁵ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 86.

⁵⁶ Vgl. *ebenda*, 253: «Die christliche Gemeinschaft ist die geschichtliche Verwirklichung der Gabe der „Communio“ (*koinonia*), die eine Frucht des Heiligen Geistes ist».

⁵⁷ Vgl. Lk 6,27-37; Mt 5,38-48.

⁵⁸ Vgl. Joh 13,34-35: «Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander! Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid».

⁵⁹ Vgl. Joh 17,21: «Wie du, Vater, in mir bist, und ich in dir bin, sollen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaubt, daß du mich gesandt hast».

se die Fernstehenden zum Glauben rufen und die Nichtchristen darauf vorbereiten, die Verkündigung des Evangeliums anzunehmen.

§ 3. Der Neokatechumenale Weg wird somit als Instrument angeboten, das in der Lage ist, der Pfarrei zu helfen, immer mehr ihre kirchliche Sendung zu erfüllen, Salz, Licht und Sauerteig der Welt zu sein⁶⁰, und vor den Menschen zu leuchten als sichtbarer Leib des auferstandenen Jesus Christus⁶¹, als universelles Sakrament des Heils⁶².

Art. 17

[Initiation zur Mission]

§ 1. «Die Katechese befähigt den Christen, in Gemeinschaft zu leben und am Leben und an der Sendung der Kirche aktiv teilzunehmen»⁶³. Die Neokatechumenen werden dazu initiiert, «in der Gesellschaft als Christen präsent zu sein»⁶⁴ und «entsprechend der jeweiligen Berufung in den verschiedenen kirchlichen Diensten mitzuarbeiten»⁶⁵.

§ 2. Die Neokatechumenen arbeiten «aktiv an der Verkündigung der Frohen Botschaft und am Aufbau der Kirche»⁶⁶ mit, vor allem, indem sie das sind, was sie sind⁶⁷: Ihre Absicht, die christliche Berufung glaubwürdig zu leben, setzt sich um in ein wirksames Zeugnis für die anderen und in einen Ansporn, christliche Werte zu entdecken, die ansonsten fast verborgen geblieben wären.

§ 3. Nach einer gewissen Zeit des Weges⁶⁸ bestimmt jede neokatechumenale Gemeinschaft durch Wahl einige Brüder und Schwestern, damit sie die Aufgabe von Katechisten ausüben. Sie werden aus jenen gewählt, die ein in Glauben und Moral verwurzelt Leben garantieren, am Weg und am Leben der Kirche teilnehmen und in der Lage sind, Zeugnis abzulegen aus Dankbarkeit für die Gaben, die sie durch den Neokatechumenalen Weg empfangen haben. Wenn sie diese Bestimmung annehmen, bilden sie nach vorheriger Bestätigung durch den Pfarrer und die Katechisten, die die Gemeinschaft führen, gemeinsam mit dem Presbyter und dem Verantwortlichen der Gemeinschaft ein Katechisten-Team. Dieses evangelisiert und führt neue Gemeinschaften, sei es in

⁶⁰ Vgl. Mt 5,13-16; 13,33.

⁶¹ Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, 7-8.

⁶² Vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, 48; Pastorale Konstitution *Gaudium et Spes*, 45.

⁶³ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 86.

⁶⁴ *Ebenda*.

⁶⁵ *Ebenda*; vgl. c. 210 CIC, c. 13 CCEO.

⁶⁶ OICA, 19, 4.

⁶⁷ Vgl. PAUL VI., *Generalaudienz*, 8. Mai 1974, in *Notitiae*, 95-96 [1974], 230: «Während diese Absicht für euch eine glaubwürdige Weise ist, die christliche Berufung zu leben, führt sie darüber hinaus zu einem wirksamen Zeugnis für die anderen – ihr macht das Apostolat *einzig deshalb, weil ihr seid, was ihr seid* – mit einem Ansporn, die wahren, echten, wirkkräftigen christlichen Werte zu entdecken und wieder zu gewinnen, die ansonsten im normalen Leben hätten fast verborgen, eingeschlüfert, fast aufgelöst bleiben können».

⁶⁸ Gewöhnlich nach dem zweiten Skrutinium des Übergangs zum Katechumenat nach der Taufe.

der eigenen oder in anderen Pfarreien oder in einer anderen Diözese⁶⁹, in der die betreffenden Pfarrer oder Diözesanordinarien darum gebeten haben. Die Katechisten werden angemessen geformt (vgl. Art. 29).

§ 4. Die Neokatechumenen arbeiten am missionarischen und pastoralen Wirken der Pfarrei und der Diözese mit. Je nach der eigenen Glaubensreife bieten diejenigen, die es möchten, noch vor der „*Redditio symboli*“⁷⁰ ihre persönliche Mitarbeit an; danach nehmen alle Neokatechumenen entsprechend der jeweiligen Berufung an den verschiedenen kirchlichen Diensten als Bestandteil der christlichen Initiation teil.

Art. 18

[Initiation und Ausbildung zur priesterlichen Berufung]

§ 1. Der Neokatechumenale Weg ist wie jedes echte katechetische Itinerarium auch ein «Mittel, Berufungen zum Priestertum und zur besonderen Weihe an Gott in den verschiedenen Formen des Ordenslebens und des apostolischen Lebens zu wecken und die besondere missionarische Berufung im Herzen der Einzelnen zu entzünden»⁷¹.

§ 2. Der Neokatechumenale Weg ist auch ein Instrument, das sich für die christliche Formung der Priesteramtskandidaten in den Dienst der Bischöfe stellt.

§ 3. Die diözesanen und missionarischen Seminare „Redemptoris Mater“ werden von den Diözesanbischöfen im Einvernehmen mit dem Internationalen Verantwortlichen-Team des Weges errichtet und stützen sich auf die für die Ausbildung und die Inkardination der Diözesankleriker geltenden Normen⁷² sowie auf eigene Statuten in Verwirklichung der *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*⁷³. In diesen Seminaren finden die Priesteramtskandidaten in der Teilnahme am Neokatechumenalen Weg ein spezifisches und grundlegendes Element des Ausbildungswegs, und sie werden gleichzeitig auf die «eigentlich priesterliche Lebensentscheidung zum Dienst inmitten des Gottesvolkes in der brüderlichen Gemeinschaft des Presbyteriums»⁷⁴ vorbereitet.

§ 4. Es steht dem Diözesanbischof zu, auf Vorschlag des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges den Regens und die anderen Vorgesetzten und Ausbilder der diözesanen und missionarischen Seminare „Redemptoris Mater“ zu ernennen. Der Regens steht im Namen des Bischofs und in enger Verbindung mit ihm den Studien der Seminaristen und ihrem Ausbildungsweg vor und prüft die Eignung der Priesteramtskandidaten.

⁶⁹ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 268.

⁷⁰ Vgl. Art. 20, Nr. 2.

⁷¹ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 86.

⁷² Vgl. cc. 232-272 *CIC* und cc.331-366 *CCEO*.

⁷³ Vgl. KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*, 19. März 1985, Nr. 20-101.

⁷⁴ JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, Nr. 68.

Kapitel IV

Das neokatechumenale Itinerarium: Phasen, Etappen und Übergänge

Art. 19

[1. Phase: Wiederentdeckung des Vorkatechumenats]

§ 1. Die erste Phase des Neokatechumenats ist der *Vorkatechumenat*, der eine Zeit der Kenosis⁷⁵ ist, um zu lernen, den Weg der *Demut*⁷⁶ zu gehen. Diese Zeit ist in zwei Etappen geteilt:

1. In der ersten Etappe, die sich von den Anfangskatechesen bis zum ersten Skrutinium erstreckt und etwa zwei Jahre dauert, lernen die Neokatechumenen durch die wöchentliche Feier des Wortes Gottes mit einfachen Themen die biblische Sprache; Themen, von denen die ganze Schrift durchzogen ist, wie z. B.: Wasser, Fels, Lamm, usw. Das *Wort Gottes*, die *Eucharistie* und die *Gemeinschaft* helfen den Neokatechumenen stufenweise, sich der falschen Vorstellungen von sich selbst und von Gott zu entledigen und zu ihrer eigenen Wirklichkeit von Sündern, die die Umkehr nötig haben, hinabzusteigen, indem sie die Kostenlosigkeit der Liebe Christi entdecken, der ihnen vergibt und sie liebt. In der abschließenden Feier des *ersten Skrutiniums* bitten sie nach der Namenseinschreibung die Kirche, sie möge ihnen helfen, im Glauben zu reifen und die Werke des ewigen Lebens zu vollbringen⁷⁷. Sie empfangen das Zeichen des verherrlichten Kreuzes Christi, das die heilbringende Bedeutung des Kreuzes im Leben eines jeden erhellt.

2. In der zweiten Etappe von ähnlich langer Dauer feiern die Neokatechumenen die großen Etappen der Heilsgeschichte: Abraham, Auszug, Wüste, verheißenes Land, usw. Es wird ihnen eine Zeit gegeben, damit sie vor sich selbst die Aufrichtigkeit ihrer Absicht prüfen, Jesus Christus im Lichte seines Wortes nachzufolgen⁷⁸: «Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon» (Mt 6,24). In der abschließenden Feier des *zweiten Skrutiniums* erneuern sie vor der Kirche die Absage an den Teufel und erklären den Willen, Gott allein zu dienen. Danach studieren und feiern sie im Lichte Christi die wichtigsten biblischen Gestalten: Adam, Eva, Kain, Abel, Noach, usw.

§ 2. In Anlehnung an das katechumenale Itinerarium des OICA leisten die Skrutinien den Neokatechumenen auf ihrem Weg der Umkehr Hilfe. Dies geschieht nach der kanonischen Norm⁷⁹, unter Achtung ihres Gewissens und des Forum internum.

⁷⁵ Vgl. Phil 2,7.

⁷⁶ Vgl. Mi 6,8.

⁷⁷ Vgl. 1 Joh 3,14-15; Eph 2,10.

⁷⁸ Vgl. Lk 14,25-33.

⁷⁹ Vgl. c. 220 CIC und c. 23 CCEO.

Art. 20

[2. Phase: Wiederentdeckung des Katechumenats]

Die zweite Phase des Neokatechumenats ist eine Zeit⁸⁰ des geistigen Kampfes, um die innere *Einfachheit* des neuen Menschen zu erlangen, der Gott als einzigen Herrn mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit allen Kräften liebt und den Nächsten wie sich selbst⁸¹. Unterstützt vom Wort Gottes, der Eucharistie und der Gemeinschaft üben sich die Neokatechumenen im Kampf gegen die Versuchungen des Teufels: die Suche nach Sicherheiten, das Ärgernis des Kreuzes und die Verführung durch die Götzen der Welt⁸². Die Kirche kommt den Neokatechumenen zu Hilfe, indem sie ihnen die notwendigen Waffen übergibt. Das geschieht in drei Etappen:

1. «Der geistige Kampf des neuen Lebens des Christen läßt sich nicht vom Kampf des Gebets trennen»⁸³, das zur Intimität mit Gott führt. Die Neokatechumenen entdecken die Einweihung in das liturgische und persönliche Gebet sowie in das nächtliche Gebet wieder neu⁸⁴. Sie hat ihren Höhepunkt in der Katechese der Evangelien über das Gebet und in der Feier der *Übergabe* des Buches *des Stundengebetes*. Von da an beginnen sie den Tag mit dem Gebet der Laudes und der Lesehore und lernen, eine Zeit dem stillen Gebet und dem Herzensgebet zu widmen. Die Neokatechumenen erforschen die Psalmen in kleinen Gruppen. Sie werden in die beständige Übung der „*lectio divina*“ oder „*scrutatio scripturae*“⁸⁵ eingeführt, «in der das Wort Gottes gelesen und meditiert wird, um Gebet zu werden»⁸⁶. Denn in der Tat ist «Unkenntnis der Schriften (...) Unkenntnis Christi»⁸⁷.
2. Den Neokatechumenen wird das Credo der Kirche neu übergeben (*Wiederentdeckung der „Traditio Symboli“*), «ein Kompendium der Schrift und des Glaubens»⁸⁸, und sie werden ausgesendet, es zu zweit in den Häusern der Pfarrei zu verkündigen. Sie vertiefen und feiern das apostolische Glaubensbekenntnis Artikel für Artikel und bekennen dann ihren Glauben (*Wiederentdeckung der „Redditio Symboli“*), indem sie das Credo in einer geeigneten Feier während der Fastenzeit ausrufen.
3. Die Erziehung der Neokatechumenen zum liturgischen und kontemplativen Gebet gipfelt in den Katechesen über das Gebet des Herrn, und in einer Feier wird ihnen das „Vaterunser“, die «Zusammenfassung des ganzen Evange-

⁸⁰ Vgl. *OICA*, 20: «Die Dauer der Vorbereitung [=des Katechumenats] hängt von der Gnadenführung Gottes ab, aber auch von den konkreten Umständen. ... Deshalb kann nichts von vornherein festgelegt werden».

⁸¹ Vgl. Mk 12,30-31; Dtn 6,4-5.

⁸² Vgl. Mt 4,1-11.

⁸³ Katechismus der Katholischen Kirche, 2725; Vgl. KONGREGATION FÜR DIE ORIENTALISCHEN KIRCHEN, Instruktion über die Anwendung der liturgischen Vorschriften des Codex der orientalischen Kirchen (6.1.1996), Nr. 95-99.

⁸⁴ Vgl. *Institutio generalis de Liturgia Horarum*, 10, 57-58, 72.

⁸⁵ Vgl. Joh 5,39.

⁸⁶ Katechismus der Katholischen Kirche, 1177; Vgl. PÄPSTLICHE BIBELKOMMISSION, Die Interpretation der Bibel in der Kirche, IV, C, 2.

⁸⁷ HIERONYMUS, *Comm. in Is.*, Prol; Vgl. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, 25; *Katechismus der Katholischen Kirche*, 133.

⁸⁸ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 85.

liums»⁸⁹, wieder neu übergeben. Von da an feiern sie an den Werktagen der Advents- und Fastenzeit, bevor sie zur Arbeit gehen, die Laudes und die Le-sehore einschließlich einer Zeit des kontemplativen Gebetes gemeinschaftlich in der Pfarrei. Die Neokatechumenen werden dazu geführt, sich klein zu machen⁹⁰, kindlich der Vaterschaft Gottes hingegeben, geschützt von der Mutterschaft Mariens und der Kirche und in Treue gegenüber dem Nachfolger Petri und dem Bischof zu leben. Vor der Übergabe des „Vaterunsers“ machen die Neokatechumenen zu diesem Zweck eine Wallfahrt zu einem marianischen Heiligtum, um Maria als Mutter anzunehmen⁹¹, bekennen den Glauben am Grab des hl. Petrus und erklären ihre Anhänglichkeit an den Heiligen Vater. Bei dieser Etappe studieren die Neokatechumenen systematisch die einzelnen Bitten des „Vaterunsers“ und Themen über die Jungfrau Maria: Mutter der Kirche, Neue Eva, Bundeslade, Bild des Christen, usw.

Art. 21

[3. Phase: Wiederentdeckung der Erwählung]

§ 1. Die dritte Phase des Neokatechumenats ist die *Wiederentdeckung der Erwählung*, der Dreh- und Angelpunkt des gesamten Katechumenats⁹². Es ist eine Zeit der Erleuchtung, in der die Neokatechumenen lernen, den Weg des Lobes zu gehen, «vom Licht des Glaubens erfüllt»⁹³, was bedeutet, den Willen Gottes in der Geschichte zu unterscheiden und ihn zu erfüllen, um aus dem eigenen Leben eine *Liturgie der Heiligkeit* zu machen. Sie studieren und feiern die einzelnen Abschnitte der Bergpredigt.

§ 2. Nachdem die Neokatechumenen in ihren Taten gezeigt haben, dass sich in ihnen, wenn auch in Schwachheit, der neue Mensch verwirklicht, der in der Bergpredigt beschrieben ist, der neue Mensch, der, den Spuren Jesu Christi folgend⁹⁴, dem Bösen keinen Widerstand leistet (vgl. Mt 5,39) und den Feind liebt⁹⁵, *erneuern sie feierlich die Taufversprechen in der Osternacht*, der der Bischof vorsteht. In dieser Liturgie tragen sie in Erinnerung an ihre Taufe die weißen Gewänder.

§ 3. Während der österlichen fünfzig Tage feiern sie dann festlich jeden Tag Eucharistie und unternehmen als Zeichen der Hochzeit mit dem Herrn eine Pilgerfahrt ins Heilige Land. Sie suchen die Orte Christi auf, an denen Er all das

⁸⁹ *Ebenda* ; Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2761.

⁹⁰ Vgl. Mt 18,4.

⁹¹ Vgl. Joh 19,26-27.

⁹² Vgl. *OICA*, 23.

⁹³ *Ebenda*, 24.

⁹⁴ Vgl. 1 Petr 2,21.

⁹⁵ Vgl. Mt 5,39-45. [Anm. d. Übers.: S. a. die erläuternde Fußnote der *Jerusalemmer Bibel* zu Mt 5,39: *dem Bösen*: «Es handelt sich (vgl. die Beispiele von V. 39-40) um das Unrecht, dessen Opfer man selbst wird; es ist verboten, ihm in der Weise der Rache zu widerstehen, indem man Böses mit Bösem vergilt (nach dem jüdischen Gesetz der Wiedervergeltung, dem Talionsgesetz, V. 38). Jesus sagt nicht, daß man ungerechten Angriffen nicht in rechter Weise entgegen-treten dürfe, vgl. Jo 18,22f, und noch weniger, daß man nicht gegen das Böse in der Welt kämpfen solle». Die gleiche Fußnote hat auch die *Neue Jerusalemmer Bibel*.]

getan hat, was sie während des ganzen neokatechumenalen Itinerariums erlebt haben.

§ 4. Nach der Wiederentdeckung der Erwählung endet der Neokatechumenat.

Titel III

Ständige Glaubensbildung: ein Weg der Erneuerung in der Pfarrei

Art. 22

[Ständige Glaubenserziehung in der kleinen Gemeinschaft]

§ 1. Nachdem die neokatechumenale Gemeinschaft das Itinerarium zur Wiederentdeckung der christlichen Initiation vollendet hat, tritt sie in den Prozess der ständigen Glaubenserziehung ein: Sie verharrt in der wöchentlichen Feier des Wortes und der Sonntageucharistie und in der brüderlichen Communio. Sie ist tätig eingefügt in die Pastoral der Pfarrgemeinde, um die Zeichen der Liebe⁹⁶ und der Einheit⁹⁷ zu geben, welche den heutigen Menschen zum Glauben rufen: «Die ständige Glaubensbildung» – so das *Allgemeine Direktorium für die Katechese* – «ist nicht nur für jeden Christen gedacht, um ihn auf seinem Weg zur Heiligkeit zu begleiten, sondern auch für die Christengemeinde als solche, damit sie in ihrem inneren Leben der Liebe zu Gott und zu den Brüdern und Schwestern heranreift wie auch in ihrer Aufgeschlossenheit für die Welt als missionarische Gemeinschaft. Der Wunsch Jesu im Gebet an den Vater ist ein unaufhörlicher Appell: „Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns eins sein, damit die Welt glaubt, daß du mich gesandt hast“ (Joh 17,21). Nach und nach diesem Ideal näherzukommen, verlangt in der *Gemeinschaft* eine große Treue zum Wirken des Heiligen Geistes, ein dauerndes Sich-Nähren vom *Leib und Blut des Herrn* und eine ständige Glaubenserziehung im Hören auf das *Wort*»⁹⁸.

§ 2. So ist der Neokatechumenale Weg ein Instrument im Dienst der Bischöfe, das den Prozess der von der Kirche erwünschten ständigen Glaubenserziehung verwirklicht: Die christliche Initiation, wie das *Allgemeine Direktorium für die Katechese* bekräftigt, «ist im ständigen Umkehrprozeß nicht der Endpunkt. Das Glaubensbekenntnis bei der Taufe legt den Grund zu einem geistlichen Gebäude, das bestimmt ist, ausgebaut zu werden»⁹⁹. «Die Bindung an Jesus Christus leitet nämlich einen Prozeß ständiger Umkehr ein, der das ganze Leben andauert»¹⁰⁰.

⁹⁶ Vgl. Joh 13,34-35.

⁹⁷ Vgl. Joh 17,21.

⁹⁸ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 70 (Kursivdruck im obigen Zitat ist Anm. d. R.).

⁹⁹ *Ebenda*, 56.

¹⁰⁰ *Ebenda*, vgl. auch 69-72.

Art. 23*[Ein Weg der Erneuerung in der Pfarrei]*

§ 1. Der Neokatechumenale Weg trägt so zur Erneuerung der Pfarrei bei, die das Lehramt der Kirche sich wünscht: Man solle nämlich «neue Methoden und neue Strukturen» fördern, die die Anonymität und die Vermassung verhindern¹⁰¹ und «die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinschaften»¹⁰² betrachten, die «die Pfarrgemeinde dezentralisieren und untergliedern»¹⁰³.

§ 2. Das Katechisten-Team, das die Gemeinschaft während des neokatechumenalen Itinerariums geführt hat, bleibt ähnlich wie die Taufpaten für die Bedürfnisse der Evangelisierung und der ständigen Glaubensbildung zur Verfügung¹⁰⁴.

Titel IV**Taufkatechumenat****Art. 24***[Katechumenen]*

§ 1. Der Neokatechumenale Weg ist ein Instrument im Dienste der Bischöfe für die christliche Initiation auch der Ungetauften.

§ 2. Die Teilnahme an den Anfangskatechesen und an der ersten Phase des neokatechumenalen Itinerariums seitens derer, die – ihrer eigenen Situation gemäß – den Katechumenat nach den Normen des Rechts durchlaufen müs-

¹⁰¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Rede an die katholischen Bischöfe von Ontario*, in *L'Oss. Rom.*, 5. Mai 1999, (deutsch in *L'Oss. Rom.*, dt. Ausgabe 18.6.1999): «Man darf nicht zulassen, daß die Anonymität der Städte in unsere eucharistischen Gemeinschaften eindringt. Neue Methoden und neue Strukturen sollen gefunden werden, um Brücken zwischen den Menschen zu schlagen, so daß sich tatsächlich jene Erfahrung der gegenseitigen Annahme und Nähe verwirklicht, die die christliche Brüderlichkeit verlangt. Es könnte gut möglich sein, daß sich diese Erfahrung und ihre begleitende Katechese besser in kleineren Gemeinschaften verwirklichen lassen, wie es in dem nachsynodalen Schreiben verdeutlicht wird: „Ein Weg zur Erneuerung der Pfarrei, der besonders dringlich für die Pfarreien der Großstädte ist, ist darin zu finden, daß die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinschaften betrachtet wird“ (*Ecclesia in Amerika*, 41)».

JOHANNES PAUL II., *Alla parrocchia di Santa Maria Goretti*, 31. Januar 1988, in *L'Oss. Rom.*, 1.-2. Februar 1988: «Es gibt eine Weise, denke ich, die Pfarrei zu erneuern, welche auf der neokatechumenalen Erfahrung gründet ... diese hängt eng mit der Natur der Pfarrei selbst zusammen».

JOHANNES PAUL II., *Botschaft an die Bischöfe Europas*, Wien, 12. April 1993: «[Derartige Gemeinschaften] bilden lebendige Zellen der Kirche, erneuern die Lebendigkeit der Pfarrei durch reife Christen, die fähig sind, die Wahrheit mit einem radikal gelebten Glauben zu bezeugen».

¹⁰² JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Ecclesia in America*, 41: «Ein Weg zur Erneuerung der Pfarrei, der besonders dringlich für die Pfarreien der Großstädte ist, ist darin zu finden, daß die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinschaften betrachtet wird».

¹⁰³ JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Redemptoris missio*, 51.

¹⁰⁴ Vgl. cc. 872, 892 *CIC*; cc. 684, 685 *CCEO*.

sen¹⁰⁵, stellt sicher, dass dies entsprechend der Ordnung des *OICA* verwirklicht wird, insbesondere:

1. Die Eingliederung der Katechumenen in die Kirche geschieht «im Schoß der Gemeinschaft der Gläubigen, die zusammen mit den Bewerbern tiefer in das Pascha-Mysterium hineinfinden und die eigene Umkehr neu vollziehen. Das Beispiel der Gläubigen hilft den Bewerbern, bereitwilliger auf die Anregungen des Heiligen Geistes einzugehen»¹⁰⁶.
2. «Das Gottesvolk, das von der Ortskirche dargestellt wird, soll sich immer bewußt sein und sichtbar machen, daß die Eingliederung Erwachsener in die Kirche seine Aufgabe ist und alle Getauften angeht. ... Jeder Jünger Christi ... muß daher den Bewerbern während der ganzen Zeit der Eingliederung beistehen: im Vorkatechumenat, im Katechumenat und in der Zeit der Mystagogie»¹⁰⁷.
3. «Nicht wegfallen darf ... die Zeit jener Verkündigung des Evangeliums«, durch die «der Glaube und das beginnende Verlangen nach Umkehr entstehen», auch nicht die notwendige «Zeit des Vorkatechumenats ..., damit der Wille zur Nachfolge Christi und die Entscheidung für die Taufe heranreifen»¹⁰⁸.
4. Vor der Zulassung zum Katechumenat werden von den Bewerbern «eine erste Erweckung des Bußgeistes, die ersten Versuche, Gott anzurufen und zu beten, und erste Erfahrungen mit der Gemeinschaft und der Spiritualität der Christen» verlangt¹⁰⁹.
5. «Die Katechumenen, denen die [Mutter] Kirche besondere Liebe zuwendet, da sie bereits mit ihr verbunden sind, gehören zum „Haus Christi“: Die Kirche leitet sie durch das Wort Gottes und unterstützt sie mit Gebeten und Gottesdiensten»¹¹⁰. «Die Kirche hilft den Bewerbern auch durch geeignete liturgische Feiern, ... besondere Wortgottesdienste. Sie dürfen sogar zusammen mit den Gläubigen am Wortgottesdienst der Messe teilnehmen, um sich besser auf die künftige Teilnahme an der Eucharistie vorzubereiten»¹¹¹.
6. Wenn sie zusammen mit den Gläubigen an der Messe teilnehmen, «sollen sie vor Beginn der eucharistischen Feier freundlich entlassen werden»¹¹². Das geschieht auf dem Neokatechumenalen Weg durch einen besonderen Segen.¹¹³ Danach erhalten sie eine entsprechende Katechese auf der Grundlage des *Katechismus der Katholischen Kirche*: Sie «vermittelt nicht nur eine entsprechende Kenntnis der Glaubenswahrheiten und Gebote, sondern auch eine tiefere Erkenntnis des Heilsmysteriums»¹¹⁴.

¹⁰⁵ Vgl. cc. 206, 788, 852 § 1, 865 § 1, 1183 § 1 *CIC*; cc. 9, 30, 587, 588 *CCEO*.

¹⁰⁶ *OICA*, 4.

¹⁰⁷ *Ebenda*, 41. [In der dt. Ausgabe des *OICA* steht für Katechumenat: entferntere und nähere Vorbereitung, für Mystagogie: Zeit der Einübung und Vertiefung. In der Übersetzung dieses Statuts wurde es vorgezogen, den ital. Originaltext in enger Anlehnung und unter Beibehaltung der Fachausdrücke ins Deutsche zu übertragen. Anm. d. Übers.]

¹⁰⁸ *Ebenda*, 9-11.

¹⁰⁹ *Ebenda*, 15.

¹¹⁰ *Ebenda*, 18; Vgl. c. 206 *CIC*; c. 9 *CCEO*.

¹¹¹ *OICA*, 19, 3.

¹¹² *Ebenda*.

¹¹³ Vgl. *Ebenda*, 119-124.

¹¹⁴ *Ebenda*, 19, 1.

7. «Die Bewerber müssen lernen, ... an der Verkündigung der Frohen Botschaft und am Aufbau der Kirche wirksam mitzuarbeiten»¹¹⁵.

§ 3. Um die Taufvorbereitung zu vervollständigen und die Taufe in der Ostervigil zu feiern, folgt man den Vorgaben des *OICA*.

Art. 25

[Neophyten]

§ 1. Nach Abschluss der Vorbereitungszeit empfangen die Katechumenen im Einvernehmen mit dem Pfarrer und mit der vorgeschriebenen Benachrichtigung des Diözesanbischofs¹¹⁶ die Sakramente der christlichen Initiation (Taufe, Firmung, Eucharistie)¹¹⁷, und werden dadurch vollständig in die Kirche eingegliedert.

§ 2. Diejenigen, die es wünschen, werden weiter am Leben der neokatechumenalen Gemeinschaft teilnehmen, mit der sie bis zu diesem Zeitpunkt als Katechumenen gegangen sind, und werden die anderen zwei Phasen des neokatechumenalen Itinerariums durchlaufen. «Mit den neuen Christen wächst auch die Gemeinde durch Meditation des Evangeliums, Teilnahme an der Eucharistie und Werke der Liebe. Sie sucht tiefer in das Pascha-Mysterium einzudringen und es immer mehr im Leben zu verwirklichen»¹¹⁸. Das ist eine wertvolle Hilfe für die Neophyten, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche mit den ersten Jahren des christlichen Lebens zusammenhängen.

Titel V

Modalitäten des katechetischen Dienstes

Art. 26

[Diözesanbischof]

Dem Diözesanbischof, der für die Initiation, die Formung und das Leben der Christen in der Teilkirche verantwortlich ist,¹¹⁹ steht es zu:

1. die Durchführung des Neokatechumenalen Weges in der Diözese zu erlauben;
2. darüber zu wachen, dass der Neokatechumenale Weg in Übereinstimmung mit Art. 1 und 2 und unter Wahrung der Lehre und der Disziplin der Kirche entfaltet wird;
3. in den Pfarreien, in denen der Neokatechumenale Weg anwesend ist, für eine vernünftige pastorale Kontinuität Sorge zu tragen;

¹¹⁵ *Ebenda*, 19, 4.

¹¹⁶ Vgl. c. 863 *CIC*.

¹¹⁷ Vgl. c. 866 *CIC*; cc. 695, 697 *CCEO*.

¹¹⁸ *OICA*, 37.

¹¹⁹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 222-223; *OICA*, Allgemeine Vorbemerkungen, 12; Vorbemerkungen, 44, 66.

4. den Feiern, die die Übergänge des neokatechumenalen Itinerariums kennzeichnen, persönlich oder durch einen Beauftragten vorzustehen;
5. etwaige Fragen bezüglich der Verwirklichung und Entwicklung des Weges in der eigenen Diözese im Dialog mit dem Verantwortlichen-Team des Weges, von dem in Art. 3 die Rede ist, zu klären;
6. eine tatkräftige Zusammenarbeit zwischen dem Diözesanen Neokatechumenalen Zentrum, von dem in Art. 30 die Rede ist, und den verschiedenen Dienststellen der Diözesankurie (insbesondere im liturgischen und katechetischen Bereich) sicherzustellen.

Art. 27

[Pfarrer und Presbyter]

§ 1. Der Pfarrer und die Presbyter üben die Hirtensorge (vgl. can. 519 *CIC*) für diejenigen aus, die den Neokatechumenalen Weg gehen – auch im Lichte dessen, was in den Art. 5, § 2 und Art. 6, § 2 angegeben ist – und üben „in persona Christi Capitis“ ihren priesterlichen Dienst aus: Sie verkünden das Wort Gottes, spenden die Sakramente und nehmen nach Möglichkeit den Vorsitz bei der Feier der ersten oder anderer neokatechumenaler Gemeinschaften in der Pfarrei wahr.

§ 2. Der Pfarrer und die Presbyter nehmen außerdem folgende Aufgaben wahr:

1. Sie wachen im Namen des Diözesanbischofs darüber, dass der Weg in Übereinstimmung mit Art. 1 und 2 und unter Wahrung der Lehre und der Disziplin der Kirche durchgeführt wird;
2. sie helfen den Katechisten-Teams, von denen in Art. 8 § 4 und 5 die Rede ist, bei der Verwirklichung ihrer Mission;
3. da die Pastoral der christlichen Initiation für die Evangelisierung des heutigen Menschen lebenswichtig ist, unterstützen sie innerhalb der Gesamtheit der pastoralen Instrumente der Pfarrei die Verwirklichung des Weges.

Art. 28

[Katechisten]

§ 1. Die Katechisten-Teams sind aus einigen Laien, die gemäß Art. 17 § 3 gewählt sind, und einem Presbyter zusammengesetzt.

§ 2. Nach den Regelungen in diesem *Statut*¹²⁰ und in den *Orientierungen für die Katechisten-Teams* nehmen die Katechisten-Teams folgende Aufgaben wahr:

1. Sie halten auf Einladung des Pfarrers die Anfangskatechesen. Diese bringen einen Prozess in Gang, „in dem man wie im Mutterschoß zum Glauben ausgetragen wird“, und führen zur Bildung der Gemeinschaften;

¹²⁰ Vgl. Art. 17 § 3 und Art. 31.

2. sie kehren in zeitlichen Abständen, in der Regel einmal jährlich, zurück, um die verschiedenen Übergänge des neokatechumenalen Itinerariums zu führen und die nötigen Hinweise zur Durchführung der verschiedenen Phasen und Etappen zu geben;
3. sie üben die wichtige Aufgabe der Unterscheidung bezüglich der Eignung der einzelnen Neokatechumenen und der betreffenden Gemeinschaften hinsichtlich des Übergangs zu den folgenden Etappen des Itinerariums des Weges aus;
4. sie haben während der von ihnen geführten Übergangsskruzinien höchsten Respekt vor den sittlichen Aspekten des inneren Bereichs der Neokatechumenen zu wahren, die in das Forum internum der Person fallen.

§ 3. Bei der Durchführung ihrer Aufgabe arbeiten die Laienkatechisten mit dem Pfarrer und den Presbytern der jeweiligen Gemeinschaften zusammen und helfen ihnen in ihrem Dienst der Leitung, der Lehre und der Heiligung, der ihnen als geweihten Dienern eigens zukommt.

Art. 29

[Formung der Katechisten]

Die Katechisten werden auf angemessene Weise vorbereitet, damit sie sich – wie es das *Allgemeine Direktorium für die Katechese* vorsieht – «die evangeliumsgemäßen Haltungen» aneignen, «die Jesus seinen Jüngern ans Herz legte, als er sie in die Sendung einführte: auf die Suche nach dem verirrtten Schaf gehen; gleichzeitig verkündigen und heilen; arm auftreten, ohne Geld und ohne Vorratstasche; Ablehnung und Verfolgung auf sich zu nehmen wissen; sein Vertrauen auf den Vater und die Unterstützung durch den Heiligen Geist setzen; sich keinen anderen Lohn erwarten als die Freude, für das Gottesreich zu arbeiten»¹²¹.

1. Grundlage ihrer Formung ist ihre eigene Teilnahme am Neokatechumenat, die ihnen ihre stufenweise Reifung im Glauben und im Zeugnis gewährleistet¹²², durch entsprechende biblische, patristische und theologische Vertiefung, mit besonderer Bezugnahme auf die Dokumente des kirchlichen Lehramtes;
2. sie bereiten sich vor, das Wort weiterzugeben, wie sie es ihrerseits empfangen¹²³ und gelebt haben; sie lernen dies anhand der Praxis, indem sie mehrere Male ihre eigenen Katechisten bei den Anfangskatechesen und den unterschiedlichen Übergängen des Neokatechumenats begleiten;
3. sie vervollständigen ihre Formung durch die Teilnahme an eigens dazu bestimmten Konvivenzen und Treffen für Katechisten, die vom *Internationalen Verantwortlichen-Team des Weges* oder von dem von ihm beauftragten Team

¹²¹ KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 86; Vgl. Mt 10,5-42 und Lk 10,1-20.

¹²² Vgl. KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 246, 247: «Wenn der Glaube der Katechisten noch nicht reif ist, ist es ratsam, daß sie am katechumenalen Lehrgang ... teilnehmen».

¹²³ Vgl. 1 Kor 15,1-11; KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Allgemeines Direktorium für die Katechese*, 235-236.

gehalten werden, in denen grundlegende Themen des kirchlichen Lehramts behandelt werden;

4. sie nehmen an den Treffen teil, die im *Diözesanen Neokatechumenalen Zentrum* (vgl. folgenden Artikel) zur Formung der Katechisten stattfinden;

5. schließlich bereiten sie jede Katechese und jeden Übergang des Neokatechumenats, soweit möglich, gemeinsam mit dem Presbyter vor, indem sie in einer Atmosphäre des Gebets die entsprechenden Stellen der Heiligen Schrift, des *Katechismus der Katholischen Kirche* und der *Orientierungen für die Katechisten-Teams* lesen, die in ihnen das «Wort des Heiles» (Apg 13, 26) erneuern, das sie selbst mündlich von ihren eigenen Katechisten empfangen haben.

Art. 30

[*Neokatechumenales Zentrum*]

§ 1. Wenn es die Ausbreitung des Neokatechumenalen Weges in einer Diözese verlangt, setzt das Katechisten-Team, das den Weg eröffnet hat, im Einverständnis mit dem Bischof ein Zentrum ein, das *Diözesanes Neokatechumenales Zentrum* genannt wird, und leitet es. Es erleichtert die Begegnung zwischen dem Bischof oder einem von ihm Beauftragten, den Pfarrern, Presbytern, Katechisten und Verantwortlichen der Gemeinschaften.

§ 2. Zweck des Zentrums ist es, zur Formung der Katechisten beizutragen, die neuen Katechesen zuzuteilen, die verschiedenen Übergänge zu koordinieren, die Katechisten-Teams in den verschiedenen Schwierigkeiten der Evangelisierung zu unterstützen und dem Bischof oder einem von ihm Beauftragten die Verantwortlichen der neuen Gemeinschaften vorzustellen.

Art. 31

[*Itineranten-Katechisten*]

§ 1. Auf den Konvivenzen der Katechisten, siehe Art. 29 Nr. 3, werden, um den Anfragen ferner Diözesen nachzukommen, die Teilnehmer aufgerufen, sich zur Verfügung zu stellen, um als *Itineranten* in die ganze Welt ausgesandt zu werden. Jene, die sich von Gott berufen fühlen, bieten ihre Verfügbarkeit an.

§ 2. Auf eigens abgehaltenen Konvivenzen stellt das Internationale Verantwortlichen-Team des Weges *Teams von Itineranten-Katechisten* zusammen – in der Regel bestehen sie aus einem Presbyter, einem Ehepaar und einem unverheirateten Mann oder aus einem Presbyter, einem unverheirateten Mann und einer unverheirateten Frau –, damit diese in ferne Diözesen gesandt werden, um dort die Verwirklichung des Neokatechumenalen Weges zu beginnen und zu führen.

§ 3. Auf solchen Konvivenzen, die mit einem Tag der Umkehr beginnen, überprüft das Verantwortlichen-Team des Weges oder ein anderes von ihm bestimmtes Team die Verfügbarkeit der Itineranten und koordiniert ihre Aktivität in einer Dynamik von „Systole“ und „Diastole“ ganz nach dem Beispiel des Herrn, der seine Apostel in die Mission aussandte und sie dann wieder an einem abge-

legenen Ort versammelte, um von den Wundern zu hören, die der Heilige Geist mit ihnen wirkte¹²⁴.

§ 4. Der Itinerant-Katechist bleibt mit seiner eigenen Pfarrei und Gemeinschaft verbunden. Zu ihr kehrt er auch regelmäßig zurück, um am Weg der eigenen Gemeinschaft teilzunehmen. Außerdem nimmt es der Itinerant-Katechist an, die eigene Mission in der Vorläufigkeit zu leben – gemäß der über dreißigjährigen Praxis des Neokatechumenalen Weges. Er bleibt frei, sie jederzeit unter Benachrichtigung des Bischofs *ad quem* und des Verantwortlichen-Teams des Weges zu unterbrechen.

Art. 32

[Itineranten-Presbyter]

Weltkleriker oder Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens oder von Gesellschaften apostolischen Lebens brauchen als Itineranten-Presbyter die ausdrückliche Erlaubnis des eigenen Diözesanbischofs oder zuständigen Ordensoberen in der vorgeschriebenen Form. In Verbindung mit dem Bischof, der sie aufnimmt, setzt der Ordinarius die Dauer der Verfügbarkeit fest. Er wird regelmäßig von ihrer Tätigkeit informiert und vergewissert sich, dass die materiellen und spirituellen Bedingungen ihres Dienstes, der im Geist des Itinerantseins gelebt wird, dem vom Recht Vorgesehenen entsprechen.

Art. 33

[Familien in Mission]

§ 1. Die Durchführung des Neokatechumenalen Weges kann von *Familien in Mission* unterstützt werden, die sich – auf Anfrage der Bischöfe – in entchristlichten Gegenden niederlassen oder dort, wo eine „*implantatio ecclesiae*“ nötig ist.

§ 2. Diese Familien werden vom Verantwortlichen-Team des Weges auf eigens abgehaltenen Konvivenzen aus denen benannt, die sich frei zur Verfügung stellen, um überallhin zu gehen, nachdem sie im Vertrauen auf den Herrn sowohl die Bedürfnisse der Kirche als auch eventuelle Hindernisse für die eigene Familie erwogen haben. Sie werden gewöhnlich vom eigenen Bischof in einer eigens gehaltenen Feier ausgesandt.

§ 3. Die Familie in Mission bleibt mit der eigenen Pfarrei und Gemeinschaft verbunden. Zu ihr kehrt sie auch in regelmäßigen Abständen zurück, um am Weg der eigenen Gemeinschaft teilzunehmen. Außerdem nimmt sie es an, ihre eigene Mission in der Vorläufigkeit zu leben - ihr wird gegebenenfalls von der Ursprungsgemeinschaft geholfen. Sie bleibt frei, die Mission jederzeit zu unterbrechen.

¹²⁴ Vgl. Lk 10,1-24.

Titel VI

Das Internationale Verantwortlichen-Team des Weges

Art. 34

[Das gegenwärtige Internationale Verantwortlichen-Team des Weges]

§ 1. Das Internationale Verantwortlichen-Team besteht Zeit ihres Lebens aus Herrn Kiko Argüello – als dem Verantwortlichen – und aus Frau Carmen Hernández, den Initiatoren des Neokatechumenalen Weges, sowie aus dem Presbyter D. Mario Pezzi aus dem Diözesanklerus von Rom.

§ 2. Nach Ableben eines der beiden Initiatoren, von denen der vorhergehende Paragraph spricht, bleibt der andere der Verantwortliche des Internationalen Teams, und nach Anhörung der Meinung des Presbyters vervollständigt er das Internationale Team. Im Fall des Ablebens oder des Rücktritts des Presbyters bezeichnen die Initiatoren einen anderen Presbyter und stellen ihn dem Päpstlichen Rat für die Laien zur Bestätigung vor.

§ 3. Nach Ableben beider Initiatoren wird ein neues Internationales Verantwortlichen-Team des Weges gemäß dem im folgenden Artikel festgelegten Verfahren gewählt.

Art. 35

[Wahl des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges]

§ 1. Die Wahl des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges wird durch ein *Wahlkollegium* geschehen, zwischen achtzig und hundertzwanzig Personen an der Zahl, das vom Team selbst ausgewählt ist. Die zum genannten Kollegium gehörenden Personen sind auf Lebenszeit ernannt, es sei denn, dass das Internationale Verantwortlichen-Team des Weges aus schwerwiegenden Gründen einige Ersetzungen für angebracht hält. Alle fünf Jahre wird das oben genannte Team dafür sorgen, jene zu ersetzen, die – aufgrund Todesfall, Rücktritt oder schwerwiegender Gründe – nicht mehr zum Kollegium gehören. Die Aufstellung des Wahlkollegiums ist beim Päpstlichen Rat für die Laien hinterlegt.

§ 2. Die Wahl des Internationalen Verantwortlichen-Teams des Weges geschieht auf folgende Weise:

1. Einen Monat vor Ablauf seines Mandats (Art. 35, § 3) wird das Wahlkollegium von dem scheidenden Verantwortlichen-Team des Weges oder im Falle seines Ablebens vom Ersten der oben erwähnten Aufstellung zu einer Konvivenz zusammengerufen.
2. Das Kollegium wählt, wenn ein *Quorum* von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder erreicht ist, in der ersten Versammlung drei Personen aus, die mit der Stimmenzählung und den anderen Obliegenheiten, die zur Wahl gehören, beauftragt werden. Das Kollegium wählt aus den Anwesenden oder aus den anderen von diesen selbst vorgeschlagenen Katechisten des Weges gemäß can.

119 *CIC* die Mitglieder des Internationalen Teams.¹²⁵ Zuerst wird der Verantwortliche des Teams gewählt, der ein verheirateter oder lediger Laie sein muss, und dann in einzelnen Wahlgängen die anderen Mitglieder des Teams.

3. Die Zusammensetzung des Teams nach Abschluss der Wahlhandlung muss sein: Ein Priester, ein Ehepaar und ein Lediger, oder: Ein Priester, ein lediger Mann und eine ledige Frau.

4. Die Bestätigung der Wahl des Teams wird durch den Verantwortlichen vom Päpstlichen Rat für die Laien gemäß dem Kirchenrecht¹²⁶ erbeten. Wird die Bestätigung nicht erteilt, wird das gesamte Team neu gewählt.

§ 3. Das Internationale Verantwortlichen-Team des Weges hat ein Mandat für sieben Jahre und kann mehrmals wieder gewählt werden. Nach jeder Wiederwahl wird der Verantwortliche die Bestätigung vom Päpstlichen Rat für die Laien erbitten.

§ 4. Wenn der Verantwortliche während seines Mandates ausfallen sollte, wird das ganze Team entsprechend dem in den §§ 1 und 2 angegebenen Verfahren neu gewählt; sollte ein anderes Mitglied des Teams ausfallen, wird man im selben Verfahren einen Nachfolger wählen.

Schlussbestimmung

Jede mögliche Änderung dieses Statuts wird vom Internationalen Verantwortlichen-Team des Weges nach vorheriger Beratung mit dem Wahlkollegium dem Päpstlichen Rat für die Laien zur Approbation vorgelegt.

¹²⁵ Vgl. c. 924 *CCEO*.

¹²⁶ Vgl. c. 179 *CIC*.

Abstract

In the present thesis, two specific questions with regard to the approved Statutes of the Neocatechumenal Way will be treated.

The Neocatechumenal Way, a fruit of the time after the 2nd Vatican Council, was born at the beginning of the 1960s under the barrack inhabitants from “Palomeras Altas” in Madrid. Among the initiators of the Way were the painter Kiko Argüello and Carmen Hernández, both who in their own way came into contact with the wake of the renewal of the 2nd Vatican Council. They moved into a slam in Madrid, and out of petition of the poor, with whom they lived, they began to proclaim to them the Gospel. This type of kerygmatic annunciation lead to the formation of a small community made up of gipsys, illiterates, prostitutes, homeless, etc. The fruit bringing synthesis through annunciation, modification of the moral life and liturgy were the basis of which, what later the Neocatechumenal Way should become.¹

Other communities were formed, who settled in different parishes in Madrid. Some years later the first communities were formed in Rome and today, more than forty years later, the Neocatechumenal Way is present in many nations all over the world.

The fact, that the Neocatechumenal Way understands itself neither as an association nor as a church movement,² arose some questions from the beginning, in one hand in the process of the juridical recognition, on the other hand within the parishes, where these experience is generally realized.

The Neocatechumenal Way is a catechumenate for the Christian initiation (cf. CCC Nr. 1231). As a graceful gift of the Holy Spirit, – “carisma” –, it helps for the building up of the Church (cf. CCC Nr. 799, Compendium of CCC Nr. 160).

¹ cf. Francisco ARGÜELLO, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: *Rivista di Vita Spirituale*, 29, 1975, 191-200; cf. Ricardo BLÁZQUEZ, *Die Neokatechumenalen Gemeinschaften*. Wien: Walter Hötzenberger, 1984.

² cf. *Das konsoziative Element in der Kirche*, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.]. St. Ottilien: EOS, 1989.

The 2nd Vatican Council states that a charism is given from the Holy Spirit “among the faithful of every rank” (LG 12), which means the clergymen like the laymen. The charism’s task is to continuously revive the institution and to relativize its hegemony pretensions. On the other hand, the institution doesn’t only have the responsibility to verify and judge the authenticity of the charism, but also to guarantee to all its existence and the effective possibility of its practice. The statutes of the Neocatechumenal Way after a time of proof were definitively approved on May 11, 2008.³ It concerns to all a confirmation of an alive and in the course of the previously years consolidate apostolic practice. The specific character of the Neocatechumenal Way would be preserved as the title of a public juridical personality, who consist “of an ensemble of spiritual goods” (Art. 1 § 3 Statute; cf. c. 114 § 3 CIC), was conferred to this reality.

The first question of the thesis relates to the “sacra potestas”⁴ and the relation between common priesthood and ministerial priesthood. How does the participation of both forms of priesthood in the one priesthood of Christ was realize in the context of the Neocatechumenal Way?

The second question pertains to the incardination of the clergymen,⁵ who are formed in the diocesan missionary colleges “Redemptoris Mater”. Do they belong to the diocesan clergy or do they stand as an atypical incardination relationship?

³ cf. *Il Cammino Neocatecumenale. Statuto*. CENTRO NEOCATECUMENALE DI ROMA [a cura di]. Roma: pro manuscripto, 2002; *Il Cammino Neocatecumenale. Statuto. - Der Neokatechumenale Weg. Statut.*, NEOKATECHUMENALES ZENTRUM ROM [Hrsg.]. Italienisch-deutsche Ausgabe, Roma: pro manuscripto, 2008.

⁴ cf. Andreas RUDIGER, *Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche*. Buttenwiesen: Stella Maris, 2002; cf. Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, *Sendung in der Kirche*. Paderborn: Schöningh, 1991.

⁵ cf. Luis NAVARRO [a cura di], *L’istituto dell’incardinazione*. Milano: Giuffrè editore, 2006.

Zusammenfassung

In dieser Diplomarbeit werden zwei spezifische Fragen im Hinblick auf die unlängst approbierten Statuten des Neokatechumenalen Weges behandelt.

Der Neokatechumenale Weg, eine Frucht der Zeit nach dem Konzil, entstand zu Beginn der 1960er Jahre unter den Barackenbewohnern von „Palome-ras Altas“ in Madrid. Bei den Initiatoren des Weges handelt es sich um den Ma-ler Francisco Argüello und Carmen Hernández, die beide auf je eigene Weise mit dem 2. Vatikanischen Konzil und seinem Geist der Erneuerung in Berüh-rung gekommen waren. Sie zogen in ein Barackenviertel Madrids, und auf Bitte der Armen, mit denen sie lebten, begannen sie, ihnen das Evangelium zu ver-kündigen. Diese Form der kerygmatischen Verkündigung führte zur Bildung ei-ner kleinen Gemeinschaft, die aus Zigeunern, Analphabeten, Prostituierten, Obdachlosen usw. gebildet war. Die fruchtbringende Synthese aus Verkündi-gung, Änderung des sittlichen Lebens und Liturgie war die Basis dessen, was später der Neokatechumenale Weg werden sollte.¹

Es bildeten sich andere Gemeinschaften, die sich auch in mehreren Pfar-ren von Madrid etablierten. Einige Jahre später entstanden die ersten Gemein-schaften in Rom, und heute, mehr als 40 Jahre später, ist der Neokate- chumenale Weg in vielen Nationen der ganzen Welt präsent.

Die Tatsache, dass sich der Neokatechumenale Weg weder als Verein noch als kirchliche Bewegung versteht,² hat von Anfang an einige Fragen auf- geworfen, einerseits im Prozess der rechtlichen Anerkennung, andererseits in- nerhalb der Pfarreien, wo sich diese Erfahrung in der Regel verwirklicht.

Der Neokatechumenale Weg ist ein Katechumenat für die christliche Ini- tiation (vgl. KKK Nr. 1231). Als Gnadengabe des Heiligen Geistes – „carisma“ –

¹ Vgl. Francisco ARGÜELLO, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: *Rivista di Vita Spirituale*, 29, 1975, 191-200; vgl. Ricardo BLÁZQUEZ, *Die Neokatechumenalen Gemeinschaften*. Wien: Wal-ter Hötzenberger, 1984.

² Vgl. *Das konsoziative Element in der Kirche*, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.]. St. Ottilien: EOS, 1989.

stellt er eine Hilfe zum Aufbau der Kirche dar (vgl. KKK Nr. 799, KKK Kompendium Nr. 160).

Das 2. Vatikanische Konzil sagt, dass ein Charisma den „Gläubigen jeglichen Standes“ (LG 12), das bedeutet den Klerikern wie den Laien, vom Heiligen Geist geschenkt wird. Aufgabe des Charismas ist es die Institution ständig zu beleben und ihren Hegemonieanspruch zu relativieren. Andererseits hat die Institution nicht nur die Verantwortung, die Echtheit des Charismas zu überprüfen und zu beurteilen, sondern vor allem auch deren Existenz und die effektive Möglichkeit ihrer Ausübung zu gewährleisten.

Die Statuten des Neokatechumenalen Weges wurden nach einer Zeit der Überprüfung am 11. Mai 2008 endgültig approbiert.³ Es handelt sich vor allem um die Bestätigung einer lebendigen und im Laufe der vorausgehenden Jahre konsolidierten apostolischen Praxis. Das spezifische Wesen des Neokatechumenalen Weges wurde bewahrt, indem dieser Wirklichkeit der Titel einer öffentlichen Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, die „aus einer Gesamtheit von geistlichen Gütern“ (Art. 1 § 3 Statut; vgl. c. 114 § 3 CIC) besteht.

Die erste Frage der Diplomarbeit betrifft die „sacra potestas“⁴ und das Verhältnis zwischen gemeinsamem Priestertum und Weihepriestertum. Wie verwirklicht sich im Rahmen des Neokatechumenalen Weges die Teilnahme der beiden Formen des Priestertums am einzigen Priestertum Christi?

Die zweite Frage betrifft die Inkardination der Kleriker,⁵ die in den diözesanen Missionskollegien „Redemptoris Mater“ ausgebildet wurden. Gehören sie dem Diözesanklerus an oder stehen sie in einem untypischen Inkardinationsverhältnis?

³ Vgl. *Il Cammino Neocatecumenale. Statuto*. CENTRO NEOCATECUMENALE DI ROMA [a cura di]. Roma: pro manuscripto, 2002; *Il Cammino Neocatecumenale. Statuto. - Der Neokatechumenale Weg. Statut.*, NEOKATECHUMENALES ZENTRUM ROM [Hrsg.]. Italienisch-deutsche Ausgabe, Roma: pro manuscripto, 2008.

⁴ Vgl. Andreas RUDIGER, *Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche*. Buttenwiesen: Stella Maris, 2002; vgl. Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, *Sendung in der Kirche*. Paderborn: Schöningh, 1991.

⁵ Vgl. Luis NAVARRO [a cura di], *L'istituto dell'incardinazione*. Milano: Giuffrè editore, 2006.

Riassunto

In questa tesi saranno affrontate due questioni che riguardano gli statuti del Cammino Neocatecumenale, recentemente approvati.

Il Cammino Neocatecumenale, frutto del periodo postconciliare, è nato agli inizi del 1960 tra i baraccati di "Palomeras Alta" a Madrid. Gli iniziatori del Cammino sono il pittore Francisco Argüello e Carmen Hernández, che erano entrati, ciascuno a suo modo, in contatto con il Concilio Vaticano II e il suo spirito di rinnovamento. Entrambi si trasferirono in una baraccopoli di Madrid e su richiesta dei poveri con cui vivevano, cominciarono ad annunciare loro il vangelo. Questa forma d'annuncio kerigmatico portò alla formazione di una piccola comunità a cui appartenevano zingari, analfabeti, prostitute, senzatetto, etc. La fruttuosa sintesi tra annuncio, cambiamento di vita e liturgia fu la base di quello che più tardi sarebbe diventato il Cammino Neocatecumenale.¹

Si formarono infine altre comunità anche in diverse parrocchie di Madrid. Alcuni anni dopo sono nate le prime comunità a Roma e oggi, dopo più di quarant'anni, il Cammino Neocatecumenale è presente in molte nazioni del mondo.

Il fatto che il Cammino Neocatecumenale non si riconosce né come associazione né come movimento sin dall'inizio ha suscitato delle domande, da una parte nel processo di riconoscimento canonico, dall'altra all'interno delle parrocchie dove questa esperienza normalmente si realizza.²

Il Cammino Neocatecumenale è un catecumenato per l'iniziazione cristiana (cfr. CCC Nr. 1231) ed, in quanto grazia dello Spirito Santo – "carisma", è ordinato all'edificazione della chiesa (cfr. CCC Nr. 799, Compendio del CCC Nr. 160).

¹ cfr. Francisco ARGÜELLO, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: *Rivista di Vita Spirituale*, 29, 1975, 191-200; cfr. Ricardo BLÁZQUEZ, *Die Neokatechumenalen Gemeinschaften*. Wien: Walter Hötzenberger, 1984.

² cfr. *Das konsoziative Element in der Kirche*, Winfried AYMANS, Karl-Theodor GERINGER, Heribert SCHMITZ [Hrsg.]. St. Ottilien: EOS, 1989.

Il Concilio Vaticano II dichiara che un carisma è donato dallo Spirito Santo ai “fedeli di ogni ordine” (LG 12) cioè ai chierici come ai laici. Compito del carisma è vivificare continuamente l'istituzione e di relativizzare la sua pretesa di egemonia. D'altra parte l'istituzione, non solo ha la responsabilità di mettere alla prova e giudicare la veridicità del carisma, ma soprattutto di renderne possibile l'esistenza e l'esercizio.

Gli statuti del Cammino Neocatecumenale, dopo un periodo di prova, sono stati definitivamente approvati il 13 giugno 2008.³ Si tratta innanzitutto della conferma di una pratica di vita apostolica consolidatasi nel corso degli ultimi anni. La natura particolare del Cammino Neocatecumenale è stata preservata in quanto gli è stata conferita una personalità giuridica pubblica, che consta di “un insieme di beni spirituali” (Art. 1 § 3 Statuto; cfr. c. 114 § 3 CIC).

La prima domanda della presente tesi riguarda la “sacra potestas”⁴ e il rapporto tra sacerdozio comune e sacerdozio ministeriale. Come si realizza nell'ambito del Cammino Neocatecumenale la partecipazione di queste due forme di sacerdozio all'unico sacerdozio di Cristo?

La seconda domanda riguarda l'incardinazione dei chierici che si sono formati nei collegi missionari diocesani “Redemptoris Mater”. Appartengono al clero diocesano oppure possiedono un'incardinazione atipica?⁵

³ cfr. *Il Cammino Neocatecumenale. Statuto*. CENTRO NEOCATECUMENALE DI ROMA [a cura di]. Roma: pro manuscripto, 2002; *Il Cammino Neocatecumenale. Statuto. - Der Neocatechumenale Weg. Statut.*, NEOKATECHUMENALES ZENTRUM ROM [Hrsg.]. Italienisch-deutsche Ausgabe, Roma: pro manuscripto, 2008.

⁴ cfr. Andreas RUDIGER, *Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche*. Buttenwiesen: Stella Maris, 2002; cfr. Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, *Sendung in der Kirche*. Paderborn: Schöningh, 1991.

⁵ cfr. Luis NAVARRO [a cura di], *L'istituto dell'incardinazione*. Milano: Giuffrè editore, 2006.

Literaturverzeichnis

Quellen und Quellensammlungen:

AUGUSTINUS, *Sermo* 340, 1 (PL 38), in: „Für euch bin ich Bischof“. Die Predigten Augustins über das Bischofsamt. Einleitung und Übersetzung von Hubertus R. DROBNER. Würzburg: Augustinus Verlag, 1993.

BENEDIKT XVI., *Ansprache an die Mitglieder des Neokatechumenalen Weges*, am 12. Jänner 2006, in: ORdt., Nr. 4 vom 27. Jänner 2006.

BENEDIKT XVI., *Predigt bei der Chrisam-Messe*, am 5. April 2012, in: ORdt., Nr. 16 vom 20. April 2012.

Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Libero GEROSA und Peter KRÄMER [Hrsg.]. Paderbon: Bonifatius, 2000. [zit. als: CCEO].

Codex Iuris Canonici - Codex des Kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe. Kevelaer: Butzon & Bercker, 2009. [zit. als: CIC].

Codex Iuris Canonici, Pii X Pontificis maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus. Freiburg im Breisgau: Herder, 1918. [zit. als: CIC/1917].

Der Neokatechumenale Weg. Statut. DIÖZESANES NEOKATECHUMENALES ZENTRUM e. V. [Hrsg.]. Kevelaer: Butzon & Bercker, 2003. [zit. als: Der Neokatechumenale Weg. Statut oder Statut/2002].

Katechismus der Katholischen Kirche, Neuübersetzung aufgrund der Editio Typica Latina. München: Oldenbourg, 2003. [zit. als: KKK].

Katechismus der Katholischen Kirche Kompendium. München: Pattloch, 2005. [zit. als: KKK Kompendium].

KLEMENS VON ROM, *Brief an die Korinther*, in: *Fontes Christiani*, Bd. XV, übersetzt und eingeleitet von SCHNEIDER Gerhard. Freiburg im Breisgau: Herder, 1994.

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, *Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis*, Nr. 20-101, in URL: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_19850319_ratio-fundamentalis_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012).

KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTE-ORDNUNG, *Bekanntmachung über Feiern in den Gruppen des Neokatechumenalen Weges*, in: OR, vom 24. Dezember 1988.

KONGREGATION FÜR DEN KLERUS, *Postquam Apostoli*, Instruktion, in URL: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccclergy/documents/rc_con_ccclergy_doc_19800325_postquam-apostoli_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012).

KONGREGATION FÜR DIE BISCHÖFE, *Apostolorum Successores*, Direktorium für den Hirtenamt der Bischöfe, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 173, SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ [Hrsg.]. Bonn: 2006.

IGNATIUS VON ANTIOCHIEN, *Die Briefe*, aus dem griechischen übertragen und eingeleitet von WINTERSWYL Ludwig A.. Einsiedeln: Johannes Verlag, 1965.

Il Cammino Neocatecumenale - Der Neokatechumenale Weg. Statut. Definitive Approbation, NEOKATECHUMENALES ZENTRUM ROM [Hrsg.]. Italienisch-deutsche Ausgabe. Roma: pro manuscripto, 2008. [zit. als: *Il Cammino Neocatecumenale - Der Neokatechumenale Weg. Statut oder Statut*].

JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die neuen Gemeinschaften*, am 30. Mai 1998, in: ORdt., Nr. 24 vom 12. Juni 1998.

JOHANNES PAUL II., *Ansprache an die XIX. Versammlung der CELAM*, am 9. März 1983, Nr. 3, in: AAS 75 I, 1983, 771-779.

JOHANNES PAUL II., *Ansprache in der Pfarre Santa Maria Goretti*, am 31. Jänner 1988, in: OR vom 1.-2. Februar 1988.

JOHANNES PAUL II., *Ansprache während der Audienz für Mitarbeiter des Neokatechumenalen Weges*, am 24. Jänner 1997, in: Der Apostolische Stuhl 1997, SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ [Hrsg.]. Köln: J.P. Bachem, 2005.

JOHANNES PAUL II., *Botschaft an den Präsident des Päpstlichen Rates für die Laien*, am 5. April 2001, in: OR vom 17.-18. April 2001.

JOHANNES PAUL II., *Botschaft an den Weltkongress der Kirchlichen Bewegungen*, am 27. Mai 1998, in: ORdt., Nr. 24 vom 12. Juni 1998.

JOHANNES PAUL II., *Brief „Ogniqualvolta“*, 30. August 1990, in: AAS 82, 1990, 1513-1515.

- JOHANNES PAUL II., *Christifideles laici*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 87, SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ [Hrsg.]. Bonn: 1989.
- JOHANNES PAUL II., Discorso ai partecipanti al Convegno Nazionale per la pastorale sociale e del lavoro della Cei, am 30. August 1984, in: OR vom 31. August 1984.
- JOHANNES PAUL II., *Ecclesia in America*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 141, SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ [Hrsg.]. Bonn: 1999.
- JOHANNES PAUL II., *Homilie während der Messe im Wallfahrtsort Hl. Kreuz, Mogila*, am 9. Juni 1979, in : AAS 71, 1979. 864-869.
- JOHANNES PAUL II., *Pastor bonus*, Apostolische Konstitution über die römische Kurie, in: AAS 80, 1988, 841-930.
- JOHANNES PAUL II., *Pastores dabō vobis*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 105, SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ [Hrsg.]. Bonn: 1992.
- JOHANNES PAUL II., *Pastores gregis*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 163, SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ [Hrsg.]. Bonn: 2003.
- JOHANNES PAUL II., *Redemptoris missio*, Enzyklika über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages. Vatikanstadt: Libreria editrice Vaticana, 1991.
- Lumen Gentium*, Dogmatische Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Kirche, in: Kleines Konzilskompandium, RAHNER Karl, VORGRIMMER Herbert [Hrsg.]. Freiburg im Breisgau: Herder, 1966. [zit. als: LG].
- PAUL VI., *Generalaudienz*, am 6. Oktober 1971, in URL: http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/audiences/1971/documents/hf_p-vi_aud_19711006_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012).
- PAUL VI., *Generalaudienz*, am 6. Juni 1973, in URL: http://www.vatican.va/holy_father/paul_vi/audiences/1973/documents/hf_p-vi_aud_19730606_it.html (abgerufen am 11. Juni 2012).
- PAUL VI., *Generalaudienz*, am 8. Mai 1974, in: Notitiae, 95-96, 1974, 230.
- PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 29. Juni 2002*, in: OR, vom 1-2 Juli 2002.

PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 11. Mai 2008* (Prot. Nr. 1140/08/AIC 110), in URL: http://www.camminoneocatecumenale.it/public/file/it_decreto2008.pdf (abgerufen am 11. Juni 2012).

PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 26. Dezember 2010* (Prot. Nr. 1436/10/ AIC-110), in URL: <http://www.camminoneocatecumenale.it/public/file/DecretoDirettorio.PDF> (abgerufen am 11. Juni 2012).

PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE LAIEN, *Dekret vom 8. Jänner 2012* (Prot. Nr. 1743/11/AIC-110), in URL: <http://www.camminoneocatecumenale.it/public/file/2012-Decreto%20approvazione%20Celebrazioni%20dei%20Passaggi%200%20Gennaio.pdf> (abgerufen am 11. Juni 2012).

Presbyterorum ordinis, Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über Dienst und Leben der Priester, in: Kleines Konzilskompodium, RAHNER Karl, VORGRIMLER Herbert [Hrsg.]. Freiburg im Breisgau: Herder, 1966.

Sacrae disciplinae leges, Apostolische Konstitution zur Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches, in URL: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_25011983_sacrae-disciplinae-leges_ge.html (abgerufen am 11. Juni 2012).

TERTULLIAN, *De exhortatione castitatis*, in: Sources Chrétiennes, Nr. 319, Paris: Les Éditions du Cerf, 1985.

TERTULLIAN, *De praescriptione haereticorum*, in: Fontes Christiani, Bd. XLII, übersetzt und eingeleitet von SCHLEYER Dietrich. Turnhout: Brepols, 2002.

Wörterbücher, Lexika, Kommentare:

Codice di Diritto Canonico commentato, AA. VV.. Milano: Ancora, 2009.

Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, DROSDOWSKI Günther [Hrsg.], Bd. II, III und IV. Mannheim – Wien - Zürich: Bibliographisches Institut, 1977.

Griechisch-deutsches Schul- und Handwörterbuch, GEMOLL Wilhelm [von]. 6. Aufl. durchgesehen und erweitert von VRETSKA Karl. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky, 1957.

Handbuch des katholischen Kirchenrechts. LISTL Joseph, SCHMITZ Heribert [Hrsg.]. Regensburg: Friedrich Pustet, 1999. [zit. als: HdkKR].

Kanonisches Recht: Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. II, 13. völlig neu bearb. Aufl., AYMANS Winfried, MÖRSDORF Klaus. Paderborn: Schöningh, 1997.

Lehrbuch des Kirchenrechts: aufgrund des Codex Iuris Canonici. Bd. I, EICHMANN Eduard, MÖRSDORF Klaus, Paderborn: Schöningh, 1964.

Lexikon für Theologie und Kirche. Band II, 3. völlig neu bearb. Aufl., KASPER Walter [Hrsg.]. Freiburg im Breisgau: Herder, 1994. [zit. als: LThK].

Lexikon für Theologie und Kirche. Band V, 3. völlig neu bearb. Aufl., KASPER Walter [Hrsg.]. Freiburg im Breisgau: Herder, 1996. [zit. als: LThK].

Lexikon für Theologie und Kirche. Band X, 3. völlig neu bearb. Aufl., KASPER Walter [Hrsg.]. Freiburg im Breisgau: Herder, 2001. [zit. als: LThK].

Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, K. Lüdicke [Hrsg.]. Essen: ab 1984, Stand 2000. [zit. als: MK CIC].

Gesamtdarstellungen und Sammelbände:

AA.VV., *Die Prälatur Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas*, MK CIC Beiheft 11. Essen: Ludgerus, 1994.

AYMANS Winfried, GERINGER Karl-Theodor, SCHMITZ Heribert [Hrsg.], *Das konsoziative Element in der Kirche.* St. Ottilien: EOS, 1989.

BLÁZQUEZ Ricardo, *Die Neokatechumenalen Gemeinschaften.* Wien: Walter Hötenberger, 1984.

Der Neokatechumenale Weg in den Ansprachen von Papst Paul VI. und Johannes Paul II., NEOKATECHUMENALES ZENTRUM [Hrsg.]. Rom: pro manuscripto, 1993. [zit. als: Der Neokatechumenale Weg in den Ansprachen von Papst].

FAVALE Agostino, *Movimenti ecclesiali contemporanei.* Roma: LAS, 1991.

FREIIN VON TWICKEL Marie-Désirée, *Kleriker in der Gemeinschaft Emmanuel.* St. Ottilien: EOS-Verlag, 2000.

GEROSA Libero, *Charisma und Recht.* Einsiedeln: Johannes Verlag, 1989.

GEROSA Libero, *Das Recht der Kirche.* Paderborn: Bonifatius, 1995.

GRUPPO ITALIANO DOCENTI DI DIRITTO CANONICO [a cura], *Fedeli, associazioni, movimenti*. Milano: Glossa, 2002.

KRÄMER Peter, *Dienst und Vollmacht in der Kirche*. Trier: Paulinus, 1973.

KRÄMER Peter, MOHR Johannes, *Charismatische Erneuerung der Kirche*. Trier: Paulinus, 1980.

NAVARRO Luis [a cura di], *L'istituto dell'incardinazione*. Milano: Giuffrè editore, 2006.

PAX Wolfgang, *Führung in der Kirche*. München: Don Bosco, 2007.

RIEDL-SPANGENBERGER Ilona, *Sendung in der Kirche*. Paderborn: Schöningh, 1997.

RUDIGER Andreas, *Die Leitungs- und Machtfrage in der katholischen Kirche*. Buttenwiesen: Stella Maris, 2002.

SCHÖNBORN Christoph, *Die Freude, Priester zu sein*. Freiburg im Breisgau: Herder, 2009.

SOLINAS Enrico Graziano Giovanni, *Configurazione giuridica del Cammino Neocatecumenale alla luce dell'approvazione degli statuti e ruolo dei laici all'interno dello stesso*. Roma: Pontificia Università Lateranense, 2005.

STOFFEL Oskar, *Beiträge zum Missionsrecht*, MK CIC Beiheft 23. Essen: Ludgerus, 1999.

STUTZ Ulrich, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens*. Darmstadt: Scientia Verlag Aalen, 1995.

Veröffentlichung anlässlich der Verleihung des Doktorates Honoris Causa an Kiko Argüello von Seite des Päpstliches Institut Johannes Paul II., CENTRO NEOCATECUMENALE [a cura di]. Roma: pro manuscripto, 2009. [zit. als: Veröffentlichung anlässlich der Verleihung des Doktorates Honoris Causa].

Einzeldarstellungen:

AMBROSIO Gianni, *Cammino ecclesiale e percorsi aggregativi*, in: La Scuola Cattolica, 116, 1988, 441-460.

ARGÜELLO Francisco, *Die Ursprünge des Neokatechumenalen Weges*, in URL: [http:// www.cammino-neocatecumenale.it/new/default.asp?lang=de&page=storia01](http://www.cammino-neocatecumenale.it/new/default.asp?lang=de&page=storia01) (abgerufen am 11. Juni 2012).

- ARGÜELLO Francisco, *Ein Weg zur Wiederentdeckung der Taufe*, Interview mit Kiko Argüello, in: 30TAGE Nr.11, 1997, 42-49.
- ARGÜELLO Francisco, *Le Comunità Neocatecumenali*, in: Rivista di Vita Spirituale, 29, 1975, 191-200.
- ARRIETA Juan Ignacio, *Kirchenrechtliche Bemerkungen*, in URL: http://www.camminoneocatecumenale.it/new/default.asp?lang=de&page=statuto08_4 (abgerufen am 10. Februar 2012).
- AYMANS Winfried, *Apostolische Autorität im Volke Gottes*, in: TrThZ, 86, 1977, 279-295.
- von BALTHASAR Hans Urs, *Riflessioni per un lavoro sui movimenti laicali nella chiesa*, in: I laici e la missione della chiesa, AA.VV.. Milano: 1987, 85-106.
- BEYER Jean, *De Motu ecclesiali quaesita et dubia*, in: Periodica, 78, 1989, 437-452.
- BEYER Jean, *Motus ecclesiales*, in: Periodica, 75, 1986, 613-637.
- BLÁZQUEZ Ricardo, *Il «cammino neocatecumenale» e la formazione al presbiterato nel seminario «Redemptoris Mater»*, in: Communio Nr. 112: Identità e formazione del sacerdote, AA. VV.. Milano: Jaca Book, 1990, 82-101.
- BUGNINI Annibale, *Die Liturgiereform 1948-1975*, in: Zeugnis und Testament, WAGNER Johannes [Hrsg.]. Freiburg – Basel - Wien: Herder, 1988.
- CORECCO Eugenio, *Amt und Charisma in der Verfassung der Kirche*, in: Zur Frage der Bischofsernennungen in der Römisch-katholischen Kirche, GRESHAKE Gisbert [Hrsg.]. München - Zürich: Schnell und Steiner, 1991, 140-162.
- CORECCO Eugenio, *Die «sacra potestas» und die Laien*, in: FZPhTh, 27, 1980, 120-154.
- CORECCO Eugenio, *Natur und Struktur der „sacra potestas“ in der kanonistischen Doktrin und im neuen CIC*, in: AfkKR, 153, 1984, 354-383.
- DE ROSA Giuseppe, *I movimenti ecclesiali oggi*, in: La Civiltà Cattolica, Quaderno Nr. 3696, 2004, II, 523-536.
- ESPOSITO Bruno, *Un nuovo tipo di seminario? I seminari diocesani missionari «Redemptoris Mater»*, in: Quaderni di diritto ecclesiale, 12, 1999, 95-122.
- ETXEBERRIA José J., *La consagración de vida en los movimientos eclesiales*, in: Informationes SCRIS, 25, 1999, 128-138.

- GEROSA Libero, *Carismi e movimenti ecclesiali: una sfida per la canonistica postconciliare*, in: *Periodica*, 82, 1993, 411-430.
- GEROSA Libero, *Carismi e movimenti nella chiesa di oggi*, in: *IUS CANONICUM*, 28, Nr. 56, 1988, 665-680.
- GEROSA Libero, *Die Anerkennung des Neokatechumenalen Weges: eine neue pastorale Chance für die Teilkirchen in Europa?*, in: *AfkKR*, 171, 2002, 353-370.
- GEROSA Libero, *Movimenti ecclesiali e chiesa istituzionale: concorrenza o co-essenzialità?*, in: *Nuova Umanità*, 128, 2000, 216-246.
- GHIRLANDA Gianfranco, *I movimenti nella Chiesa*, in: *Atti del congresso mondiale dei movimenti ecclesiali, PONTIFICIUM CONSILIUM PRO LAICIS* [Hrsg.]. Città del Vaticano: 1999, 129-146.
- HILLING Nikolaus, *Über den Gebrauch des Ausdrucks iurisdictio im kanonischen Recht während der ersten Hälfte des Mittelalters*. in: *AfkKR*, 118, 1938, 165-173.
- LAUKEMPER-ISERMANN Beatrix, *Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung*, in: *MK CIC Beiheft* 16, 36-52.
- LOMBARDÍA Pedro, *Legge e consuetudine ed atti amministrativi nel nuovo codice di Diritto Canonico*, in: *Il nuovo codice di Diritto Canonico. Aspetti fondamentali della codificazione postconciliare*, FERRARI Silvio [Hrsg.]. Bologna: Mulino, 1983, 69-101.
- MARCHESI Mario, *Associazioni clericali e sacerdotali*, in: *L'Amico del clero*, 79, 1997, 20-22.
- PRIMETSHOFER Bruno, *Inkorporation und Inkardination von Ordensleuten*, in: *Scientia canonum*, PAARHAMMER Hans, RINNERTHALER Alfred [Hrsg.]. München: Roman Kovar, 1991, 323-338.
- RATZINGER Joseph, *Kirchliche Bewegungen und ihr theologischer Ort*, in: *IKZ Communio*, 27, 1998, 431-448.
- RECCHI Silvia, *Per una configurazione canonica dei movimenti ecclesiali*, in: *Quaderni di diritto ecclesiale*, 11, 1998, 57-66.
- REES Wilhelm, *Amt – Seelsorge – Leitung*, in: *AfkKR*, 178, 2009, 92-123.
- RIGOSI Giuseppe, *Considerazioni sullo Statuto definitivo del Cammino Neocatecumenale*, in: *Apollinaris*, 82, 2009, 797-820.

RUINI Camillo, *Il vescovo e la comunione nella chiesa particolare*, in: *Monitor Ecclesiasticus*, 116, 1991, 227-229.

SALIMEI Giulio, *Dossier sul «Redemptoris Mater». Premessa*. Roma: pro manuscripto, 1996.

Lebenslauf

Eigene Daten

Name:	Andrea GRAZIANI
Geburtsort:	Rom
Geburtsdatum:	8.9.1972
Wohnort:	Diözesanes Missionskolleg „Redemptoris Mater“, Sparbach 1, 2393 Sittendorf, Österreich
Status:	ledig
Geschlecht:	männlich
Staatsangehörigkeit:	Italien

Ausbildung

September 1986/ Juni 1991	Gymnasium, Liceo Scientifico „Augusto Righi“, Rom.
September 1992/ Februar 2000	Diplomstudium an der Universität „La Sapienza“, Rom. Department für Chemie.
April 2000/ Februar 2001	Zivildienst: Diözese von Rom.
September 2001/ Juli 2005	Doktoratsstudium an der Universität für Bodenkultur, Wien. Department für Chemie.
Juli 2004/ Juli 2005	Assistent an der Universität für Bodenkultur, Wien. Department für Chemie.
27. Sept. 2005	Eintritt in das Diözesane Missionskolleg „Redemptoris Mater“, Wien.
Oktober 2005/ September 2007	Abschluss des 1. Studienabschnitts der Fachtheologie an der Päpstlichen Hochschule Benedikt XVI., Heiligenkreuz.
Ab Oktober 2007	Studium der Katholischen Theologie an der Universität Wien.

Mission und Beauftragungen

Oktober 2008/ Juli 2009	Pastoraljahr in der Pfarre St. Peter, Graz.
12. Februar 2009	Admissio.
September 2009/ Juni 2010	Mission im Ausland am „Collège International Redemptoris Mater“, Straßburg.
17. Dezember 2010	Lektorat.
11. Februar 2011	Akolytat.
Oktober 2011/ Juni 2012	Pastoraljahr in der Pfarre St. Leonhard, Villach.
6. Mai 2012	Diakonat.